Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/560

14. 05. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschließung des Rats zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz

Vorschlag eines Ratsbeschlusses zur Einführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf einer Entschließung des Rats zu einem Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHFTEN,

eingedenk der in den Gründungsverträgen festgelegten Aufgaben der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, „eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu fördern".

Die qualitative Verbesserung der Lebensbedingungen und der Schutz der natürlichen Umwelt, vor allem durch eine wirksame Bekämpfung der Umweltbelastungen, stellen heute einen vorrangigen Aspekt dieser Aufgabe dar.

Diese Aufgabe erfordert die Verwirklichung einer Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene.

Die am 19. Oktober 1972 in Paris versammelten Staats- und Regierungschefs haben diese Notwendigkeit bestätigt und die Organe der Gemeinschaften aufgefordert, bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm mit einem genauen Zeitplan auszuarbeiten.

Die in diesem Programm vorgesehenen Aktionen müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge durchgeführt werden;

gestützt auf das als Anlage beigefügte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

BILLIGT die im ersten Teil dieses Programms definierten Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft,

BILLIGT die konkrete Ausrichtung der Aktionen dieses Programms zur Verminderung der Umweltbelastungen sowie die dafür festgelegten Prioritäten-

BILLIGT die Leitlinien der Aktionen dieses Programms zur Verbesserung der Umwelt,

NIMMT ZUR KENNTNIS, daß die Kommission die Verwirklichung dieser Aktionen unter Einsatz der in dem Programm genannten Mittel und nach dem dort vorgesehenen Zeitplan sicherstellen und gegebenenfalls noch geeignete Vorschläge vorlegen wird, um ihre vollständige Durchführung zu gewährleisten.

VERPFLICHTET SICH, über die vorgenannten Vorschläge binnen neun Monaten nach ihrer Vorlage durch die Kommission zu entscheiden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1973 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Um 6/73.
Das Aktionsprogramm ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1973, eingegangen am 25. April 1973, dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Unterlagen ist vorgesehen.
Es ist noch nicht abzusehen, wann sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit dem Aktionsprogramm befassen wird.
Die bisherigen Mitteilungen der Kommission an den Rat über ein Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften sind bereits mit Schreiben vom 30. August 1971 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Um 2/71 — und vom 26. April 1972 — I/4 (IV/1) — 680 70 — E — Um 5/72 — übermittelt worden.

Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz

Teil I

Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft und allgemeine Definition der in den nächsten zwei Jahren auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Aktionen

von der Kommission dem Rat vorgelegt

Einleitung

Die Unterzeichner des Vertrags von Rom haben sich unter anderem in der Präambel vorgenommen, „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker" und „die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften anzustreben". Artikel 2 des Vertrags nennt in der Bezeichnung der Aufgabe der Gemeinschaft „die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind".

Auf der Gipfelkonferenz am 19. und 20. Oktober 1972 in Paris haben die Staats- und Regierungschefs erklärt, daß „die wirtschaftliche Expansion, die kein Selbstzweck ist, vorrangig dazu dienen muß, die Unterschiede in den Lebensbedingungen zu verringern. Die Expansion muß unter Mitwirkung aller Sozialpartner fortgeführt werden. Sie muß ihren Niederschlag in einer Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards finden. Dem europäischen Geist gemäß wird eine besondere Aufmerksamkeit den nichtmateriellen Werten und Gütern sowie dem Umweltschutz gelten, damit der Fortschritt wirklich im Dienst des Menschen steht."

Dieser Wille, dazu beizutragen, daß die Gemeinschaften ihre Tätigkeiten nicht nur auf die Verbesserung des Lebensstandards, sondern auch der Lebensbedingungen und der Lebensqualität ausrichten, kommt noch deutlicher in Absatz 8 ihrer Schlußerklärung zum Ausdruck. Sie betonen darin „die Bedeutung einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft". Sie forden daher die Organe der Gemeinschaft auf, bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm mit einem genauen Zeitplan auszuarbeiten.

Dieses Programm kommt dieser Aufforderung nach. Es ist das Ergebnis eingehender Vorarbeiten und einer umfassenden Gegenüberstellung der Ansichten der Kommission und der Vertreter der Mitgliedstaaten. Es trägt ferner den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Berufsorganisationen und Gewerkschaften Rechnung.

I. Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft

Zweck der Umweltpolitik in der Gemeinschaft ist es, den Lebensrahmen, den Lebensraum und die Lebensbedingungen der zu ihrem Bereich gehörenden Völker zu verbessern. Mit ihrer Hilfe soll die wirtschaftliche Expansion in den Dienst des Menschen gestellt werden, indem für ihn eine Umwelt mit den bestmöglichen Lebensbedingungen geschaffen und diese Expansion mit der immer dringlicher werdenden Notwendigkeit der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang gebracht wird.

Dazu gehören namentlich Maßnahmen mit folgendem Zweck:

— Verhütung, Verringerung und soweit möglich Beseitigung der durch die Umweltbelästigungen verursachten Schäden,

— Schonende Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und Schutz der Biosphäre,

— Ausrichtung der Entwicklung nach Maßgabe der Qualitätserfordernisse durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Lebensrahmens,

— Verbesserung der geographischen Verteilung der Tätigkeiten und sinnvolle Siedlungs- und Verkehrsplanung, um insbesondere den unheilvollen Auswirkungen der zunehmenden Bevölkerungszusammenballung in den Städten entgegenzuwirken,

— Zusammenarbeit mit den nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten, um nach gemeinsamen Lösungen für die durch die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung verursachten Umweltprobleme zu suchen.

II. Grundsätze

Die Umweltpolitik in der Gemeinschaft sollte von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Der beste Umweltschutz besteht darin, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, anstatt später ihre Auswirkungen zu bekämpfen. Daher muß der technische Fortschritt so verstanden und gelenkt werden, daß er von der Sorge um den Schutz der Umwelt bei geringstmöglichen Kosten für die Allgemeinheit getragen wird.

   Es müssen daher Techniken erforscht und entwickelt werden, die zur Verringerung der Verschmutzung, zur Senkung der Umweltschutzkosten und zur besseren Nutzung der natürlichen Hilfsquellen und der Energie beitragen.

2. Bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.

   Die Umwelt darf nicht mehr nur als „Außen-Welt" angesehen werden, deren Schäden und Eingriffen man ausgesetzt ist, sondern als eine Gegebenheit, die von der Gestaltung und Förderung des menschlichen Fortschritts nicht zu trennen ist. Es ist infolgedessen notwendig, die Auswirkungen aller auf nationaler oder Gemeinschaftsebene getroffenen oder geplanten Maßnahmen auf die Lebensqualität und die natürliche Umwelt abzuschätzen und Verfahren und Mechanismen auszuarbeiten, die eine solche Abschätzung ermöglichen.

3. Jede Ausbeutung der Ressourcen und der natürlichen Umwelt, die erhebliche Schäden für das ökologische Gleichgewicht verursacht, muß verboten werden.

   Die Umwelt und ihre begrenzte Fähigkeit, Abfälle zu absorbieren und deren schädliche Auswirkungen zu neutralisieren, ist als eine Hilfsquelle zu betrachten, die man nutzen kann, aber nicht hemmungslos ausnutzen darf.

   Es ist somit Aufgabe der Gemeinschaft, diese Hilfsquelle optimal zu bewirtschaften, eine mittel- und langfristige Politik zur bestmöglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen festzulegen und Entscheidungen zu treffen, die wirklich im Interesse der Allgemeinheit liegen.

4. Ferner muß im Hinblick auf eine wirksame Aktion zur Bekämpfung der Umweltbelastungen der Stand der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in der Gemeinschaft verbessert und die Umweltforschung gefördert werden.

5. Die Kosten für die Verhütung und Beseitigung der Umweltbelastungen sind vom Verursacher zu tragen.

   Es können jedoch gewisse Ausnahmen und Sonderabmachungen, insbesondere in der Übergangszeit, zugelassen werden, sofern sich daraus keine bedeutenden Verzerrungen im Handel und in den internationalen Investitionen ergeben. Diese Ausnahmen und Abmachungen sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

6. Im Sinne der Stockholmer Deklaration zur Umwelt des Menschen muß darüber gewacht werden, daß die in einem Staat betriebenen Tätigkeiten keine Umweltschäden in einem anderen Staat verursachen.

7. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen in ihrer Umweltpolitik den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und insbesondere die möglichen Auswirkungen der im Rahmen dieser Politik geplanten Maßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder und auf den Handel mit ihnen prüfen, um nachteilige Folgen möglichst weitgehend einzuschränken.

8. Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Förderung einer internationalen bzw. weltweiten Umweltforschung und Umweltpolitik wird durch das klare und langfristige Konzept einer europäischen Politik auf diesem Gebiet verstärkt.

   Im Sinne der Schlußerklärung der Staats- und Regierungschefs in Paris müssen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Stimme in den mit Umweltfragen befaßten internationalen Organisationen geltend machen und in diesem Rahmen mit der Autorität einer gemeinsamen Haltung einen eigenen Beitrag leisten.

9. Der Umweltschutz ist Sache aller Bürger der Gemeinschaft, die sich über seine Bedeutung bewußt werden müssen.

   Der Erfolg einer Umweltpolitik setzt voraus, daß alle Gruppen der Bevölkerung und alle sozialen Kräfte in der Gemeinschaft dazu beitragen, die Umwelt zu schützen und zu verbessern. Dazu gehört, daß auf allen Ebenen eine ständige und eingehende Unterweisung erfolgt, damit die Gemeinschaft als Ganzes sich des Problems bewußt wird und ihre Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen voll und ganz übernimmt.

10. Die Bekämpfung der Umweltbelastungen muß jeweils auf der Ebene ansetzen, die für die spezifische Art der Belastung sowie für den zu schützenden geographischen Raum am besten geeignet ist (örtlich, regional, national, gemeinschaftsweit, international).

    Auf Gemeinschaftsebene müssen die Aktionen konzentriert werden, die auf dieser Ebene am wirksamsten sind; die Prioritäten müssen mit besonderer Sorgfalt festgelegt werden.

11. Die Umweltpolitik muß in der Gemeinschaft harmonisiert werden, und die nationalen Programme auf diesem Gebiet müssen nach einem gemeinsamen langfristigen Konzept sowohl untereinander als auch mit den Gemeinschaftsprogrammen koordiniert werden.

    Diese Koordinierung und Harmonisierung soll es ermöglichen, die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen in der Gemeinschaft durch bessere Konzentration der Aufgaben und bessere Nutzung der finanziellen Mittel zu steigern und gleichzeitig zu vermeiden, daß unterschiedliche oder gegensätzliche Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gefährden.

    Dieses koordinierte und harmonisierte Vorgehen in der Politik darf nicht zur Wirkung haben, daß Fortschritte, die auf nationaler Ebene bereits erzielt worden sind oder erzielt werden könnten, gehemmt werden. Solche Fortschritte auf nationaler Ebene müssen jedoch in einer Form erzielt werden, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht gefährdet. Koordinierung und Harmonisierung werden erreicht

    — mit der Anwendung der einschlägigen Artikel der Verträge,

    — mit der Durchführung der in diesem Programm beschriebenen Aktionen,

    — mit der praktischen Anwendung des Informationsverfahrens über Umweltschutzmaßnahmen.

III. Allgemeine Definition der im Rahmen des Umweltschutzprogramms der Gemeinschaften durchzuführenden Aktionen

Der Schutz der natürlichen Umwelt und die Verbesserung der Lebensbedingungen erfordern Aktionen verschiedener Art.

Es müssen nicht nur Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastungen ergriffen werden, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Verbesserung der Lebensbedingungen und die ökologischen Faktoren, die heute als Gegebenheiten betrachtet werden, die von der Gestaltung und Förderung des menschlichen Fortschritts nicht zu trennen sind, bei der Konzeption und Verwirklichung gemeinsamer Politiken berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen auch bestimmte Aktionen im Rahmen internationaler Organisationen betreiben, damit Doppelarbeit vermieden, die Zusammenarbeit mit Drittländern gewährleistet und den spezifischen Interessen der Gemeinschaft von diesen Gremien Rechnung getragen wird.

Aus diesen Gründen umfaßt das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz drei Kategorien von Aktionen:

1. Aktionen zur Eindämmung und Verhütung von Umweltbelastungen. Es geht vor allem darum,

einen gemeinsamen Rahmen von Bezugswerten und Methoden zu schaffen, den Schadstoffgehalt in der Umwelt und in den Erzeugnissen zu begrenzen, Forschungen durchzuführen und die Information zu verbessern;

2. Aktionen zur Verbesserung der Umwelt und des Lebensrahmens. Diese Aktionen betreffen die Erhaltung des natürlichen Lebensraums, die mit der Verknappung bestimmter natürlicher Güter entstehenden Probleme, die im Hinblick auf den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt optimale Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten und der Menschen, die Verbesserung der technischen Arbeitsumwelt, die Gründung einer Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Weckung des Umweltbewußtseins und die Bildung und Ausbildung der Öffentlichkeit in Umweltfragen. Einige dieser Aktionen müssen sowohl im Rahmen der Umweltpolitik als auch im Rahmen der ressortbezogenen Politik wie z. B. der Sozialpolitik, der Agrarpolitik und der Regionalpolitik betrieben werden.

3. Die Aktion der Gemeinschaft oder gegebenenfalls das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten in den mit Umweltfragen befaßten internationalen Gremien.

III.1. Aktionen zur Eindämmung der Umweltbelastungen

Die verantwortlichen öffentlichen und privaten Instanzen, die auf verschiedenen Ebenen konkrete Maßnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umgebung zu treffen haben, müssen sich auf eine objektive Analyse der Sachlage und auf die Ergebnisse von Studien stützen können, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer bestimmten Maßnahme erkennen lassen.

Untersucht man die Probleme der Bekämpfung der Verunreinigung, so sind zahlreiche Lücken festzustellen: Lücken in den wissenschaftlichen Kenntnissen und den Analyse- und Meßverfahren, in den wirtschaftlichen Kenntnissen, insbesondere hinsichtlich der Kosten der durch die Umweltbelastung verursachten Schäden und der Aufwendungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung sowie schließlich Lücken in den statistischen Unterlagen.

Angesichts dieser Sachlage sind die Mitgliedstaaten — jeder für sich oder im Rahmen internationaler Gremien — bemüht, ihre Kenntnisse über Umweltbelastungsvorgänge zu verbessern und zufriedenstellende Verfahren zur Erfassung und Analyse der Fakten zu entwickeln.

Die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die häufig unter dem Druck der Umstände und der öffentlichen Meinung gezwungen sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, nehmen jeweils ihre eigene Beurteilung der Risiken der Umweltbelastungen und der Folgen der vorgesehenen Maßnahmen vor. Dieses Verfahren weist ernsthafte Nachteile auf: eine offensichtliche Verzettelung der Kräfte, eine Verschwendung finanzieller und menschlicher Ressourcen sowie die Anwendung divergierender Maßnahmen infolge unterschiedlicher Beurteilungen der Fakten. Diese Divergenzen werden noch verstärkt durch wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, durch die unterschiedlichen regionalen Bedingungen und die unterschiedliche Bedeutung, die sie dem Umweltschutz beimessen.

Somit besteht die Gefahr, daß in der Gemeinschaft eine neue Art von Protektionismus entsteht, der mit der Erhaltung der Umwelt begründet wird, — ohne daß, mangels unwiderlegbarer Argumente, der Wert der vorgebrachten Begründungen objektiv beurteilt werden könnte — oder daß sich eine Politik der abwartenden Haltung entwickelt.

Um diese Lücken zu schließen und diesen Nachteilen abzuhelfen, enthält das vorliegende Programm eine Reihe von Aktionen, die eine gemeinsame Grundlage zur Beurteilung der Tatsachen und einen gemeinsamen Rahmen von Bezugsgrößen und Methoden schaffen sollen. Diese Aktionen, die im zweiten Teil des Programms im einzelnen beschrieben werden, sind:

1. Festlegung wissenschaftlicher Kriterien [1]) für die Schädlichkeit der wichtigsten Luft- und Wasserschadstoffe und der Lärmbelastungen.

   Diese Aktion muß von einer Normung oder Harmonisierung der für diese Schadstoffe und Belastungen angewandten Meßverfahren und -instrumente begleitet werden. Die Kriterien sollen mit Vorrang für folgende Schadstoffe festgelegt werden: Blei und Bleiverbindungen, Organo-Halogen-Verbindungen, Schwefelverbindungen und suspendierte Teilchen, Stick-Oxyde, Kohlenmonoxyd, Quecksilber, Phenole und Kohlenwasserstoffe.

2. Erarbeitung gemeinsamer Verfahren zur Definition — auf der jeweils geeigneten Ebene — von Umweltqualitätszielen [1]) für die verschiedenen (geographischen, wirtschaftlichen und demographischen) Regionen der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Qualitätsziele zu ergreifen sind.

   Vorrang ist der Festlegung von Verfahren zur Definition der Wasserqualitätsziele zu geben.

3. Organisation und Förderung des technischen Informationsaustauschs zwischen den regionalen und nationalen Umweltüberwachungs- und Kontrollnetzen. Diese Aktion soll es ermöglichen, zu gegebener Zeit ein gemeinschaftsweites System von Informationen über die von diesen Netzen erfaßten Daten zu schaffen und diese Netze in das von der UNO geplante weltweite Überwachungssystem einzubeziehen.

4. Annahme eines gemeinsamen Verfahrens zur Abschätzung der Umweltschutzkosten. In einer ersten Phase soll versucht werden, in Verbindung mit der OECD die Verfahren zur Abschätzung der

---

[1]) Diese Ausdrücke werden in Anlage I zu Teil II des Programms genau definiert.

Kosten der Reinhaltung von Wasser und Luft sowie der Kosten der Bekämpfung der durch bestimmte Industrietätigkeiten hervorgerufenen Umweltbelastung festzulegen.

Diese Arbeiten sollen durch eine Analyse der im Rahmen einer Umweltschutzpolitik anwendbaren wirtschaftlichen Instrumente ergänzt werden, wobei dem doppelten Erfordernis der Einhaltung der Regeln des Gemeinsamen Markts und der Anwendung des Verursacherprinzips Rechnung getragen werden soll.

Ferner sollen die Verfahren zur Abschätzung der durch die Umweltbelastung verursachten sozialen Kosten geprüft werden, um insbesondere diese Kosten in geeigneter Form in die nationalen Gesamtrechnungen und die Berechnung des Bruttosozialprodukts einzubeziehen.

Schließlich soll ein gemeinsames Verfahren zur Einteilung und Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen in Anlehnung an das für die Forschung festgelegte Frascati-Handbuch ausgearbeitet werden.

Diese Aktionen werden unterstützt durch ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm und die Einrichtung eines europäischen Dokumentationsbüros, dem die Bearbeitung und die Verbreitung der Informationen über den Umweltschutz obliegen, angefangen von der Information über die Techniken und Technologien zur Bekämpfung der Verschmutzung bis zu den Wirkungen der Verunreinigungen auf die menschliche Gesundheit und die natürliche Umwelt.

Was das Forschungsprogramm anlangt, so umfaßt das im Februar 1973 vom Rat verabschiedete Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle bereits Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Ferner hat die Kommission im Rahmen des dem Rat am 9. März vorgelegten Entwurfs eines Programms für indirekte Aktionen (Dok. KOM [73] 387) Forschungen auf dem Gebiet der Umweltbelastungen vorgeschlagen. Den Forschungsarbeiten, die zur Unterstützung der in dem vorliegenden Aktionsprogramm enthaltenen Aktionen durchzuführen sind, ist Vorrang einzuräumen.

Eine europäische Politik zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung kann sich jedoch nicht auf derartige Aktionen beschränken. Sie muß außerdem auf die Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen zum Schutze der Umwelt abzielen, und dieses Ziel mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen.

Demnach muß diese Politik auch darin bestehen, die Grenzwerte für die Verunreinigung jedesmal dann auf gemeinschaftlicher Ebene festzulegen, wenn der Schutz der Gesundheit des Menschen und der natürlichen Umwelt sowie der freie Warenverkehr und der freie Wettbewerb es erfordern. Einige dieser Grenzen müssen aus Dringlichkeitsgründen rasch festgelegt werden.

In diesem Sinne sind vor allem die nachstehenden Aktionen durchzuführen:

1. Wie weiter oben bereits erwähnt: Die Normung oder Harmonisierung der Methoden und Verfahren für Probeentnahme, Analyse und Messung der Schadstoffe.

   Eine Priorität wird der Normung der Meßverfahren für Kohlenwasserstoffe mit bekannten oder wahrscheinlichen krebserregenden Wirkungen, photochemische Oxidationsmittel, Asbest und Vanadium eingeräumt.

2. Noch vor der Ausarbeitung entsprechender Kriterien: Festlegung von kommunitären Gesundheitsnormen, die in der Umwelt oder in den Erzeugnissen nicht überschritten werden dürfen, für Blei, Quecksilber, Cadmium, Organo-Halogen-Verbindungen sowie für chemische Substanzen und gesundheitsschädigende Keime im Wasser, das für den menschlichen Konsum bestimmt ist.

3. Harmonisierung der Spezifikationen für verunreinigende Erzeugnisse. Diese Harmonisierung, mit der im Hinblick auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bereits begonnen worden ist, ist durch eine Studie über die Schädlichkeit der in diesen Erzeugnissen enthaltenen verunreinigenden Stoffe, die Möglichkeit einer Änderung der Zusammensetzung dieser Erzeugnisse und gegebenenfalls ihres Ersatzes durch nicht oder weniger verunreinigende Erzeugnisse zu ergänzen. Ferner sind gemeinsame Maßnahmen in bezug auf die Festlegung der Modalitäten und der Kontrolle der Zulassung und Verwendung dieser Erzeugnisse zu ergreifen. Eine Priorität wird den Fahrzeug-Auspuffgasen, den lärmerzeugenden Produkten und Geräten, den Brenn- und Kraftstoffen, den Wartungs- und Waschmitteln eingeräumt.

4. Was die durch die Industrie und die Energiequellen verursachte Verunreinigung betrifft, so sind in Zusammenarbeit mit den Behörden und den betreffenden Berufskreisen sektorale Untersuchungen über die wichtigsten umweltbelastenden industriellen Aktivitäten durchzuführen. Aufgrund dieser Untersuchungen wird es möglich sein, die genaue Natur der zu lösenden Probleme zu bestimmen, die geeignetsten technischen und wirtschaftlichen Lösungen zu suchen und gegebenenfalls mit bestimmten Sektoren Branchen-„Abkommen" abzuschließen, in deren Rahmen die Aktionen harmonisiert werden, die sowohl von der Industrie als auch von der öffentlichen Hand durchzuführen sind, um die Einhaltung der festgelegten Grenzen sicherzustellen. In einer ersten Phase wird die Kommission ihre die Papier- und Papiermassenindustrie sowie die Eisen- und Stahlindustrie betreffenden Studien fortsetzen.

5. Zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein giftiger oder nicht abbaubarer Abfälle wird es notwendig sein, auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen und Erfahrungen eine technische und wirtschaftliche Bilanz der für die Eliminierung dieser Abfälle in Frage kommenden Mittel aufzustellen und an-

hand dieser Bilanz die auf der Ebene der Gemeinschaft durchzuführenden Aktionen festzulegen (zum Beispiel Harmonisierung der Regelungen, Förderung der Entwicklung neuer Technologien, eventuelle Errichtung einer „Informationsbörse" usw.). Eine Priorität wird insbesondere den in Anlage I der Konvention von Oslo erwähnten Substanzen, den Rückstandsölen und den bei der Herstellung von Titandioxyd anfallenden Abfällen („Rotschlamm") eingeräumt.

6. Um dem Entstehen von Verzerrungen im Handels- und im Investitionsbereich vorzubeugen, sind die Grundsätze einer gemeinsamen Regelung für die Modalitäten der Anwendung des von allen Mitgliedstaaten bereits angenommenen Verursacherprinzips und die Definition der diesbezüglichen Ausnahmen festzulegen. Ferner sollten die Regeln für den Einsatz der im Kampf gegen die Verunreinigung angewandten wirtschaftlichen Instrumente harmonisiert werden.

7. Schließlich erfordern die ernsten Probleme, die sich aus der Verunreinigung gewisser Zonen von gemeinsamem Interesse ergeben (Verunreinigung des Meeres, des Wassers des Rheineinzugsgebietes, gewisser Grenzgebiete), die Einführung besonderer Maßnahmen und Verfahren in einem geeigneten Rahmen, wobei den geographischen Eigenschaften dieser Gebiete Rechnung zu tragen ist.

So muß die Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der durch Verkehr und Schiffahrt, absichtliche Einleitung von Abfallstoffen oder Ausbeutung des Meeresuntergrundes verursachten Meeresverschmutzung im Rahmen internationaler Organisationen erfolgen und auf Gemeinschaftsebene durch Maßnahmen zur Harmonisierung der Durchführungsvorschriften zu den diesbezüglichen internationalen Übereinkommen vervollständigt werden.

Zur Bekämpfung der von den Küsten ausgehenden Meeresverschmutzung sind außer Maßnahmen von der gleichen Art, wie sie zur Reinhaltung der Binnengewässer Anwendung finden (Festlegung von Kriterien, Normung der Meßmethoden, Festlegung gemeinsamer Methoden zur Definition der Qualitätsziele, Festlegung von Gesundheitsnormen usw.) ergänzende Arbeiten erforderlich, die insbesondere die Kontrolle und Überwachung der Ableitung industrieller oder sonstiger Abfallstoffe in den Ästuarien zum Ziele haben.

Was die Bekämpfung der Verschmutzung des Rheins anlangt, so unterstützt der Rat den Antrag der Kommission auf Beteiligung an den Arbeiten der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen. Ferner behält sich die Kommission unter Hinweis auf die Anregungen in ihrer zweiten Mitteilung an den Rat zum Thema „Umweltschutz" vor, bis zum 31. März 1974 geeignete Vorschläge zu unterbreiten, wobei sie den bereits durchgeführten Studien und den Ergebnissen der im Anschluß an die Ministerkonferenz in Den Haag in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheines gegen Verunreinigungen aufgenommenen Arbeiten Rechnung tragen wird.

Zum Umweltschutz in den Grenzgebieten empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten die Ausarbeitung von Konsultationsverfahren im Hinblick auf den Abschluß von Umweltschutz-Übereinkommen in diesen Gebieten.

8. Eine gemeinsame Aktion im Bereich des Umweltschutzes kann nur insofern ihren vollen Nutzen haben, als die Einhaltung der kommunitären oder nationalen Regelungen wirksam kontrolliert und die Übertretungen dieser Regelungen mit hinreichender Strenge geahndet werden können. Die Kommission wird zu diesem Zweck ihre Arbeiten zum Vergleich der nationalen Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung fortsetzen, um die Vorbedingungen für die erforderlichen Angleichungen der Gesetzgebungen zu schaffen.

III.2. Verbesserung der Umwelt

Ein Umweltprogramm der Europäischen Gemeinschaften, das sich darauf beschränken würde, die physikalische Umwelt durch die Bekämpfung der Umweltbelastungen zu schützen und zu verbessern und das die Verbesserung der Rahmenbedingungen, des Milieus und der Lebensbedingungen vernachlässigen würde, entspräche nur sehr unvollkommen den lebhaften Wünschen der europäischen Völker und dem Auftrag der Gemeinschaft.

Die qualitative Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen stellt künftig einen wesentlichen Aspekt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft dar.

Das Programm der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes umfaßt infolgedessen eine Reihe von Aktionen zur Verbesserung der Umwelt im weiten Sinne des Wortes. Diese Aktionen haben folgende Ziele:

— Schutz der natürlichen Umwelt, vor allem durch eine Reihe von Hilfsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Berggebieten und einigen anderen benachteiligten Zonen, durch die Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen, durch die Untersuchung der ökologischen Folgen der neuzeitlichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, durch Studien sowohl über die Produktionstechniken (Verfahren der integrierten und der biologischen Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft) als auch über die Methoden der Vermarktung von Qualitäts-Nahrungsmitteln, durch Forschungen über die bei der intensiven Tierzucht anfallenden Abfälle und schließlich durch den Schutz der Zugvögel und allgemeiner der vom Aussterben bedrohten Vogelarten.

— Untersuchung der durch die Verknappung bestimmter nicht erneuerbarer natürlicher Hilfs-

quellen (bestimmte Metalle, Erdöl und Erdgas) sowie der Wasserreserven infolge der Verbrauchszunahme verursachten Probleme.

— Schaffung eines Rahmens für das gemeinsame Überdenken der mit dem Städtebau und der optimalen geographischen Verteilung der menschlichen Tätigkeiten zusammenhängenden Probleme, um nach und nach gemeinsam die Hauptlinie der Aktionen zu definieren, von denen sich die auf diesem Gebiet verantwortlichen Behörden leiten lassen sollen. Schwerpunkte bilden vor allem die Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung der verstädterten Zonen und insbesondere dem gegenwärtigen Entstehen einer Megalopole in Nordwest-Europa,
  - den Stadtkernen,
  - den natürlichen Räumen und Landschaften,
  - den Küstenzonen.

— Verbesserung der Umwelt am Arbeitsplatz. Die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen im Innern der Unternehmen ist ein Prioritätsziel. Die Arbeiten sind insbesondere auf die wirksamere Unfall- und Krankheitsverhütung durch eine Erneuerung der klassischen Verfahren der Medizin, der Hygiene und der Arbeitssicherheit, auf die tatsächliche Sanierung der Umgebung des Arbeitsplatzes und die Verwirklichung sicherer und annehmbarer Arbeitsbedingungen auszurichten.

— Gründung einer europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die mit der Durchführung einer langfristigen Prospektivstudie der Faktoren beauftragt ist, die zu einer Verbesserung der Existenzbedingungen führen können. Die von dieser Stiftung auszuführenden Studien sollen dazu dienen, die Anpassungen zu ermitteln, die in der industriellen Gesellschaft vorgenommen werden müssen, damit sie den einzelnen Menschen annehmbare Existenzbedingungen bieten kann. In dieser prospektiven Phase wäre jede Unterscheidung zwischen Umwelt, Arbeits- und Lebensbedingungen künstlich. Die Kommission will daher bis zum 31. Dezember 1973 einen Vorschlag zur Gründung einer Stiftung ausarbeiten, in der die früher von ihr ins Auge gefaßte Errichtung eines europäischen Umweltinstituts und die auf dem Gipfeltreffen von Paris von Frankreich vorgeschlagene Gründung einer Stiftung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu einem einzigen Projekt zusammengefaßt werden.

— Durchführung einer Erziehungsaktion auf allen Bildungsstufen, um das Umweltbewußtsein aller Gruppen der Bevölkerung und der sozialen Kräfte der Gemeinschaft zu wecken und jeden Staatsbürger dazu zu bringen, die ihm auf dem Gebiet des Umweltschutzes zufallende Verantwortung zu übernehmen.

Einige der oben erwähnten Aktionskategorien fallen gleichzeitig in den Bereich „Umweltschutz" und in andere Bereiche (zum Beispiel den sozialen Bereich), in denen andere Aktionsprogramme der Gemeinschaft vorbereitet werden. In den von der Kommission für diese anderen Bereiche ausgearbeiteten Programmvorschlägen werden die nachstehend dargelegten Aktionen insoweit berücksichtigt, als es im Hinblick auf die zu erreichenden spezifischen Ziele erforderlich ist; die Wirksamkeit und die Kohärenz dieser Aktionen werden durch die Anwendung der obenstehenden Grundsätze und die Anwendung der im Rahmen dieses Programms ausgearbeiteten Maßnahmen erhöht.

III.3. Aktion der Gemeinschaft und gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten innerhalb der internationalen Organisationen

Zahlreiche internationale Organisationen befassen sich zur Zeit in verschiedener Hinsicht mit Umweltfragen. Die Gemeinschaft kann diese Arbeiten nicht unberücksichtigt lassen, denn einmal können diese Arbeiten Gelegenheit zu einem nützlichen Vergleich mit entsprechenden Tätigkeiten dritter Länder bieten und zum anderen können die vorgeschlagenen Maßnahmen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinflussen und bisweilen sogar in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Es ist somit notwendig, daß die Mitgliedstaaten innerhalb dieser Organisationen gemeinsam vorgehen, ohne damit einer Aktion der Gemeinschaft selbst vorzugreifen.

IV. Prioritäten und Termine

In einer ersten Phase ist das Programm auf diejenigen Aktionen beschränkt, die vorrangig durchgeführt werden müssen. Diese Aktionen sind soweit wie möglich binnen einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Billigung des Programms, durchzuführen, wobei in den letzten sechs Monaten dieser Zeitspanne die vorher erzielten Ergebnisse gewertet und das Programm der in den folgenden Jahren durchzuführenden Arbeiten festgelegt werden sollen. Dieses Programm kann revidiert werden und ist, soweit erforderlich, durch neue Aktionen zu ergänzen, damit der Entwicklung der Lage und den erworbenen Erfahrungen Rechnung getragen wird.

So kann der Rat im Laufe der Durchführung der geplanten Arbeiten gegebenenfalls die in den einzelnen Programmaktionen genannten Prioritäten auf Vorschlag der Kommission ändern.

* * *

Eine ausführliche Beschreibung der oben definierten Aktionen gibt Teil II des Aktionsprogramms der Gemeinschaften für den Umweltschutz, der als gesondertes Dokument vorgelegt wird.

Teil II

Detaillierte Beschreibung der auf Gemeinschaftsebene in den nächsten zwei Jahren zu unternehmenden Aktionen

Von der Kommission dem Rat vorgelegt

Inhaltsverzeichnis

I. Aktionen zur Verringerung der Umweltbelastungen

I.1. Objektive Beurteilung der Gefahren der Umweltbelastungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Begründung

Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung kann durch eine objektive Kenntnis ihrer Wirkungen erleichtert werden. Diese Kenntnis ermöglicht es, sachlich begründete Grenzwerte für das zulässige Vorhandensein von Schadstoffen in der Umwelt und in den Erzeugnissen festzulegen; diese Grenzwerte sind in Form von Gesundheitsnormen zum Schutze des Menschen und in Form von ökologischen Normen zum Schutze der Umwelt ausgedrückt.

Die Festlegung dieser Grenzwerte erfordert eine kritische und objektive Untersuchung und Analyse der abträglichen oder unerwünschten Wirkungen, die sich unter bestimmten Umständen aus der Einwirkung einer Verunreinigung oder einer Belästigung ergeben. Diese Untersuchung führt zur Festlegung von „Kriterien" (vgl. Terminologie in Anlage I.).

Eine solche Aktion bedingt die Normung oder zumindest Harmonisierung der Methoden und Instrumente zur Messung der einzelnen Schadstoffe — jeweils gesondert oder in Verbindung mit anderen —, damit vergleichbare Meßergebnisse für die Umweltbelastung und ihre Wirkungen erzielt werden.

In dringenden Fällen wird es für bestimmte Schadstoffe notwendig sein, gemeinsame Gesundheitsnormen festzulegen, ohne die Festlegung von Kriterien oder die Normung der Meßverfahren auf Gemeinschaftsebene abzuwarten.

Außerdem kann diese Aktion die Lücken in den Kenntnissen über die Schadstoffe und ihre Wirkungen verdeutlichen und bestimmte, in der Gemeinschaft zu behandelnde Forschungsthemen aufzeigen (vgl. Kapitel II. 10.).

Zweck und Inhalt der Aktion

Hinsichtlich der nachstehend angegebenen Schadstoffe sind sobald wie möglich jeweils folgende Maßnahmen zu treffen:

— Zusammenstellung einer möglichst vollständigen Bibliographie über die Wirkungen der betreffenden Schadstoffe und kritische Analyse dieser Informationen;

— Festlegung der Kriterien unter Zugrundelegung des Menschen als Hauptzielobjekt; für bestimmte Schadstoffe (zum Beispiel SO_2) können jedoch andere Zielobjekte in Betracht gezogen werden;

— Normung oder Harmonisierung der Meßverfahren und Meßgeräte, damit vergleichbare Meßergebnisse für die Umweltbelastung in der Gemeinschaft erzielt werden;

— Festlegung der Fälle, in denen aus Dringlichkeitsgründen unverzüglich gemeinsame Gesundheitsnormen festgelegt werden müssen (vgl. Kapitel II.2);

— Bestimmung der Lücken in den Kenntnissen über die Schadstoffe und ihre Wirkungen, um die Forschungsthemen aufzuzeigen, die gegebenenfalls in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft aufzunehmen sind.

Die vordringlich zu untersuchenden Schadstoffe sind sowohl aufgrund ihrer Toxizität als auch anhand des derzeitigen Standes der Kenntnisse über ihre Bedeutung für das Gesundheitswesen und die Ökologie ausgewählt worden. Diese Schadstoffe sind:

Gruppe 1

Blei und Bleiverbindungen [1])

Organo-Halogene [1]) und Organo-Phosphorverbindungen

Kohlenwasserstoffe mit bekannten oder vermuteten kanzerogenen Wirkungen [2])

Luft

Schwefelverbindungen und Schwebeteilchen [1])

Stickstoffoxide [1])

Kohlenmonoxid [1])

Photochemische Oxydantien [2])

Asbeste [2])

Vanadin [2])

Lärmbelästigungen

Bestimmung der Störindizes bei verschiedenen Lärmpegeln

Wasser

Anorganische Mikroschadstoffe und ihre Metaboliten (Quecksilber [1]), Kadmium [1]), Chrom, Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Arsen, Beryllium, Zyanid)

Chlorverbindungen

Phenole [1])

Kohlenwasserstoffe [1])

Besondere Aufmerksamkeit wird der Harmonisierung der Bestimmung der Schadstoffbelastung und

[1]) Diese Schadstoffe sollen vorrangig untersucht werden.

[2]) Die erforderlichen Arbeiten zur Normung der Meßverfahren für diese Schadstoffe sollen so bald wie möglich aufgenommen werden.

vor allem der Menge organischer Stoffe in Abwässern durch die Messung des biochemischen (BSB) und des chemischen (CSO) Sauerstoffbedarfs sowie in einer späteren Phase der organischen Gesamtbelastung und der Farbe gewidmet.

Gruppe 2

Luft	*Wasser*
Fluor	Farbstoffe
Nickel	Vanadin, Bor, Antimon, Kobalt, Barium, Thallium
Kadmium	Phosphate
Chlor und Chlorwasserstoff	Stickstoffderivate
Schwefelwasserstoff	Sonstige Pestizide
Antimon	Organische Lösungsmittel
Beryllium	Eisen und freies Chlor
Organische Stäube	Unangenehm riechende und unangenehm schmeckende Substanzen
Merkaptan	Bleichmittel
Nitrosamine	
Ammoniak	

Die vorstehende Liste der Schadstoffe der zweiten Gruppe hat hinweisenden Charakter. Die Kommission wird vor dem 31. Juli 1974 eine endgültige Liste der Schadstoffe vorschlagen, deren Risiken später zu beurteilen sind. Bestimmte sondierende Arbeiten zur Einholung von Informationen können jedoch bereits in der ersten Phase aufgenommen werden.

Mittel und Wege

Bei der Durchführung dieser Aktion wird die Kommission die Arbeiten berücksichtigen, die bereits auf nationaler oder internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen der WHO durchgeführt oder im Gange sind.

Die Kommission erfaßt die verfügbaren Informationen, indem sie die Stellungnahme von Beratern einholt oder Arbeitssitzungen von Sachverständigen veranstaltet.

Zeitplan

Nach Prüfung und Auswertung der Informationen wird die Kommission dem Rat auf jeden Fall vor dem 31. Dezember 1974 die Ergebnisse ihrer Arbeiten sowie angemessene Vorschläge nach Maßgabe des Standes der Arbeiten vorlegen.

I.2. Erstellung von Gesundheitsnormen

Ziel und Inhalt der Aktion

Die Aktionen zur objektiven Beurteilung der Risiken setzen die Kenntnis der Wirkungen von Verunreinigungen und Belästigungen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt voraus; sie sollen den zuständigen Behörden die Ausarbeitung angemessener Regelungen ermöglichen.

Die Festlegung von Kriterien, die das Verhältnis zwischen einer bestimmten Einwirkung und einer zu beobachtenden Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt festlegen, erscheint ein wesentliches Element für diese Beurteilung. Es handelt sich um ein schwieriges und komplexes Unterfangen, das derzeit nur für eine bestimmte Anzahl von Stoffen durchgeführt werden kann und das für zahlreiche Schadstoffe vorherige Untersuchungen und Forschungen erfordert.

Auf Grund einer Analyse der Kriterien ist es insbesondere möglich, den Grad der Verunreinigungen oder Belästigungen im Zusammenhang mit bestimmten nachteiligen oder schädlichen Wirkungen für den Menschen bzw. Stoffe, die die Qualität der Umwelt beeinträchtigen können, zu identifizieren und die Schwellenwerte für den Basisschutz sowie für die Nullwirkungen festzulegen.

Was die menschliche Gesundheit betrifft, so kann diese Aktion, die auf wissenschaftlicher Ebene abgewickelt wird, in der Praxis zur Festlegung des Grades der Verunreinigung oder der Belästigung führen, die im Zielobjekt (Mensch) nicht überschritten werden darf, damit die Gebote der öffentlichen Gesundheit eingehalten werden. Diese Werte (des Gesundheitsschutzes) werden bei der Festlegung der Gesundheitsnormen berücksichtigt, bei denen es sich um den Grad der Verunreinigung oder Belästigung handelt, der in einem bestimmten Milieu (Norm der Umweltqualität) oder einem Erzeugnis in direktem Kontakt mit dem Menschen (Produktnorm) je nach dem Verwendungszweck nicht überschritten werden darf.

Diese Gesundheitsnormen werden auf Gemeinschaftsebene erstellt. Im Bestreben um den Schutz der Umwelt können strengere Normen erstellt werden, insbesondere mit dem Ziel, den Schutz der Fauna und der Flora zu gewährleisten und das ökologische Gleichgewicht zu erhalten oder die Qualität des Lebens zu verbessern.

Im allgemeinen werden diese Normen nach Festlegung der Kriterien unter Berücksichtigung sowohl der gesundheitlichen als auch der ökologischen Erfordernisse erstellt.

In bestimmten Fällen wird es jedoch aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig sein, gemeinsame Normen festzulegen, ohne die Erstellung dieser Kriterien abzuwarten.

Dies wird insbesondere für die nachstehenden Schadstoffe der Fall sein, für die gemeinsame Gesundheitsnormen so schnell wie möglich erstellt werden:

— Blei,

— Quecksilber,

— Kadmium,

— Organo-Halogenverbindungen,

— Chemische Substanzen und gesundheitsschädliche Keime im Wasser, das für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist [1]).

Verfahren

Die Gesundheitsnormen für die obigen Schadstoffe sollen auf Vorschlag der Kommission so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor dem 31. Dezember 1974 festgelegt werden.

Bei der Durchführung dieser Aktion werden die Ergebnisse der Arbeiten berücksichtigt, die bereits auf nationaler oder internationaler Ebene — insbesondere im Rahmen der WHO — durchgeführt werden.

Diese Normen sollen anhand der gewonnenen Erfahrungen nach einem noch festzulegenden Verfahren revidiert werden können.

I.3. Spezifische Aktion im Zusammenhang mit der Milieuverschmutzung

I.3.1. Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen

Begründung

Der Transport von Schadstoffen über weite Entfernungen sowie die schädlichen Wirkungen ihrer Anhäufung und ihrer Kombination machen eine staatliche Überwachung der Verunreinigung des Milieus auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene erforderlich.

Diese Überwachung ermöglicht außerdem die Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der behördlichen Maßnahmen. Außerdem erbringt diese Überwachung unerläßliche Informationselemente zur Durchführung epidemiologischer Erhebungen, die eine bessere Kenntnis der schädlichen Wirkungen bestimmter Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit ermöglichen.

Die regionalen und nationalen Netze sollen vollständige und präzise Angaben erbringen, die denen der Netze der übrigen Regionen und Länder der Gemeinschaft vergleichbar sind, und sie sollen sich außerdem gegebenenfalls in die von der UNO auf weltweiter Ebene geplanten Überwachungsnetze einbeziehen lassen.

Ziel und Inhalt der Aktion

— Organisation und Förderung des technischen Austauschs zwischen den regionalen und nationalen Netzen für die Überwachung und Kontrolle der Verunreinigung sowie Durchführung aller zweckdienlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit, der Präzision und der Vergleichbarkeit der vorhandenen Einrichtungen.

— Zu gegebener Zeit Prüfung der Zweckdienlichkeit der Einsetzung eines Systems gegenseitiger Unterrichtung über die von den Netzen eingeholten Angaben und Beauftragung der Kommission mit der Analyse, um die von den nationalen Netzen eingeholten Daten auf Gemeinschaftsgrundlage interpretieren zu können.

— Erleichterung der Einbeziehung der Netze der Gemeinschaft in den Rahmen des von der UNO vorgesehenen weltweiten Überwachungssystems.

Mittel und Wege

Die Kommission wird für jede Art von Überwachungs- und Kontrollnetz (Luft, Süßwasser und Meerwasser) die Sachverständigen der zuständigen nationalen Behörden einberufen, um die Modalitäten für die Abwicklung der Austausche auszuarbeiten.

Hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollnetze der Luft wird es angebracht sein, vordringlich einen Informationsaustausch über die Situationen zu veranstalten, die rasche Aktionen erfordern, z. B. die Anhäufung von „Smog"-Schichten. Überdies werden die unter der Verantwortung der OECD unternommenen Arbeiten über den Transport der Schadstoffe über weite Entfernungen berücksichtigt.

Die Kommission wird vor dem 31. Dezember 1974 alle zweckdienlichen Vorschläge vorlegen, die sie aufgrund der Ergebnisse der mit den Sachverständigen durchgeführten Arbeiten erstellt hat.

I.3.2. Methodik für die Definition von Umweltqualitätszielen und die Festlegung von Vorschriften zu ihrer Durchsetzung

Einleitung und Begründung

Die Qualitätsziele, die in Höchstwerten für das Vorhandensein von Schadstoffen in einem Umweltmedium ausgedrückt werden, stellen die Gesamtheit der Anforderungen dar, denen ein Umweltmedium oder ein Teil eines bestimmten Umweltmediums zu einem gegebenen Zeitpunkt — jetzt oder später — genügen soll.

Diese Anforderungen beruhen auf gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten:

1. Schutz der Gesundheit des Menschen gegen Umweltverschmutzung und Umweltbelästigungen;
2. Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, gegen die vielfältigen Angriffe, denen sie ausgesetzt ist; Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
3. Erhaltung und Verbesserung der Qualität des Lebens (menschenwürdiges Dasein, Wohlergehen, ästhetischer Lebensrahmen usw.).

Zur Erfüllung der gesundheitsbedingten Anforderungen ist es notwendig, Grenzwerte für das Vorhandensein und die Konzentration von Schadstoffen und von Belastungen in der Umwelt und in den Erzeugnissen festzusetzen. Diese Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, bestimmen sich nach den zwingenden Erfordernissen für die menschliche Gesundheit, die insbesondere durch die beabsich-

[1]) Die Arbeiten basieren auf den Grundkriterien der WHO

tigte Verwendung dieses Umweltmediums oder Produktes gegeben sind.

Diese gesundheitsbedingten Grenzwerte führen zur Festlegung von Gesundheitsnormen, die zwischen dem Basis-Schutz-Niveau und dem Nulleffekt-Niveau liegen oder gleich einem dieser Werte sind. Die Gesundheitsnormen müssen für die gesamte Gemeinschaft die gleichen sein. Sie müssen jedenfalls in den Qualitätszielen integriert werden.

Zur Erfüllung der ökologischen Anforderungen müssen andere Grenzwerte festgelegt werden, die sich von den Gesundheitsnormen unterscheiden.

Nach diesen ökologisch bedingten Grenzwerten bestimmen sich die ökologischen Normen, die zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft notwendig sind. Solche Normen für jede einzelne Tier- und Pflanzenart oder für eine Gruppe von ihnen können für die gesamte Gemeinschaft Gültigkeit haben; ihre Durchsetzung muß jedoch im allgemeinen auf nachgeordneter Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse beschlossen und vollzogen werden. Es ist indessen zu prüfen, ob nicht ökologische Mindestnormen für die gesamte Gemeinschaft festgelegt werden sollten, insbesondere für die internationalen Gewässer und die Luft.

Die sozio-ökonomischen Erfordernisse werden die Festlegung der ökologischen Normen für die einzelnen Regionen mitbeeinflussen. Die Bestimmung dieser Normen richtet sich nach der spezifischen Aufgabe und Charakteristik der Regionen und den durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedingten Auflagen.

Über die Gesundheitsnormen hinaus werden also bei den Qualitätszielen auch Grenzwerte für das Vorhandensein und die Konzentration von Schadstoffen und Belastungen einbezogen werden müssen, die räumlich und zeitlich unterschiedlichen ökologischen und sozio-ökonomischen Erfordernisse entsprechen.

Bei der räumlichen Differenzierung sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- die geographischen und physikalischen Bedingungen, die für das betreffende Umweltmedium gelten,
- Aufgabe und Charakteristik der einzelen Regionen,
- Verwendungszweck des betreffenden Umweltmediums.

Bei der zeitlichen Differenzierung sind in Betracht zu ziehen:

- der bereits erreichte Belastungsgrad,
- die wirtschaftlichen und sozialen Sofort- und Dauerauswirkungen der Festlegung dieser Zielwerte.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Umweltqualitätsziele müssen nach Maßgabe der spezifischen Merkmale der betreffenden Regionen, der Verwendungszwecke der einzelnen Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und der Auflagen in benachbarten oder von diesen Zielwerten betroffenen Regionen festgelegt werden.

Da die Aufstellung der Qualitätsziele ein schwieriges Problem von großer Tragweite ist — insbesondere wegen ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen —, müssen hierfür gemeinsame Methoden festgelegt werden; ebenso sind gemeinsame Methoden zu definieren, nach denen die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Qualitätsziele in den einzelnen Regionen festgelegt werden können.

Die Aktion der Gemeinschaft auf diesem Gebiet soll auf zwei Schwerpunkte ausgerichtet sein. Der erste Schwerpunkt ist die Methodik; Ziel ist die gemeinsame Definition der Einflußgrößen und der Art des Entscheidungsprozesses, der zur Festlegung von Umweltqualitätszielen führt.

Der zweite Schwerpunkt ist die operationelle Basis; Ziel ist die Schaffung eines Rahmens für die Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen, die auf der Ebene der Gemeinschaft, der Staaten und der Regionen zu treffen sind, damit die festgelegten Qualitätsziele auf rationellste Weise erreicht und gehalten werden können.

Angesichts der Schwierigkeiten, sofort eine allgemeingültige Methodik für die Definition der Qualitätsziele festzulegen, müssen sich die Arbeiten in einer ersten Phase auf konkrete Fälle und auf die bei einschlägigen Arbeiten in den Mitgliedstaaten bereits erzielten Ergebnisse stützen.

Zweck und Gegenstand der Aktion

In der ersten Phase sollen die Arbeiten sich auf Oberflächengewässer und Meerwasser erstrecken.

Verfügbarkeit und Qualität der Wasserresourcen müssen den verschiedensten gesundheitsbedingten, ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verwendungszwecken entsprechen.

Der gleiche Wasserlauf — und das gilt vor allem für Gewässer, die zwei oder mehr Staaten durchfließen — muß zur gleichen Zeit und an nahe beeinanderliegenden geographischen Stellen vielfältigen und oft sehr unterschiedlichen Anforderungen genügen können. Abgesehen von Maßnahmen technischer Art zur Eindämmung des Verbrauchs, zur Steigerung der Wiederverwendung, zur Bekämpfung der Verschmutzung und zur Schaffung neuer Wasservoräte bedarf es einer strengen Planung zur Sicherstellung der Versorgung mit diesem einzigartigen Gut, das nicht durch andere natürliche oder künstliche Stoffe ersetzt werden kann.

Das Meerwasser ist durch die zunehmende Verschmutzung vom Festland aus und auf hoher See bedroht. Auch dieses Gut muß geschützt werden, damit es sein biologisches Gleichgewicht behält, seine Fischbestände erhalten bleiben und seine ästhetischen und rekreativen Eigenschaften erhalten und verbessert werden.

Die Methodik zur Definition der Wasserqualitätsziele stellt daher darauf ab, diese Erfordernisse und Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen und eine gerechte Verteilung des Wassers in der Notwendigen Menge und Qualität unter die derzeitigen und künftigen Verbraucher zu gewährleisten. Die

Aktion der Gemeinschaft gliedert sich in folgende Punkte:

1. Definition der in Betracht zu ziehenden Parameter für spezifische Wassernutzungen: Trinkwasser, Wasser für die Landwirtschaft, für die Fischzucht, Badegewässer, Industriewasser.
2. Festlegung einer gemeinsamen Methodik zur Definition der Qualitätsziele für ein Umweltmedium (oder einen Teil eines Umweltmediums), ausgedrückt in Werten der Schadstoffkonzentration oder Belastungsintensität.
3. Beschaffung von Daten im Hinblick auf die Erarbeitung einer gemeinsamen Methodik zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der gegenwärtigen und künftigen Qualitätsziele.
4. Beschaffung von Unterlagen für die Bestimmung der zweckmäßigsten Entscheidungsebenen für die Definition der Qualitätsziele für ein Umweltmedium oder einen Teil eines Umweltmediums unter Berücksichtigung der lokalen Erfordernisse sowie der Auflagen in den benachbarten oder in von der Entscheidung betroffenen Regionen.

Bei diesen Arbeiten sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

— physikalische, chemische und biologische Parameter zur Definition der für die angegebenen Verwendungszwecke erforderlichen Qualität;

— Art und derzeitiger sowie voraussichtlicher Grad der Verschmutzung;

— Wirkungsgrad und Kosten der verschiedenen Aufbereitungsverfahren;

— Parameter zur Definition der Entwicklung der Verschmutzung in dem betreffenden Umweltmedium;

— reale oder potentielle quantitative und qualitative Elemente zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen bei Erreichung des angestrebten Ziels.

Bei Punkt 3 sollen insbesondere die in Frage kommenden Methoden — z. B. Festlegung von Abgaben und Aufstellung von Normen — eingehend geprüft werden unter Berücksichtigung verschiedener Modalitäten, nach denen die Verminderung der Belastung auf die Industriezweige oder auf bestehende und neue Anlagen aufgeteilt werden kann.

Vorrangig ist die Reglementierung der Abwassereinleitung in Süßwasser für Schadstoffe gemäß Anlage I des Übereinkommens von Oslo vom 22. November 1971 und London vom 12. November 1972.

Süßwasser

Um sachliche Bezugs- und Beurteilungselemente zur Verfügung zu haben und den Arbeiten eine konkrete Grundlage zu geben, wird man sich bei der Entwicklung der Methoden auf Studien der Mitgliedstaaten über Flüsse oder Flußabschnitte stützen.

So wird Frankreich Unterlagen für die Parameter über Rohwasser für die Trinkwasserbereitung zur Verfügung stellen, das Vereinigte Königreich über Wasser für landwirtschaftliche Zwecke, insbesondere für Bewässerung und Viehzucht.

Zur Definition und Festlegung der Qualitätsziele für Süßwasser haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten bereit erklärt, die ihnen vorliegenden Daten für folgende Wasserläufe mitzuteilen:

Vereinigtes Königreich	Trent
Belgien	Sambre
Italien	Tiber
Frankreich	Vilaine

Die Bundesrepublik Deutschland wird die in Fallstudien zur Definition von Qualitätszielen in der Bundesrepublik ermittelten Daten über typische Flüsse mitteilen.

Meerwasser

Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich übermitteln die ihnen vorliegenden Daten für Meerwasser als Badegewässer sowie Qualitätsziele für die Strände. Das Vereinigte Königreich wird auch Angaben zur Verschmutzung der Strände durch Kohlenwasserstoffe mitteilen.

Mittel und Wege zur Durchführung der Arbeiten

Die Kommission holt die Daten bei den Mitgliedstaaten ein, analysiert alle vorliegenden Informationen und stellt sie in einer vorläufigen Synthese zusammen.

Die Informationen werden dann einer Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten zugeleitet, die sie im einzelnen prüft und ergänzt. Bei ihren Arbeiten zieht die Sachverständigengruppe die verschiedenen Ansatzmöglichkeiten zur Definition der Qualitätsziele in Betracht, und zwar einerseits endgültige optimale Qualitätsziele, andererseits Übergangswerte, die später überprüft und nach den Erfordernissen und der Entwicklung der Verschmutzung in dem betreffenden Umweltmedium angepaßt werden können.

Diese Arbeiten sollen bis zum 31. Dezember 1974 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden dem Rat nach Maßgabe des Fortgangs der Arbeiten in geeigneter Form von der Kommission übermittelt.

Luftverschmutzung, Lärmbelastung, Schutz des Grundwassers und der Seen

Eine Methodik für die Definition von Qualitätszielen für Boden, städtische Umwelt, Luft, Grundwasser und Seen soll so bald wie möglich in einer späteren Phase festgelegt werden.

I.4. Spezifische Aktionen im Bereich bestimmter Erzeugnisse

Motivation, Ziele und Inhalt der Aktion

Im Rahmen des Umweltschutzes muß Erzeugnissen, deren Verwendung eine Gefährdung des Menschen

oder der Umwelt mit sich bringt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine unterschiedliche Einschätzung dieser Gefahren durch die einzelnen Mitgliedstaaten könnte ferner zur Folge haben, daß Handelshemmnisse entstehen oder wieder eingeführt werden, durch die das Funktionieren des gemeinsamen Marktes beeinträchtigt wird.

Im April 1969 hat der Ministerrat ein allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr im Bereich einiger Industrie- und Nahrungsmittelprodukte angenommen. Es kommt nunmehr in erster Linie darauf an, die Harmonisierung der Spezifikationen für die in diesem Programm aufgeführten Erzeugnisse, die den Umweltschutz berühren können, zu beschleunigen [1]). Diese Harmonisierung soll es ermöglichen, im Hinblick auf einen wirksamen Umweltschutz Gemeinschaftsnormen für diese Erzeugnisse festzusetzen.

Bei umweltschädlichen Produkten muß eine solche Harmonisierungsaktion ferner begleitet werden von:

1. besonderen Untersuchungen über die Schädlichkeit der Schadstoffe in diesen Erzeugnissen;
2. Untersuchungen und Forschungen über Möglichkeiten zur Änderung von Zusammensetzung, Konzeption oder Eigenschaften dieser Produkte im Hinblick auf die Verringerung ihrer Schädlichkeit und gegebenenfalls für ihren Ersatz durch weniger oder nicht umweltschädliche Erzeugnisse;
3. Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen;
4. gegebenenfalls Maßnahmen im Bereich der Modalitäten und der Kontrolle der Verwendung dieser Erzeugnisse.

Zeitplan

Die Arbeiten werden nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

1. Harmonisierungsarbeiten im Rahmen der Verwirklichung des Allgemeinen Programms zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse

Dieses Programm kann, insofern es verunreinigende Erzeugnisse betrifft, ein wirksames Instrument einer Umweltpolitik darstellen. Die in diesem Rahmen angenommenen Richtlinien müssen im Hinblick auf ihre Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt regelmäßig überprüft werden.

A. In einer ersten Phase, d. h. bis zum 31. September 1974, werden folgende Arbeiten ausgeführt:

a) Von 1973 an vorzunehmende Anpassungen folgender Richtlinien des Rates nach dem Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt:

— zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen, angenommen am 6. Februar 1970 (ABl. L 42 vom 23. Februar 1970),

— Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft [1]) durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (angenommen am 20. März 1970 — ABl. L 76 vom 6. April 1970).

b) Vorlage von Richtlinienvorschlägen an den Rat auf folgenden Gebieten:

— Höchstwerte für den Bleigehalt von Kraftstoffen,

— Höchstwerte für den Bleigehalt in Tafelgeschirr,

— zulässiger Schwefelgehalt von Heizöl [2]),

— Verfahren zur Messung der biologischen Abbaubarkeit nicht ionischer oberflächenaktiver Stoffe,

— Toxizität von Detergentien,

— Zusammensetzung der elektrischen Geräte, die polychlorierte Diphenyle enthalten.

— Zusammensetzung von Farben und Lacken (vor allem Einschränkung der Verwendung bestimmter Substanzen, z. B. polychlorierte Diphenyle),

— zulässiger Geräuschpegel von Mopeds,

— zulässiger Geräuschpegel von Motorrädern,

— zulässiger Geräuschpegel von Baumaschinen.

c) Durchführung von Studien auf folgenden Gebieten:

— Probleme in Zusammenhang mit der Zulassung von gefährlichen Substanzen und Zubereitungen (Lösemittel, Ätzmittel, Sprengstoffe, Haushaltserzeugnisse, Schädlingsbekämpfungsmittel),

— chemische Eigenschaften von Verpackungen,

— technologische Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltbelastung durch Kraftfahrzeuge.

---

[1]) Die Kommission hat ferner dem Rat am 21. März 1972 einen Ergänzungsvermerk zu diesem allgemeinen Programm übermittelt, der vor allem die mit dem Umweltschutz zusammenhängenden spezifischen Probleme berücksichtigt. Dieser Vorschlag fand ein positives Echo und dürfte in naher Zukunft angenommen werden.

[1]) Für CO und nicht verbrannte Kohlenwasserstoffe, die allein von dieser Richtlinie betroffen werden, kann in kürzerer Frist ein Vorschlag vorgelegt werden. Für die anderen Schadstoffe werden Kommissionsvorschläge übermittelt, sobald in der Harmonisierung der Meßmethoden Ergebnisse vorliegen.

[2]) Diese Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter I.5.2. — Aktionen im Bereich der Energieerzeugung — erwähnten Untersuchungen durchzuführen.

B. In einer zweiten Phase: 31. Dezember 1974 bis 31. Dezember 1976

a) *Eventuelle Änderung bereits angenommener Richtlinien nach dem Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt,* unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Wissenschaft, insbesondere auf folgenden Gebieten:

— zuverlässiger Geräuschpegel der verschiedenen Fahrzeuge und Maschinen.

b) *Vorlage von Richtlinienvorschlägen an den Rat auf folgenden Gebieten:*

— zulässiger Geräuschpegel für Motorsägen und Rasenmäher,

— Verfahren zur Messung der biologischen Abbaubarkeit von Detergentien,

— Zulassung gefährlicher Substanzen,

— chemische Eigenschaften der Verpackungen,

— Umweltbelastung durch Motorboote für Binnenschiffahrt.

2. Ergänzende Aktionen

Die Kommission wird so bald wie möglich, jedenfalls aber bis 31. Dezember 1976, folgende Aktionen einleiten:

a) Untersuchungen über Probleme im Zusammenhang mit besonders umweltschädlichen Stoffen [1]) in folgenden Substanzen:

— Putz- und Waschmittel,

— Pflanzenschutzmittel und veterinärmedizinische Präparate,

— schwermetallhaltige Erzeugnisse,

— in der Industrie verwendete chemische Reagenzien.

Diese Untersuchungen erstrecken sich auf die Schädlichkeit, Konzeption und Zusammensetzung dieser Produkte, die technischen Möglichkeiten zur Änderung ihrer Zusammensetzung oder für die Verwendung von Austauscherzeugnissen, die bei der Anwendung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen usw. sowie auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen in Frage kommenden Maßnahmen.

Die Kommission wird — sofern nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind [2]) — nach Mitteln und Wegen suchen, um die behördliche Überwachung bestimmter neuer Substanzen oder synthetischer Erzeugnisse zu harmonisieren und zu verstärken.

[1]) Vorrangig sollen die in den Kapiteln I.1. und I.2. erwähnten Substanzen untersucht werden.

[2]) Die Gemeinschaft hat schon seit Jahren Gemeinschaftsregelungen für die Zulassung neuer Substanzen und Erzeugnisse im Bereich der Nahrungs- und Futtermittelzusätze erlassen.

Es handelt sich vor allem um:

— die Verbesserung und Harmonisierung der Analyseverfahren,

— die Durchführung von Studien über die toxische Langzeitwirkung dieser Substanzen und die Standardisierung der Toxizitätsprüfungen,

— die obligatorische Vorlage von Proben mit einer Beschreibung der Analyseverfahren.

Diese Untersuchung soll die eventuelle Schaffung einer europäischen Stelle für die Zulassung neuer Substanzen, vor allem im Bereich der Pharmazeutika und bestimmter gefährlicher Industrieerzeugnisse [1]), in Betracht ziehen.

b) Durchführung eines Gedankenaustauschs über die langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Konzeption von Kraftfahrzeugen und der Verkehrsbedingungen hinsichtlich des Umweltschutzes, um es der Kommission zu ermöglichen, gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten [2]).

c) Sofern die Probleme nicht durch die vom Rat angenommenen Richtlinien über die Spezifikationen der Erzeugnisse geregelt worden sind, Vorlage von geeigneten Vorschlägen hinsichtlich der Regeln für die Anwendung bestimmter Erzeugnisse wie Motorfahrzeuge, lärmerzeugende Motoren usw.

Mittel und Wege

1. Die Kommission wird dem Rat nach dem angegebenen Zeitplan Richtlinienentwürfe vorlegen.

2. Die Kommission wird die unter 2. genannten Ergänzungsaktionen durchführen und sich dabei insbesondere auf die Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene laufenden Arbeiten stützen.

I.5. Spezifische Aktionen im Bereich bestimmter Industriesektoren und der Energieerzeugung

Spezifische Aktionen auf bestimmten Industriesektoren

I.5.1. Gründe und Ziele

Der Schutz der Umwelt erfordert besondere Aufmerksamkeit gegenüber solchen gewerblichen und industriellen Tätigkeiten, bei denen Produktionsver-

[1]) Bei dieser Untersuchung soll besonders den im BENELUX-Rahmen auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten Rechnung getragen werden.

[2]) Die Ergebnisse der auf diesem Gebiet von der OECD und von dem „Comité sur les défis de la société moderne" der NATO durchgeführten Arbeiten sollen berücksichtigt werden.

fahren zur Anwendung kommen, die eine Emission umweltverschmutzender Stoffe oder andere Umweltbelästigungen zur Folge haben.

Unter diesem Aspekt sind folgende Arbeiten angezeigt:

— Ermittlung und Ausarbeitung technischer und anderer Maßnahmen zur Verminderung, Beseitigung oder vorbeugenden Verhinderung von Schadstoffemissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die spezifische Umweltbelastung durch jeden der betreffenden Industriezweige (als besonders umweltverschmutzend gelten fünfzehn Industriezweige);

— Untersuchung der praktischen Modalitäten für die Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere in bezug auf ihre zeitliche Staffelung unter Berücksichtigung der Ausgangslage, des Standes der Kenntnisse und der Verfahren sowie der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Konsequenzen der in Betracht zu ziehenden Maßnahmen;

— gegebenenfalls Durchführung von Aktionen auf Gemeinschaftsebene, z. B. Durchführung oder Finanzierung von Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten von allgemeinem Interesse, Gewährung finanzieller Beihilfen — insbesondere durch Intervention der Europäischen Investitionsbank —, Bewilligung kommunitärer Entwicklungsverträge, Abschluß von Vereinbarungen über den Austausch technischer und technologischer Informationen sowie von Patent- oder Lizenzverträgen usw.

Die Gemeinschaftsaktion könnte eventuell in Form kommunitärer Branchenabkommen erfolgen, deren Ziel in der Harmonisierung der „nationalen" Branchenabkommen in bezug auf bestimmte Punkte bestünde und durch die gegebenenfalls [1]) die Modalitäten der Gemeinschaftsaktion im Sinne der obigen Definition festgelegt würden. Auf diese Weise würden die Bemühungen auf nationaler wie auf Gemeinschaftsebene — seitens des Staates wie der Industrie — zur schrittweisen Verminderung der Umweltverschmutzung und -beeinträchtigung durch die Industrie zusammengefaßt. Im Rahmen solcher Abkommen würde sich die Industrie verpflichten, die Ableitung von Schadstoffen in die Umwelt in einem für jeden Industriezweig festzulegenden Verhältnis innerhalb näher zu bestimmender Fristen zu verringern.

Inhalt

Die Arbeiten werden in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase wird die Kommission folgende Untersuchungen im Bereich der Papier- und Papiermasseindustrie und der Eisen- und Stahlindustrie weiterführen:

a) Untersuchungen zur genauen Bestimmung der Art der lösungsbedürftigen Umweltverschmutzungsprobleme;

b) Untersuchungen über die derzeitigen Techniken (einschließlich der Techniken zur Rückführung in den Produktionskreislauf), ferner über die bereits entwickelten oder noch in Entwicklung begriffenen Technologien und diesbezügliche Forschungen;

c) kritische vergleichende Untersuchung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits getroffenen Maßnahmen;

d) vergleichende Untersuchung zur Bestimmung der Maßnahmen, die ergänzend durchzuführen sind, um innerhalb verschiedener hypothetisch zugrunde gelegter Fristen eine umfangmäßig festgelegte Verringerung der von dem betreffenden Industriezweig verursachten Umweltbelastung zu erreichen; hierbei sind die Kosten dieser Maßnahmen und ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, kommerziellen und sozialen Konsequenzen in Betracht zu ziehen.

Auf der Grundlage dieser ersten Untersuchungen wird die Kommission gegebenenfalls in der Lage sein, dem Rat Vorschläge in bezug auf diese beiden Industriezweige — im Sinne der obigen Ausführungen — zu unterbreiten. Darüber hinaus wird es aufgrund dieser Arbeiten möglich sein, die Methodologie für die Untersuchung der Verschmutzungsprobleme in den beiden nachfolgend genannten Industriezweigen zu entwickeln, die dann in einer zweiten Phase untersucht werden sollen:

— Sektoren der chemischen Industrie:
  - Herstellung von Stickstoff- und Phosphatdüngern,
  - Petrochemie;
— Lederindustrie (Behandlung von Häuten, Gerbereien);
— Sektoren der Lebensmittelindustrie: Konservenindustrie, Zuckerindustrie, Kartoffelmehl- und Stärkeindustrie;
— Kämmerei-, Wäscherei- und Färbereibetriebe.

In späteren Phasen werden Untersuchungen über die anderen Zweige der Hauptindustriesektoren durchgeführt:

— chemische Industrie,
— Lebensmittelindustrie,
— Metallindustrie,
— Textilindustrie.

Zeitplan

Die Untersuchungen der ersten Phase werden weitergeführt bzw. in Angriff genommen, damit bis spätestens 31. Dezember 1974 Ergebnisse erzielt wer-

[1]) Dies könnte der Fall sein, wenn die Auflagen für die die Verschmutzung verursachenden Industriezweige schwerwiegende Folgen für die Entwicklung dieser Industrien und den internationalen Handel haben. Die in diesem Kapitel erwähnten Untersuchungen und Aktionen dürfen die in dem vorliegenden Programm beschriebenen anderen Arbeiten in bezug auf Qualitätsziele und Normen keinesfalls präjudizieren

den und die Kommission gegebenenfalls Vorschläge ausarbeiten kann.

Die Arbeiten der zweiten Phase sollen bereits vor diesem Zeitpunkt anlaufen. Eine listenmäßige Zusammenstellung der Industriezweige, die im Laufe der weiteren Phasen untersucht werden sollen, wird die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1974 unterbreiten, damit der Rat spätestens am 1. Juli 1975 darüber beschließen kann.

Verfahren

1. Die Kommission arbeitet in Konsultation mit den Mitgliedstaaten für jeden in Betracht gezogenen Industriezweig ein Untersuchungsschema aus.
2. Auf dieser Grundlage führt die Kommission in Konsultation mit qualifizierten Vertretern der in Betracht gezogenen Industriezweige eine Voruntersuchung durch.
3. Die Kommission übermittelt dem Rat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, gegebenenfalls unter Beifügung von Vorschlägen.

Aktionen im Bereich der Energieerzeugung

I.5.2. Gründe und Ziele

Die Erzeugung von Energie in allen ihren Formen (Wärme, mechanische Kraft oder Elektrizität) ist die Ursache zahlreicher Umweltbelastungen, insbesondere von:

— Luftverschmutzungen durch Kraftwerke, Raffinerien, Haushaltsheizungen und Verbrennungskraftmaschinen;

— Wasserverschmutzung durch Einleitung von Kühlwasser, verunreinigenden Abfallstoffen usw.

Angesichts der raschen Zunahme des Energiebedarfs und namentlich der Stromerzeugung, die sich nach den zu beobachtenden Tendenzen alle zehn Jahre verdoppeln wird, muß den mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltverschmutzungen und -beeinträchtigungen ganz besondere Aufmerksamkeit gelten. Schätzungen zufolge soll sich die installierte Kraftwerksleistung in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 auf etwa 1 300 000 MWe belaufen — gegenüber 260 000 MWe nach dem derzeitigen Stand.

Inhalt der Aktionen

Im Bereich der Luftverschmutzung konzentrieren sich die Aktionen in einer ersten Phase auf die Verminderung der Verschmutzungen durch Verbrennung in den Wärmekraftwerken, vor allem auf die SO_2-Emission, sowie auf die Normung der Brennstoffe (vgl. oben Kapitel I.4.).

Im Hinblick auf dieses Ziel werden sich die Bemühungen auf eine Brennstoffeinsatzstrategie ausrichten, die sich in der Hauptsache auf folgende Grundlagen stützt:

— die derzeitigen Kenntnisse über die Auswirkungen des SO_2-Gehalts in der Luft auf die Gesundheit, auf Materialien und Pflanzen;

— die Vorausschätzungen des Verbrauchs an Flüssigbrennstoffen und die hierdurch — bei Fehlen geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen — verursachten Emissionen;

— die Versorgungsprobleme in bezug auf Rohöl;

— die Mittel und Wege zur Durchsetzung vorbeugender Maßnahmen und ihre Kosten.

Aus den Untersuchungen über die Mittel und Wege eines vorbeugenden Umweltschutzes wird sich ergeben, welche wirtschaftlichen und technischen Konsequenzen beim Ansatz dieser oder jener Lösung zu veranschlagen sind (Umstellung alter Anlagen, Neuinvestierungen usw.) und wie solche Maßnahmen sich auf die Errichtung neuer Anlagen auswirken werden (in diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Standortprobleme für neue Kernkraftwerke, bei Raffinerien und bei Kernbrennstoff-Aufarbeitungsanlagen geachtet werden müssen).

Im Bereich der Wasserverschmutzung werden sich die Aktionen auf zwei Probleme konzentrieren, und zwar:

— die Untersuchung der Wärmebelastung durch Einleitung von Kühlwasser aus Kraftwerken sowie der Mittel zur Verringerung dieser Belastung;

— die Untersuchung der Verschmutzung durch die aus der Kühlwasserbehandlung in den Kraftwerken herrührenden chemischen Stoffe und die Raffinerieabwässer.

Zur Durchführung dieser Arbeiten werden die Methodologie und die Verfahren angewandt, die in obigem Abschnitt I.5.1. in bezug auf die industriellen Sektoren beschrieben sind.

Die Probleme im Zusammenhang mit der Schädlichkeit und der raschen Zunahme der bei der Energieerzeugung anfallenden Abfallstoffe und insbesondere der radioaktiven Abfälle sowie die Probleme der Altölverwertung bzw. -beseitigung sind Gegenstand der Arbeiten, die im nachfolgenden Punkt I.6. behandelt werden.

Mittel und Wege — Zeitplan

Luftverschmutzung

— Ein erster Synthesebericht über die Probleme der Umweltverschmutzung durch SO_2 soll bis 30. September 1973 für die Erörterung mit den nationalen Sachverständigen ausgearbeitet werden.

— Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterungen wird die Kommission Vorschläge ausarbeiten und so bald wie möglich, auf alle Fälle bis spätestens 31. März 1974, dem Rat unterbreiten.

Wasserverschmutzung

Für diese Arbeiten gilt derselbe Zeitplan und dasselbe Verfahren wie für die Industriesektoren, die in Punkt I.5.1. als Aufgabengebiete der zweiten Phase vorgesehen sind.

I.6. Spezifische Aktionen auf bestimmten gemeinsam interessierenden Gebieten

I.6.1. Die Verschmutzung der Meere

Begründung

Von allen Umweltschädigungen ist die Verschmutzung der Meere infolge ihrer Auswirkungen auf das für das Leben auf unserem Planeten entscheidende biologische und ökologische Gleichgewicht sowie in Anbetracht des bereits erreichten Verschmutzungsgrades, der Mannigfaltigkeit der Verunreinigungsquellen und der Schwierigkeit, die Einhaltung der erlassenen Schutzvorschriften zu überwachen, schon heute und erst recht auf lange Sicht zweifellos eine der gefährlichsten Schädigungen.

Die Meere sind eine wesentliche Quelle von Erzeugnissen und insbesondere von wertvollen Proteinen für eine in zunehmendem Maße übervölkerte Welt. Außerdem erfüllen sie als Lieferanten eines bedeutenden Teils des lebensnotwendigen Sauerstoffs eine wesentliche Rolle im natürlichen ökologischen Gleichgewichtssystem.

Nun muß jedoch festgestellt werden — und diese Feststellung ist durchaus nicht neu — daß die Verunreinigung der Meere bereits ein sehr hohes Ausmaß erreicht hat. So ist eine besorgniserregende Anhäufung bestimmter Schadstoffe bei Plankton, Lebewesen und Sedimenten festzustellen; schon jetzt sind einige Flußmündungen erheblich von Eutrophierung bedroht.

Es lassen sich vier Hauptursachen der Meerwasserverschmutzung unterscheiden:

— Seetransport und Schiffahrt,

— gewollte Abfallbeseitigung im Meer (dumping),

— Nutzung der Meeres- und der unterseeischen Ressourcen, insbesondere Ausbeutung der Bodenschätze im Meeresuntergrund,

— Zuführung von Abfallstoffen vom Land aus.

Die Verhinderung oder Verringerung der drei ersten Verunreinigungsarten erfordert internationale Konventionen auf Welt- oder regionaler Ebene; sie ist mit besonders schwierigen Problemen der Überwachung und Kontrolle verbunden.

Die Bekämpfung der von den Küsten ausgehenden Meeresverschmutzung steht zum großen Teil mit der Reinhaltung der Binnengewässer in Zusammenhang und erfordert häufig analoge Maßnahmen. Gleichwohl weist sie besondere Merkmale auf, die durch die Spezifität der Meereswelt, die vielfältige Nutzung der Küstenzonen und die sich hieraus ergebende Konzentration zahlreicher wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten auf im allgemeinen kleine Räume bedingt sind.

Daher werden die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durchzuführenden Aktionen und die institutionellen Rahmen, in denen sie konzipiert, ausgearbeitet und zur Durchführung gebracht werden müssen, von verschiedener Art sein, je nachdem ob es sich um die drei ersten oder die letzte der vorgenannten Gruppen von Meeresverunreinigungen handelt. Im ersten Fall muß eine gemeinsame Aktion durchgeführt werden, und die Anwendungsbestimmungen der internationalen Übereinkommen müssen auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden. Im zweiten Fall müssen kommunitäre Maßnahmen getroffen werden.

Inhalt der Aktion

1. Bekämpfung der Meeresverschmutzung in internationalem Rahmen

In Anbetracht der wichtigen Rolle des Meeres für die Prozesse der Erhaltung und Weiterentwicklung der Arten sowie der Bedeutung der Seeschiffahrt und des Seetransports für die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft geht das Problem der Meeresverschmutzung die Gemeinschaft als Ganzes an. Sie muß deshalb dafür Sorge tragen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der internationalen Organisationen, die sich mit Meeresfragen befassen, konzentriert vorgehen, und muß ferner im Rahmen ihres eigenen Programms eine Reihe von Aktionen zur Vorbereitung gemeinsamer Initiativen und zur Harmonisierung der Ausführungsbestimmungen zu dem internationalen Übereinkommen auf Gemeinschaftsebene durchführen.

1.1. Verschmutzung als Folge von Verkehr und Schiffahrt

a) Die durch Ablassen von Kohlenwasserstoffen verursachte Verschmutzung ist bereits Gegenstand verschiedener Konventionen, von denen die meisten im Rahmen der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) zustande gekommen sind. Insbesondere können hier genannt werden:

— die internationale Übereinkunft zur Verhütung der Verschmutzung des Meerwassers durch Öl von 1954, für deren praktische Durchführung seit 1959 die IMCO zuständig ist und die inzwischen dreimal (1962, 1969 und 1971) revidiert worden ist;

— die rechtlichen Konventionen von 1969 über die Intervention bei Unfällen auf hoher See, die eine Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe mit sich bringen oder mit sich bringen können, und über die Haftpflicht für Schäden infolge der Verunreinigung durch Kohlenwasserstoffe;

— das Übereinkommen von 1971 über die Schaffung eines internationalen Entschädigungs-

fonds für Schäden infolge Verunreinigung durch Kohlenwasserstoffe;

— das im Juni 1969 unterzeichnete Übereinkommen von Bonn über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee;

— das 1969 unterzeichnete Abkommen über die Aufstellung eines Verzeichnisses schädlicher und gefährlicher Stoffe im Seetransport.

b) Die Meeresverschmutzung in Zusammenhang mit dem Seetransport schädlicher Stoffe wird Gegenstand eines Übereinkommens sein, das 1973 der von der IMCO veranstalteten Internationalen Konferenz über die Meeresverschmutzung vorgelegt werden soll. Diese Konferenz hat die Ausarbeitung internationaler Vereinbarungen zum Ziel, die darauf gerichtet sind, von 1975 an — und wenn möglich vor 1980 — die vollständige Unterbindung aller absichtlichen Ableitungen von Kohlenwasserstoffen und anderen schädlichen Substanzen in die Meere und eine Verringerung unfallbedingter Verschmutzungen auf ein Minimum zu erreichen.

Zahlreiche internationale Organisationen, insbesondere die Sonderorganisationen der UNO (FAO, UNESCO, WHO, WMO, IAEO), befassen sich entsprechend ihrer fachlichen Orientierung mit Arbeiten auf diesem Gebiet.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft müssen sich natürlich in den Rahmen der von diesen internationalen Fachorganisationen durchgeführten Tätigkeiten einfügen. Westeuropa ist jedoch aufgrund seines Küstenverlaufs und vor allem als Knotenpunkt der Hochseeschiffahrt mehr als eine andere Weltgegend darauf angewiesen, daß eine wirksame, weltweite Aktion gegen die Verschmutzung der Meere und insbesondere gegen die mit dem Transport von Erdöl verbundenen Gefahren unternommen wird.

Das Vorgehen der Gemeinschaft oder das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten innerhalb der internationalen Organisationen wird in Teil III des Programms behandelt. Zur Vervollständigung und Unterstützung dieser Aktion sollen Untersuchungen über die im Interesse der Reinhaltung der Meere notwendige Verbesserung der internationalen Beziehungen und vor allem eine Studie über die zur wirksamen Durchsetzung der internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Meeresverunreinigungen durch Schiffahrt und Seetransport erforderlichen Strukturen und Mittel durchgeführt werden. Ferner soll die Errichtung einer mit Sanktionsbefugnissen und wirksamen Überwachungsmitteln ausgestatteten internationalen Organisation ins Auge gefaßt werden.

1.2. Verunreinigung der Meere durch absichtliche Einleitung von Abfallstoffen (dumping)

Dieses Problem ist bereits Gegenstand von zwei Konventionen, der Konvention von Oslo (Februar 1972), die die Überwachung der absichtlichen Versenkung besonders gefährlicher Abfälle, insbesondere im nordöstlichen Atlantischen Ozean und in der Nordsee sowie in deren Nebenmeeren und in einem Teil der Ostsee regelt, und der Konvention von London (April 1972), die alle Weltmeere umfaßt. Eine dritte, für die Gemeinschaft wichtige Konvention, die das westliche Mittelmeer betrifft, ist zur Zeit in Vorbereitung. Die Anwendung dieser Konventionen erfordert in der Gemeinschaft die Einführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die harmonisiert werden müssen, um Verzerrungen des Handels und der Lokalisierung der Investitionen zu verhindern. Insbesondere muß ein einheitliches Beglaubigungsverfahren in der Gemeinschaft eingeführt werden.

Um diese Harmonisierung zu erleichtern, muß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Arbeiten der Ausschüsse teilnehmen, die im Rahmen dieser Übereinkommen gegründet worden sind, um deren Durchführung zu gewährleisten. Schließlich sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ableitung der in den Konventionen nicht erfaßten Produkte angeglichen und gegebenenfalls kommunitäre Vorschläge für eine Revision der Liste der in den Konventionen aufgeführten Substanzen vorgelegt werden.

1.3. Durch Nutzung der unterseeischen Bodenschätze verursachte Meeresverschmutzung

Für die Nutzung der Meeresgründe ist eine bedeutende Entwicklung zu erwarten, die, was die Kohlenwasserstoffe anlangt, bereits weitgehend eingesetzt hat, für die übrigen mineralischen und fossilen Bodenschätze jedoch schwieriger voraussehbar ist.

Die Festlandsockel und die Inseln enthalten mehr als die Hälfte der Weltvorräte an Kohlenwasserstoffen. Die heutige technologische Entwicklung und der damit einhergehende Anstieg des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen (insbesondere Titan und Mangan) lassen die Annahme zu, daß es bald wirtschaftlich sein wird, die unterseeischen Vorkommen dieser Stoffe abzubauen.

In Anbetracht der Expansion dieser Tätigkeiten ist die Frage berechtigt, ob die in Kraft befindlichen Vorschriften, namentlich soweit sie die Nutzung der Meeresgründe betreffen, einen hinreichenden Schutz gegen die mögliche Verunreinigung im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung gewährleisten. Bekanntlich wird die Internationale Seerechtskonferenz die Rechte und Verantwortlichkeiten der Küstenstaaten in bezug auf die Gewässer und den Meeresgrund außerhalb der Hoheitsgewässer untersuchen und zu regeln versuchen.

Die Kommission hat eine vergleichende Untersuchung der betreffenden Vorschriften durchgeführt, um die Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung und Verbesserung derselben zu prüfen und gegebenenfalls gemeinsam ein System präventiver Rechtsvorschriften auszuarbeiten, das den zuständigen internationalen Stellen vorgeschlagen werden könnte.

2. Bekämpfung der von den Küsten ausgehenden Verunreinigung der Meere (Verunreinigung durch Tellur)

Diese Verunreinigung ist auf direkte Einleitung ins Meer, auf Einleitung durch Pipelines sowie auf die

von den Flüssen angeschwemmten Abfall- und Schadstoffe zurückzuführen. Der Begriff „Küsten" schließt die Flußmündungen ein.

Wie oben bereits erwähnt, werden die auf diesem Gebiet zu treffenden Maßnahmen zu einem großen Teil von der gleichen Art wie die zur Reinhaltung der Binnengewässer erforderlichen Maßnahmen sein. Es müßte somit folgendes geschehen:

— Beurteilung der Gefährdung der Meereswelt durch die in unterschiedlicher Konzentration vorhandenen, besonders gefährlichen Schadstoffe (Schwermetalle und organische Halogenverbindungen) anhand von Untersuchungen bestimmter, als Indikatoren ausgewählter Fische und Pflanzen sowie Normung oder Angleichung der Methoden zur Messung der betreffenden Schadstoffe;

— Ausarbeitung gemeinsamer Methoden zur Bestimmung von Grenzwerten für den Schadstoffgehalt bzw. von Zielwerten für die Wasserqualität in Abhängigkeit von den spezifischen Nutzungszwecken (Badebetrieb, Muschelkultur usw.);

— Aufstellen von Mindestgesundheitsnormen und ökologischen Normen für die meeresverschmutzenden Stoffe sowie Schlußfolgerungen für die gegen die Einleitung dieser Schadstoffe ins Meer zu treffenden Maßnahmen;

— Durchführung eines Forschungsprogramms unter Berücksichtigung der anderwärts bereits angestellten einschlägigen Untersuchungen.

Über diese in den anderen Kapiteln des Programms näher beschriebenen Arbeiten hinaus ist es erforderlich, in einer Untersuchung zu ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ableitung industrieller oder sonstiger Abfallstoffe in das Meer durch die Flußmündungen zu überwachen, da die Probleme, die die Reinhaltung des marinen Milieus aufwirft, gleichgelagert sind, da die Bekämpfung der Meeresverunreinigung spezifische Methoden erfordert (Einsatz von Modellen, Anwendung von Gebührensystemen usw.) und da größere Disparitäten zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Verzerrungen führen könnten.

Die obengenannten Arbeiten werden daher durch folgende Aktionen ergänzt:

1. Einholung von Informationen über die Kontrolle und Überwachung dieser Arten der Verunreinigung sowie über die Mengen der gefährlichsten Schadstoffe (organische Abfallstoffe, Schwermetalle, organische Halogenverbindungen), deren Einleitung in das Meer durch die Flußmündungen oder direkt an der Küste erfolgt oder die unfallbedingt dem Meer zugeführt werden; bei der Schätzung der betreffenden Schadstoffmengen soll nach einer gemeinsamen Methode verfahren werden;
2. Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses und eine kritische vergleichende Untersuchung der geltenden oder in Vorbereitung befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Überwachung und Einschränkung der direkten Einleitung von industriellen und häuslichen Abfallstoffen in das Meer im Hinblick auf eine Angleichung dieser Vorschriften und gegebenenfalls Ausarbeitung kommunitärer Vorschriften;
3. Untersuchung der besonderen Probleme im Zusammenhang mit dem Umladen giftiger Stoffe entlang den Küsten und Ausarbeitung der bei einem Unfall zu treffenden Vorkehrungen.

Im übrigen wurde die Absicht Frankreichs zur Kenntnis genommen, 1973 in Paris eine internationale Konferenz über die Meeresverschmutzung durch Tellur abzuhalten und diese Konferenz durch eine Konzertierung mit den Institutionen der Gemeinschaft vorzubereiten.

Mittel und Wege

Die Kommission wird einen Sachverständigenausschuß für die Probleme im Zusammenhang mit der Reinhaltung der Meere bilden.

Dieser Ausschuß wird sich aus Vertretern der zuständigen Behörden zusammensetzen und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission die letztere bei der Durchführung des Programms und der Vorbereitung ihrer Vorschläge unterstützen.

Schlußfolgerungen

Die Aktionen müssen so schnell wie möglich in Angriff genommen werden, damit die Kommission dem Rat die daraus resultierenden Vorschläge bis spätestens 31. Dezember 1974 vorlegen kann.

I.6.2. Reinhaltung der Gewässer des Rheineinzugsgebiets

Die zunehmende Verschmutzung des Rheins und seiner Nebenflüsse gibt den Anwohnern und Benutzern dieser Wasserwege zu immer größerer Besorgnis Anlaß. Diese Besorgnis ist besonders eindringlich im Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht worden. Im November 1970 hat das Parlament den Boersma-Bericht (Dok. 161) veröffentlicht, der Informationen über den Stand der Verschmutzung des Rheins sowie über die von den Anliegerstaaten und von internationalen Organisationen getroffenen und geplanten Maßnahmen enthält.

Am 16. Dezember 1971 hat das Parlament einstimmig eine Entschließung zu dieser Frage angenommen, die dem Rat und der Kommission übermittelt worden ist (Dok. 223/71). Darin fordert das Parlament die Kommission auf, „mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Arbeiten der Anliegerstaaten zum Schutz des Rheins intensiviert und koordiniert werden".

Die Kommission hat in ihrer zweiten Mitteilung über Umweltfragen vom 22. März 1972 ein Dokument beigefügt, das den Entwurf einer an die Signatarstaaten des Berner Abkommens gerichteten Empfehlung des Rats enthält, ein Dringlichkeitsprogramm zur Sanierung des Rheinwassers auszuarbeiten. In dem gleichen Dokument hat die

Kommission die Schaffung einer Europäischen Behörde für das Rheineinzugsgebiet zur Durchführung eines solchen Programms empfohlen und die Mitgliedstaaten auf die Vorteile hingewiesen, die mit der Wahl der Rechtsform des gemeinsamen Unternehmens für diese Behörde verbunden wären.

Die Kommission hat eine Vorstudie über den Kampf gegen die Verschmutzung des Rheineinzugsgebiets durchgeführt, um sich eingehender über diese Frage zu unterrichten und besser beurteilen zu können, mit welchen Maßnahmen der ökologischen Verschlechterung des Rheinwassers Einhalt geboten werden kann. Diese Studie hat ergeben, daß die Verschmutzung weiterhin stark zunimmt und daß die Bemühungen um ihre Bekämpfung unzureichend sind.

Die Belastung mit organischen Stoffen ist im Zeitraum 1959/70 im größten Teil des Rheins erheblich angewachsen; insgesamt nimmt sie flußabwärts in starkem Maße zu.

Der Sauerstoffgehalt des Wassers, der weitgehend durch die Einleitung organischer Stoffe bestimmt wird, sinkt in bestimmten Abschnitten des Flusses. In Zeiten geringer Wasserführung ist der Sauerstoffgehalt am niedrigsten, was schwerwiegende Folgen für die Flora und Fauna und für das natürliche Reinigungsvermögen des Wassers hat.

Die Belastung mit Nitraten und Phosphaten nimmt seit 1959 eindeutig zu; durch ihre synergetische Wirkung fördern diese Stoffe die Entwicklung von Wasserpflanzen, was sich besonders unheilvoll auswirkt.

Infolge der zunehmenden Ableitung von Cheriden wird die Nutzung des Wassers, vor allem für die Trinkwasserversorgung und für landwirtschaftliche Zwecke, wesentlich erschwert.

Die Belastung durch Sulfate hat im Laufe der Jahre auch wesentlich zugenommen.

Der Gehalt an Metallen wie Blei, Kupfer, Nickel und Zink ist nicht beunruhigend. Da jedoch eine Ansammlung in den Lebewesen und den Sedimenten möglich ist, erfordern die langfristigen Auswirkungen dieser Vorgänge besondere Aufmerksamkeit.

Die Verunreinigung durch Phenolverbindungen nimmt ebenfalls zu, und es muß darauf hingewiesen werden, daß verschiedene toxische Substanzen und Kohlenwasserstoffe im Rheinwasser enthalten sind.

Die Studie verdeutlicht, daß weitgespannte Aktionen zur Verbesserung der Qualität des Rheinwassers notwendig sind und daß binnen kurzem spezifische Maßnahmen getroffen werden müßten, um die Schadstoffemissionen und die Ableitung besonders schädlicher oder toxischer Substanzen zu kontrollieren und zu begrenzen.

In Erkenntnis dieser Situation haben die Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Unterzeichner des Berner Abkommens über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind, am 25. und 26. Oktober 1972 an einer Ministerkonferenz in Den Haag teilgenommen, die auf Veranlassung der niederländischen Regierung veranstaltet worden ist. Die Kommission war durch Beobachter auf der Konferenz vertreten.

Auf dieser Konferenz sind wichtige Beschlüsse gefaßt worden; sie haben die Verunreinigung durch Salze, die Belastung durch Chemikalien und die Aufwärmung sowie die Arbeitsorganisation und die Arbeitsmethoden zum Gegenstand:

— Verunreinigung durch Salze: Im Elsaß wird ein Lager errichtet, das 60 kg Chlor-Ionen pro Sekunde aufnehmen kann. Der Standort wird von der französischen Regierung bestimmt. Die Gesamtkosten des Lagers müßten auf die an der Internationalen Kommission beteiligten Staaten umgelegt werden. Die Emission von Chlor-Ionen wird an allen Abwässern kontrolliert, die eine von der Internationalen Kommission zu bestimmende Menge übersteigen. Die Modalitäten dieser Kontrolle werden von der Internationalen Kommission festgelegt.

— Chemische Verunreinigung: Die Internationale Kommission wird beauftragt, Verzeichnisse der Stoffe zu erstellen, deren Ableitung verboten, begrenzt oder bestimmten Bedingungen unterworfen werden muß; sie wird den Ursprung dieser Stoffe untersuchen und ein Stufenprogramm ausarbeiten, das den Regierungen binnen eines Jahres zur Genehmigung vorgelegt wird.

— Aufwärmung: Alle künftigen Kraftwerke werden mit einem geschlossenen Kühlsystem oder mit gleichwertigen Systemen anderer Art ausgerüstet. Die im Bau befindlichen Kraftwerke (Fessenheim I und II, Philipsburg I und Biblis I) dürfen in den Monaten Juli und August keine Aufwärmung des Rheinwassers um mehr als 2° C gegenüber der natürlichen Temperatur verursachen.

— Arbeitsorganisationen und Arbeitsmethoden: Ministerkonferenzen sollen je nach Bedarf und mindestens einmal jährlich veranstaltet werden. Um den Schutz des Rheins gegen Verunreinigung effizienter zu gestalten, soll die Internationale Kommission Vorschläge für eine Verbesserung ihrer Struktur unterbreiten, ein langfristiges Arbeitsprogramm aufstellen und die französischen Vorschläge zu dem Plan eines Verbandes der Behörden für das Rheineinzugsgebiet prüfen.

*

Ferner ist auf die seit mehreren Jahren im Rahmen des Europarats laufenden Vorarbeiten für ein „Europäisches Übereinkommen über den Schutz der internationalen Süßwasserreserven gegen Verunreinigung" hinzuweisen. In diesem Übereinkommen sind u. a. die Festlegung von Mindestnormen zur Erhaltung der Qualität der Gewässer sowie die Schaffung internationaler Kommissionen mit spezifischen Befugnissen für den Schutz der internationalen Wasserläufe und ihrer Mündungsgebiete vorgesehen.

*

Der Rat und die Kommission sind über den Stand der Verschmutzung des Rheins besorgt und werden die Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen. Zu diesem Zweck bittet der Rat die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gleichzeitig Unterzeichner des Berner Abkommens sind, um Befürwortung des auf Artikel 229 des EWG-Vertrags gestützten Antrags der Kommission, an den Arbeiten der „Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung" als Beobachter teilnehmen zu können und regelmäßig über die Ergebnisse der von den Fachgruppen dieser Organisation durchgeführten Studien unterrichtet zu werden.

Der Rat stellt fest, daß die Ministerkonferenz von Den Haag unter anderem beschlossen hat, ein langfristiges Arbeitsprogramm aufzustellen und eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsstrukturen und Arbeitsmethoden vorzubereiten, wie es die Kommission in dem im März 1972 übermittelten Entwurf einer Empfehlung vorgeschlagen hatte.

Die Kommission weist auf die Anregungen hin, die sie in ihrer zweiten Mitteilung an den Rat gemacht hat; sie behält sich vor, für diesen wichtigen Teilbereich bis zum 31. März 1974 entsprechende Vorschläge vorzulegen, wobei sie die bereits durchgeführten Untersuchungen und die Ergebnisse der laufenden Arbeiten im Rahmen der „Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung" berücksichtigen wird.

I.6.3. Umweltschutzaktionen in den Grenzgebieten

Die Verschmutzung der Grenzgebiete wirft ähnliche Probleme auf wie die Meeresverschmutzung der Küstengewässer.

Auch hier geht es darum, gemeinsame Ressourcen zu erhalten, die Teil des gleichen geographischen und wirtschaftlichen Raumes sind, jedoch unterschiedlichen und bisweilen konträren Regelungen unterliegen.

Die gemeinsame Festlegung der Methoden zur Bestimmung von Zielwerten für die Umweltqualität muß im Falle der Grenzgebiete durch die Harmonisierung der Zielkonzepte und durch gemeinsame Umweltschutzaktionen der betreffenden Staaten ergänzt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß in diesen Gebieten trotz ihrer gleichwertigen natürlichen und geographischen Beschaffenheit die Wirtschaftstätigkeiten unterschiedlich strengen Regelungen und damit auch unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen unterworfen werden.

Die Minister für Umweltfragen der Gemeinschaftsländer, die am 30. Oktober 1972 in Bonn zusammengetreten sind, haben die „Konsultationen zu Fragen des Umweltschutzes in den Grenzgebieten" als eine der Initiativen bezeichnet, die im Rahmen der europäischen Umweltschutzpolitik ergriffen werden müssen.

Solche Beratungen sollen immer dann zwischen den beteiligten Staaten geführt werden, wenn einer von ihnen es für notwendig erachtet, damit Vereinbarungen über den Umweltschutz in den Grenzgebieten getroffen werden können. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission sich vorbehält, ihm geeignete Vorschläge vorzulegen, soweit sie es jeweils für notwendig hält.

I.7. Aktionen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung

A. Industrieabfälle und Verbrauchsrückstände

Begründung und Zweck der Aktion

Die Beseitigung der Industrieabfälle und Verbrauchsrückstände erweist sich als immer schwieriger und kostspieliger und gibt der Allgemeinheit vielschichtige Probleme auf.

Größtenteils handelt es sich um Schwierigkeiten rein regionaler Art, die auch auf dieser Ebene bewältigt werden müssen.

In mehreren Fällen und vor allem, wenn es sich um Abfälle handelt, die wegen ihrer Toxizität, ihrer mangelnden Abbaufähigkeit oder ihrer Sperrigkeit umweltschädigend sind, können die Probleme jedoch die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit angehen und eine Aktion auf Gemeinschaftsebene erfordern, weil sie sich auf den internationalen Güteraustausch auswirken oder weil die Lösungen eine Erhöhung der Produktions- oder Vertriebskosten bestimmter Güter verursachen, wodurch die Wettbewerbsbedingungen beeinflußt werden.

Wegen des spezifischen Charakters dieser Fragen müssen Gedanken und Erfahrungen ausgetauscht werden, damit eine technisch-wirtschaftliche Bilanz der in Betracht kommenden Aktionsmittel und ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erstellt und mit ihrer Hilfe bestimmt werden kann, welche Aktionen auf Gemeinschaftsebene oder auf anderen Ebenen durchzuführen sind.

Inhalt der Aktion

Die Arbeiten werden in mehreren Stufen durchgeführt:

a) Erstellung eines qualitativen und quantitativen Verzeichnisses der Abfälle, die wegen ihrer Toxizität, ihres mangelnden Abbauvermögens oder ihrer Sperrigkeit besonders umweltschädlich sind und deren Beseitigung sich auf die Produktions- oder Vertriebskosten der Produkte auswirken würde.

b) Nach technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführende Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der Sammlung, Beförderung, Lagerung, Rückführung und Endbehandlung der nachstehend in der Reihenfolge der Prioritäten [1]) aufgeführten Abfälle (die Priorität wird der Entwicklung technischer Verfahren zur Beseitigung oder Rückführung dieser Abfälle zuerkannt):

---

[1]) Dieses Verzeichnis kann je nach den Ergebnissen der unter a) vorgesehenen Arbeiten geändert oder ergänzt werden.

— Substanzen gemäß Anlage I zum Abkommen von Oslo über die Kontrolle der Meeresverschmutzung (organische Halogenverbindungen; organische Siliziumverbindungen; Quecksilber und Cadmium sowie deren Verbindungen; Kunststoffe und sonstige nicht abbaubare synthetische Substanzen);

— Rückstandsöle sowie Erdöl und Teere enthaltende Rückstände, insbesondere Altöle, die Schmiermittel enthalten;

— Abfälle der Titandioxydherstellung;

— sperrige eisenhaltige Rückstände, die im allgemeinen Rahmen des Schrottmarktes anfallen (ausrangierte Kraftfahrzeuge und Haushaltsgeräte);

— nicht biologisch abbaubare Verpackungen von Konsumgütern;

— gegebenenfalls tierische Abfälle von Schlachthöfen und Viehzuchtbetrieben.

c) Bestimmung der auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Maßnahmen betreffend die vorstehend genannten Abfälle, als Beispiel und je nach Sachlage:

— Harmonisierung der Rechtsvorschriften,

— technischer Informationsaustausch,

— Förderung der Entwicklung neuer Technologien, namentlich durch Vergabe von Entwicklungsaufträgen und Errichtung von Pilotanlagen, die für mehrere Staaten oder für die ganze Gemeinschaft von Interesse sind,

— Forschungsarbeiten,

— gegebenenfalls Errichtung einer Auskunftszentrale für Abfallstoffe, die Angaben über Beseitigungs- oder Rückführungsverfahren, Transportfirmen, Lagerung oder Behandlung der Abfälle, vorhandene Lagereinrichtungen usw. liefern würde;

— Förderung europäischer Abfallbehandlungsanlagen, denen der Status eines gemeinsamen Unternehmens zuerkannt werden kann.

Zeitplan und Verfahren

Die Kommission wird die Studien gemäß a) und b) mit Unterstützung von Sachverständigen und Beratern bis zum 31. Juli 1974 durchführen; sie wird dem Rat die Ergebnisse der Studien und die daraus resultierenden Vorschläge bis zum 31. Dezember 1974 vorlegen.

B. Besonderer Fall der Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle

Begründung und Ziele der Aktion

Der Ausbau der nuklearen Stromerzeugung zur Deckung eines wachsenden Anteils des Elektrizitätsbedarfs der Gemeinschaft hat einen negativen Aspekt; die Menge der radioaktiven Industrieabfälle nimmt proportional der Atomstromerzeugung zu; am Ende dieses Jahrzehnts werden in der Gemeinschaft Abfallmengen von mehreren hundert Milliarden Curie bewältigt werden müssen.

Die Behandlung und Lagerung dieser Abfälle, insbesondere der hochaktiven und langlebigen Abfälle der Brennstoffaufarbeitungsanlagen, wirft für die Gemeinschaftsländer mit ihrer hohen Bevölkerungsdichte schwierige Probleme auf. Es müssen Lösungen gefunden werden, mit denen die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die mit der Behandlung, dem Transport und der Lagerung dieser radioaktiven Stoffe verbundenen Gefahren für Jahrhunderte und selbst Jahrtausende gewährleistet werden können.

An einigen Lösungen, zumindest an Teillösungen, wird bereits in verschiedenen Ländern der Gemeinschaft mit unterschiedlichem Aufwand gearbeitet. Zahlreiche Probleme wirken sich jedoch innerhalb großer regionaler Komplexe wie der Gemeinschaft — und bisweilen sogar auf Weltebene — in industrieller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht aus. Sie erfordern Lösungen, die die Entwicklung der Kernenergie durch ihr wirtschaftliches Gewicht zu fördern vermögen und die — unabhängig von den Technologien, mit denen aufgrund der besonderen Charakteristiken der einzelnen Staatsgebiete gearbeitet wird — einen gleichen Schutz des Menschen und der Umwelt gewährleisten müssen.

Wegen des spezifischen Charakters dieser Fragen ist es notwendig, Gedanken und Erfahrungen auszutauschen, damit eine technisch-wirtschaftliche Bilanz der kurz- und längerfristig in Betracht zu ziehenden Maßnahmen erstellt und mit ihrer Hilfe bestimmt werden kann, welche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen sind.

Inhalt der Aktion

1. Gegenüberstellung der vorliegenden und der in Entwicklung befindlichen Verfahren zur Verfestigung hochaktiver Abfälle mit dem Ziel, die für die Lagerungsart maßgebenden Eigenschaften dieser Stoffe zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Bilanz wird bestimmt, welche Aktionen im FE-Bereich fortzusetzen und welche ergänzenden Aktionen einzuleiten sind.

2. Untersuchung:
   1. der für Europa in Betracht kommenden Methoden der Zwischenlagerung und der endgültigen Beseitigung der verfestigten Stoffe;
   2. der Charakteristiken der für die gewählten Lagermethoden in Frage kommenden Lagerungsstandorte;
   3. der Probleme im Zusammenhang mit dem Transport verfestigter hochaktiver Abfälle.

3. Aufstellung eines Verzeichnisses:
   1. der nach Maßgabe der Atomstromprogramme zu erwartenden Mengen radioaktiver Abfallstoffe verschiedener Kategorien;

2. der bereits benutzten und der geplanten Lagerungsstandorte.

4. Gegenüberstellung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Initiativen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb einiger Demonstrationslagersysteme für unterschiedliche Verfahren mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu erleichtern und auf längere Sicht die geeignetsten Verfahren nach Maßgabe der zu lagernden Stoffe auszuwählen.

5. Regelung der Verantwortlichkeit für die vorläufige Lagerung am Anfallort, die Zwischenlagerung und die endgültige Beseitigung.

6. Definition der als erste Elemente einer Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet in Betracht kommenden Leitgrundsätze für die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle.

Zeitplan

Die Arbeiten gemäß Punkt 1, 2, 3 und 4 werden bis zum 31. Dezember 1974 durchgeführt. Der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der unter 5 und 6 genannten Aufgaben richtet sich nach dem Stand der Arbeiten zu den Punkten 1, 2, 3 und 4.

Mittel und Wege

Die Aktionen gemäß 1, 5 und 6 werden mit Unterstützung nationaler Sachverständiger durchgeführt. Die unter 2. und 3. genannten Aktionen werden im Wege eines Studienvertrages oder unter Einschaltung nationaler Sachverständiger durchgeführt.

Für den Punkt 4 muß ein geeigneter Aktionsrahmen in einer noch zu bestimmenden Rechtsform geschaffen werden. Die Kommission wird zu gegebener Zeit diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

I.8. Aktionen zur Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften

Die gemeinsame Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere die gemeinsame Festlegung von Normen könnte in ihrer realen Bedeutung geschmälert werden, wenn nicht in ausreichender Weise gewährleistet ist, daß die Rechtsakte der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden.

Ferner könnten beträchtliche Unterschiede in den Kontrollen und in den Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, die mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar wären.

Darum ist es notwendig, daß die Einhaltung sowohl der kommunitären als auch der nationalen Vorschriften in wirksamer Weise überwacht wird und Verstöße streng geahndet werden.

Die Kommission wird daher die vergleichenden Untersuchungen über die nationalen Rechtsvorschriften und deren praktische Anwendung fortsetzen, um die Voraussetzungen für die gegebenenfalls notwendige Rechtsangleichung zu schaffen.

*

Die Kommission ist sich bewußt, daß diese Angleichung der Rechtsvorschriften angesichts der Unterschiede in den Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Rechtssystemen der einzelnen Länder einen hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern wird. Sie hält es daher für angezeigt, im Zuge der Ausarbeitung innerstaatlicher und kommunitärer Vorschriften folgende Maßnahmen vorzusehen:

1. a) Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene über die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Kontrollen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften über Spezifikationen und Verwendung umweltbelastender oder umweltfeindlicher Erzeugnisse.

   b) Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene über die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Kontrollen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften für ortsfeste Anlagen, insbesondere in Gebieten mit gleichen oder sehr ähnlichen Qualitätszielen.

   c) Harmonisierung der Kontrollverfahren, insbesondere der Zertifizierungsverfahren für Stoffe, deren Ableitung oder Deponie verboten oder Beschränkungen unterworfen ist.

2. In ihrem jährlichen Bericht über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft veröffentlicht die Kommission die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften und über die einschlägige Rechtsprechung sowie Angaben über erzielte Verbesserungen und praktische Erfahrungen in der Gemeinschaft.

Die in den Gründungsverträgen vorgesehenen Verfahren, die sicherstellen, daß die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen einhalten, werden von diesen Maßnahmen nicht berührt.

I.9. Aktionen in bezug auf die wirtschaftlichen Aspekte des Umweltschutzes

Begründung

Umweltschutz und Verbesserung der Umwelt durch Berücksichtigung der Lebensqualität in der Entscheidungsvorbereitung und in den Produktionsstrukturen sind zwangsläufig mit Kosten verbunden (Investitions- und Betriebskosten, FE-Aufwendungen usw.).

Die öffentliche Hand muß diese Kosten genau abschätzen, um die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen der anstehenden Entscheidungen beurteilen zu können und die Durchführungsmodalitäten darauf abzustellen.

Die Zurechnung dieser Kosten muß sinnvoll und gerecht sein und soll den freien Handel und den freien Wettbewerb so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Schließlich bedarf es einer sorgfältigen Analyse der in der Umweltpolitik anzuwendenden wirtschaftlichen Instrumente, ihrer verschiedenen Funktionen, ihrer Vor- und Nachteile, ihrer jeweiligen Eignung zur Erreichung der angestrebten Ziele und ihrer Vereinbarkeit mit den Regeln der Kostenzurechnung.

*

Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes und aus Gründen der Effizienz sind gemeinsame Überlegungen und eine gemeinsame Aktion auf diesem Gebiet unbedingt notwendig.

Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Bewertung der Kosten des Umweltschutzes würden unweigerlich Konsequenzen für die jeweilige Politik auf nationaler Ebene haben und eine gemeinsame Politik erschweren. Daher müssen Verfahren zur Bewertung dieser Kosten gemeinsam erarbeitet werden; dies dürfte dadurch erleichtert werden, daß die von den meisten Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten einschlägigen Arbeiten insgesamt etwa gleich weit gediehen sind.

Unterschiede in den Grundsätzen oder Regeln für die Kostenzurechnung und in der Verfahrensweise der Mitgliedstaaten bei ihrer praktischen Anwendung würden sich auf die Preise und damit auf den Handel, die Wettbewerbsbedingungen und die Standortwahl bei Neuinvestitionen auswirken.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich für das von der OECD empfohlene Verursacherprinzip ausgesprochen. Art und Tragweite dieses Prinzips müssen gemeinsam präzisiert und zulässige Ausnahmen definiert werden.

Schließlich sind gemeinsame Überlegungen über den Einsatz wirtschaftlicher Anreizmittel anzustellen; dabei ist sowohl den Regeln des Gemeinsamen Marktes (insbesondere Artikel 92 ff. des EWG-Vertrags) als auch dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.

Ziel und Inhalt der Aktion

1. Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zurechnung der Umweltschutzkosten [1]). Erarbeitung der Grundsätze für eine gemeinsame Regelung hinsichtlich der Modalitäten in der Anwendung des Verursacherprinzips.

   Gemeinsame Definition der Wirksamkeit wirtschaftlicher Anreize als Mittel zur Förderung des Umweltschutzes und gegebenenfalls Harmonisierung der Anwendungsmodalitäten.

2. Untersuchung der Verfahren zur Berechnung der Umweltschutzkosten zum Zwecke ihrer Harmonisierung. In der ersten Phase sollen Berechnungsmethoden für die Kosten der Reinhaltung von Luft und Wasser sowie für die Kosten zur Bekämpfung der Umweltbelastung durch die Industrie definiert werden. Diese Arbeiten sollen in Zusammenarbeit mit der OECD durchgeführt werden.

3. Entwicklung von Verfahren zur Berechnung der aus Umweltschäden entstehenden Sozialkosten, damit diese Kosten in geeigneter Form in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und in die Ermittlung des Bruttosozialprodukts einbezogen werden können.

4. Entwicklung einer gemeinsamen Methode zur Klassifizierung und Beschreibung der Umweltschutztätigkeiten unter Berücksichtigung bereits vorliegender methodologischer Arbeiten, z. B. des Frascati-Handbucher.

Mittel und Wege

Die Kommission wird mit gutachtlicher Unterstützung einer Gruppe von Wirtschaftsspezialisten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu einigen der oben angeführten Punkte Vorschläge ausarbeiten und sie dem Rat unterbreiten.

Zeitplan

1. Ein Vorschlag betreffend die Kostenzurechnung bei Umweltschutzmaßnahmen und die Grundsätze einer gemeinsamen Regelung in der Anwendung des Verursacherprinzips soll dem Rat bis zum 31. Dezember 1973 von der Kommission vorgelegt werden.

2. Eine Studie über die Wirksamkeit wirtschaftlicher Mittel im Kampf gegen die Umweltbelastung soll bis zum 1. Juli 1974 erstellt werden.

3. Die ersten Ergebnisse der Untersuchung über die Ermittlung der Umweltschützkosten sollen im zweiten Halbjahr 1974 vorliegen.

4. Mit den Arbeiten zu 3. und 2. soll 1973 begonnen werden.

I.10. Forschungsaktionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Begründung und Inhalt

Die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft — gleichviel, ob es um die Bekämpfung der Umweltbelastung, den Schutz des natürlichen Lebensraums und der natürlichen Ressourcen oder die Verbesserung der Qualität des Lebens geht — muß sich auf eine Vielfalt wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse stützen, welche die natür-

[1]) Unbeschadet der von der Kommission in ihrem Memorandum vom 24. März 1971 über die Tarifierung der Benutzung von Infrastrukturen im Verkehrsbereich vorgeschlagenen Maßnahmen.

liche Umwelt, die Ökologie, die Toxikologie, die Chemie, die Technologie usw. betreffen.

Diese Kenntnisse erweisen sich in sehr vielen Fällen als unzureichend; man muß daher versuchen, sie in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu erweitern und zu ergänzen [1]). Es empfiehlt sich, diese Vorhaben auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Laboratorien und Instituten der Mitgliedstaaten und der Gemeinsamen Forschungsstelle sicherzustellen. Die Forschungsarbeiten können auf diese Weise besser nach den Erfordernissen des Aktionsprogramms ausgerichtet und koordiniert werden, und die Ergebnisse werden unmittelbar in das Aktionsprogramm eingezogen. Diese Zusammenarbeit ist um so sinnvoller, als die anstehenden Probleme in manchen Fällen nur im Zusammenwirken einer Vielzahl hochspezialisierter Laboratorien gelöst werden können, wie sie in einem einzigen Mitgliedstaat im allgemeinen nicht zu finden sind.

Einige Studien- und Forschungsthemen werden bereits in den Merkblättern zu den einzelnen Punkten in Teil I des Aktionsprogramms angeführt.

Als Beispiel seien hier Forschungen zur Erweiterung der noch lückenhaften Kenntnisse über Umweltschadstoffe und ihre Wirkungen oder die Verfahren zur Messung der Umweltbelastung genannt, die vor allem für die objektive Beurteilung der Gefahren (Punkt I. 1), die Bestimmung von Qualitätszielen (Punkt I.3.2.) sowie die spezifischen Aktionen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse (Punkt I.4.) von Bedeutung sind.

Ebenso können sich auch bei der Durchführung von Teil III des Aktionsprogramms noch bestimmte Forschungen als notwendig erweisen.

Durchführungsmodalitäten

Die FE-Tätigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf Gemeinschaftsebene können von der bloßen Koordinierung der nationalen Tätigkeiten bis zur Durchführung von Gemeinschaftsaktionen mit teilweiser oder voller Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft unter Mitwirkung einschlägiger Laboratorien und Institute der Mitgliedstaaten und in einzelnen Fällen auch der Gemeinsamen Forschungsstelle reichen.

Die Vergabe industrieller Entwicklungsverträge zur Förderung neuer meß- und verfahrenstechnischer Entwicklungen für den Umweltschutz könnte ebenfalls ins Auge gefaßt werden.

Zur Unterstützung dieser Aktionen soll ein Bestandsverzeichnis der Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der gesamten Gemeinschaft angelegt werden, das laufend ergänzt wird.

[1]) Dies darf jedoch keinesfalls davon abhalten, daß Dringlichkeitsmaßnahmen ergriffen werden, wenn eine wirkliche oder potentielle Gefahr für den Menschen oder die Umwelt besteht; diese Maßnahmen können später im Lichte der Forschungsergebnisse überprüft und entsprechend geändert werden.

Zeitplan

Soweit sich mit fortschreitender Durchführung des Aktionsprogramms Forschungen als notwendig erweisen, werden dafür umgehend entsprechende Vorschläge unter Mitwirkung nationaler Sachverständiger ausgearbeitet. Je nach Lage des Falles können sich diese Forschungsvorhaben auf ein oder mehrere Jahre erstrecken.

Unbeschadet des endgültigen Inhalts des Umweltschutzprogramms ist dem Rat bereits im Rahmen des Mehrjahres-Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft eine erste Reihe von Gemeinschaftsforschungsvorhaben unterbreitet worden. Sie betreffen in der Hauptsache die Punkte I.1., I.3., I.4., I.5. und I.6. des Aktionsprogramms. Die Aktionen, deren Inangriffnahme schon im ersten Jahre des Programms vorgesehen ist, betreffen im wesentlichen die objektive Beurteilung der Gefahren (Bestimmung von Kriterien) und die Toxizität bestimmter Schadstoffe und Produkte gemäß der unter I.1. des Aktionsprogramms angegebenen Vorrangfolge.

Die Forschungsaktionen, die gemäß Ratsbeschluß vom 5. Februar 1973 in der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführt werden, fügen sich in diesen Rahmen ein. Aus der beigefügten Übersicht sind alle diese Aktionen in ihrem Zusammenhang mit dem Umweltschutz-Aktionsprogramm zu ersehen (vgl. Anlage II).

I.11. Die Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiete des Umweltschutzes

Begründung und Ziele der Aktion

Die Umweltqualität ist untrennbar mit den meisten wissenschaftlichen, industriellen, wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten in den einzelnen Ländern verbunden. Sie beeinflußt auch die internationalen Beziehungen.

Der multidisziplinäre Charakter der Umweltprobleme weckt bei allen Betroffenen den Wunsch nach Informationen, welche sowohl die Spezialisten der einzelnen Fachgebiete benötigen als auch für jene geeignet sind, die auf politischer oder wirtschaftlicher Ebene vielfältige und wichtige Entscheidungen zu treffen haben. Um nur einige Beispiele zu nennen: der Gesetzgeber braucht genaue technische und wissenschaftliche Angaben; der Hoch- und Tiefbau benötigt hydrologische und geologische Daten; die öffentliche Gesundheitsbehörde braucht meteorologische Informationen, und die Landwirtschaft ist an toxikologischen Daten interessiert.

Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der Publikationen, welche die Umweltqualität und den Kampf gegen die Umweltverschmutzung behandeln, zu, und zwar in einem solchen Maße zu, daß man heute einer wahren Literaturexplosion gegenübersteht, die sich noch nicht abschwächt. Neue Zeitschriften und Zeitungen kommen heraus, die sich im wesent-

lichen der Information der in den einzelnen Umweltsektoren tätigen Spezialisten widmen (Luft, Wasser, Lärm usw.). Einige Referateblätter und mechanisierte Dokumentationssysteme, die relativ neuen Datums sind, stellen sich zur Aufgabe, die jährlich in die Hunderttausende gehenden Dokumente über Umweltverschmutzung in den Griff zu bekommen, unter denen sich auch ca. 20 000 Patentschriften befinden. Dabei sei daran erinnert, daß sich das wissenschaftliche und technische Schriftgut von Jahr zu Jahr um ungefähr 4 Millionen Dokumente erweitert. So ist es weiter nicht verwunderlich, daß trotz der bereits gemachten Anstrengungen der größte Teil der Informationen über Umweltqualität in Publikationen zahlreicher anderer Sachgebiete verstreut ist, so z. B. der Chemie, der Biologie, der Energie, der Instrumentierung, der Meteorologie, der Hydrologie, der Medizin, der Soziologie, der Wirtschaft usw. Daran lassen ich die Schwierigkeiten erkennen, denen etwa der Laie, das kleine und mittlere Unternehmen oder der örtliche Verband täglich gegenüberstehen, wenn es gilt, sachgerechte und rationelle Entscheidungen zu fällen.

Der bisher bekanntgewordene Informationsbedarf erstreckt sich auf ein sehr weites Gebiet. Dennoch ist es in einer ersten Arbeitsphase zweckmäßig, sich auf die nachfolgend erläuterten Bedürfnisse zu konzentrieren, denen im übrigen Priorität zuerkannt worden ist.

A. Technische und technologische Aspekte

1. *Verringerung der Verschmutzung und der Umweltbelästigung*

Es wird eine Bilanz der bestehenden Technologien erstellt und eine Untersuchung der Maßnahmen durchgeführt, die zu besseren und wirtschaftlicheren Verfahren und Ausrüstungen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie zu weniger verschmutzenden Produkten und Verfahren führen sollen.

Es wird also darauf ankommen, jenen, die über die Schaffung und Errichtung neuer industrieller Anlagen zu entscheiden haben, die neuesten Informationen zu vermitteln, damit durch geeignete Techniken das Verschmutzungsrisiko auf ein Minimum reduziert und die unvermeidbare Verschmutzung unter der Normgrenze gehalten wird.

Dabei handelt es sich besonders um folgendes:

— Anlagen und Techniken zur Reinigung und Rückführung schmutzverursachender Produkte,

— Lagerung und Vernichtung von Abfällen,

— Wiederverwendung industrieller Abfälle usw.

Die für diese Verfahren, Vorrichtungen und Ausrüstungen anzuwendenden Techniken haben häufig Neuheitscharakter; manche von ihnen sind daher durch Patente geschützt und müssen eigens ermittelt und erfaßt werden, damit sie nicht ein Hindernis im Kampf gegen die Umweltverschmutzung darstellen.

2. *Methoden und Instrumente zur Messung der Verschmutzung und der Umweltbelästigung*

Die Emissionen von Schadstoffen und Abwässern müssen dauernd überwacht werden, damit die festzusetzenden Normen eingehalten werden. Bei den Bestimmungsmethoden werden verschiedene Disziplinen und Techniken zu Hilfe genommen:

— analytische Chemie,

— Instrumentation,

— Verwendung markierter Moleküle usw.

Die dringendste Aufgabe wird es daher sein, in der Fachliteratur dieser Gebiete die geeigneten Informationen herauszufinden und auszuwählen.

Die vorstehend erwähnten Arbeiten betreffen vorrangig Techniken und Technologien der in Kapitel I.5. dieses Programms genannten Industriesektoren und die in Kapitel I.7. erwähnte Rückführung und Behandlung von Abfällen.

B. Gesundheits- und ökologische Aspekte

Die Beurteilung der aus der Verschmutzung resultierenden Risiken beruht auf der Kenntnis der Wirkungen der Schmutzstoffe und der Belästigungen auf die Gesundheit und die Umwelt des Menschen.

Diese Kenntnis ist für die Festlegung von Kriterien, für die Aufstellung von Gesundheitsnormen und für die Bestimmung der qualitativen Ziele des Umweltschutzes unerläßlich.

Sie hat ihre Quellen insbesondere im Bereich der toxikologischen Forschung, der klinischen Beobachtung und des Tierexperiments sowie in epidemiologischen Umfragen und in ökologischen Studien.

Die Sammlung der häufig in nicht umweltspezifischen Referenzdokumenten verstreuten Informationen muß systematisch und in möglichst erschöpfender Weise durchgeführt werden. Die Erfassung und Auswertung der verfügbaren Daten macht auf Grund ihres Umfanges den Einsatz der modernen Mittel der automatisierten Information erforderlich.

Ein anderer mit der Verringerung der Umweltverschmutzung und -belästigung in Zusammenhang stehender gesundheitlicher Aspekt ist die Kenntnis der auf diesem Gebiet bereits bestehenden Normen und Regelungen sowie die Analyse der gesundheitlichen Auswirkungen, welche ihre Anwendung in der jeweiligen Umgebung hat. Die Sammlung dieser Daten und ihre vergleichende Prüfung erfordern wegen ihrer Verstreuung und ihrer Verschiedenartigkeit eine systematische Auswertung sowie den Einsatz moderner Dokumentationstechniken.

Die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung solcher Informationen betreffen vorrangig die in den Kapiteln I.1., I.2. und I.3.2. erwähnten Schadstoffe.

Inhalt der Aktion

1. Es ist wegen der Verstreuung der die Umweltqualität betreffenden Kenntnisse unerläßlich, daß

alle geeigneten Informationsquellen Gegenstand einer Erfassungsaktion werden, damit der Verbraucher den gewünschten Zugang zu ihnen findet. Dies gilt vor allem für diejenigen Dienste, die Informationen in kondensierter Form liefern (Dienste mit Datenverarbeitungsanlagen, Referate, Zeitschriften).

Die Kommission hat bereits mit der Erstellung eines Bestandverzeichnisses begonnen und wird es zu gegebener Zeit dem „Internationalen Referenzdienst für Informationsquellen auf dem Gebiete des Umweltschutzes" zur Verfügung stellen, der von der Organisation der Vereinten Nationen errichtet werden soll. Es sei erwähnt, daß die Datenerfassungsaktion der Vereinten Nationen notwendigerweise ein Langzeitprogramm darstellt, während die der Gemeinschaft aufgrund ihrer selektiven, den Umfang reduzierenden Ausrichtung schnell zum Abschluß gebracht werden kann. Mit dieser Bestandsaufnahme kann die die prioritären Aspekte betreffende Information (Technik, Gesundheit, Wirtschaft und Soziales) schnell ermittelt und erfaßt werden.

Es versteht sich von selbst, daß das Bestandsverzeichnis nur dann seinen Wert behält, wenn es laufend ergänzt wird.

2. Bekanntlich wird eine große Zahl wichtiger Dokumente über die Umweltqualität von großen, weltbekannten Referatediensten erfaßt, und zwar selbst dann, wenn diese Dienste auf ganz bestimmte Disziplinen spezialisiert sind (Chemical Abstracts, Biological Abstracts, Nuclear Science Abstracts, das Nukleardokumentationssystem der Kommission: ENDS usw.). Natürlich nimmt jeder Dienst nur diejenigen Informationen auf, die für sein Gebiet spezifisch sind.

Da die meisten dieser großen Dienste ihren Kunden Magnetbänder mit bibliographischen Daten und Indexierungsschlüsselwörtern bieten, die den wesentlichen Inhalt des angezeigten Dokuments wiedergeben, kann über eine Datenverarbeitungsanlage meistens auf präzise Fragen geantwortet werden. Die Bänder liefern entweder die Titel von Dokumenten, die auf die gestellten Fragen Bezug nehmen oder Referenzdaten, mit deren Hilfe die Dokumente gefunden und eingesehen werden können.

Die Kommission wird die Magnetbänder jener Dienste erwerben, die am besten die Probleme der Umweltqualität erfassen. Sie wird die Daten integrieren, wobei die Formate, das Vokabular und die Programme harmonisiert werden. Auf diese Weise wird ein leicht auswertbarer Dokumentationsfonds geschaffen. Dieser Fonds kann Interessenten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, sei es über Fernanschluß (Terminals bei den nationalen Benutzern können mit der Datenverarbeitungsanlage der Kommission verbunden werden), sei es durch Lieferung von Kopien der integrierten Magnetbänder. Natürlich können den Interessenten auch, wie es gegenwärtig beim ENDS-System geschieht, die Antworten auf die bei den zuständigen Diensten der Kommission gestellten Fragen zugesandt werden.

Die von der Kommission geleisteten Dienste sollen es nicht nur ermöglichen, spezielle Fragen zu beantworten. Wenn das „Interessenprofil" eines Benutzers oder einer Benutzergruppe gut definiert ist, muß es auch möglich sein, diesem regelmäßig eine Mitteilung zu übersenden, die alle diesem Interessenprofil entsprechenden Neuerscheinungen anzeigt. Auf diese Weise wird dem Interessenten die langwierige und umständliche Auswertung zahlreicher Zeitschriften und Berichte erspart.

3. Die Auswertung der Magnetbänder wird es auch ermöglichen, Lücken und Unzulänglichkeiten der Informationsquellen aufzudecken, auf welche die Verbraucher zweifellos aufmerksam machen werden.

a) Es gibt einen Mangel, der ganz klar zu Tage tritt: Die von den mechanisierten Diensten und der Referateliteratur gelieferten Referenzen sind selten neuesten Datums. Die Dienste benötigen im Durchschnitt 3 bis 6 Monate, um die Originaldokumente zu erwerben (Zeitschriften, Berichte, Konferenz-Protokolle, Patente, Dissertationen usw.), die Auswahl zu treffen und Resumees zu erstellen, um sie zu indexieren und schließlich die bibliographischen Daten und die Indexschlüsselwörter auf Magnetband aufzunehmen. Dieser Mangel ist im Falle der Konferenz nachteilig, da die Protokolle im allgemeinen erst ungefähr ein Jahr nach der Konferenz publiziert werden. Nun teilen aber die Fachleute gerade auf Konferenzen den letzten Stand ihrer Arbeiten mit. Ihr Vortrag stellt gewissermaßen eine Synthese des auf ihrem Fachgebiet erreichten Standes der Technik dar. Daher wäre eine besondere Anstrengung gerechtfertigt, um die Texte der Vorträge bereits während der Konferenz zu erhalten, damit sie sofort in den Dokumentationsfonds eingebracht werden können.

b) Sehr wahrscheinlich werden auch mit dieser Verbesserung nicht alle Bedürfnisse der Benutzer in der Gemeinschaft vollständig befriedigt werden. Die Erfahrung auf anderen Gebieten hat gezeigt, daß die Dienste der großen Dokumentationsstellen — meist amerikanische — der außeramerikanischen Originalliteratur nicht immer genügend Raum geben. Dies geschieht zum Teil mit Absicht, weil die Kunden, in der Mehrzahl Amerikaner, eine geographische Unterscheidung vorziehen; zum Teil liegt es an den Schwierigkeiten, welche die Information als solche verursacht (sie zu erhalten, sie angesichts der verschiedenen Sprachen, in denen sie abgefaßt ist, zu verstehen).

Es wird die Aufgabe der im Ausschuß für wirtschaftlich-technische Information und Do-

kumentation (AWTID) anwesenden Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission sein, eine kritische Bilanz der effektiv verfügbaren Dienste aufzustellen und gegebenenfalls einen Entwurf eines Dokumentationssystems für Umweltschutz vorzulegen. Dieses System könnte in das europäische Dokumentationsnetz einbezogen werden, dessen Errichtung Gegenstand des Ratsbeschlusses vom 24. Juni 1971 ist. Das System könnte wahrscheinlich auf dezentralisierter Basis organisiert werden und würde auf folgende Weise arbeiten: Die spezialisierten Dokumentationszentren der Mitgliedstaaten würden die nationale Literatur analysieren und auswählen, sie indexieren und die mit bibliographischen Daten versehenen Resumees erstellen, jeweils unter Beobachtung der zuvor vereinbarten Normen und Formate. Schließlich würden sie die derart „vorverdaute" Information an einen Dienst zuleiten, für den — wie im Falle des durch Ministerratsbeschluß vom 24. Juni 1971 geschaffenen Informations- und Dokumentationsdienstes für Metallurgie (DISM) — das derzeitige Informations- und Dokumentationszentrum (ZID) der Kommission in Frage kommen könnte. Es wäre dann Aufgabe des ZID, die erhaltenen Informationen zu verarbeiten und sie unter Ausscheidung eventueller Doppelungen auf die Magnetbänder zu integrieren, die das ZID bereits von den großen Dokumentationsdiensten erhalten hat. Die auf diese Weise vervollständigten Informationen würden den Benutzern in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Mittel und Wege

Die Kommission wird die nationalen Sachverständigen um ihre Mitarbeit bitten und nach Konsultation des Ausschusses für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation (AWTID) geeignete Vorschläge vorlegen.

Zeitplan

— Das Verzeichnis der Dokumentationsquellen, welches bereits von der Kommission in Angriff genommen worden ist, soll Ende des Jahres 1973 verfügbar sein.

— Die Bestellung und der Empfang der Magnetbänder der wichtigsten mit Umweltfragen befaßten Dienste kann sehr schnell erfolgen. Ihre Integration und Auswertung kann innerhalb von ca. sechs Monaten durchgeführt werden. Diese Frist ist für die Durchführung der Harmonisierung der verschiedenen Formate und der Indexierung und für das Schreiben der entsprechenden Computerprogramme notwendig. Man darf annehmen, daß die Operation gegen Mitte 1974 beendet sein wird.

— Parallel dazu könnte die Sammlung der auf Konferenzen gehaltenen Vorträge erfolgen. Auch diese Information soll Mitte 1974 verfügbar sein.

— Diesen Zeitpunkt wird man abwarten müssen, um die Dienstleistungen, welche die so aufgebaute Dokumentation liefert, qualitativ und quantitativ bewerten zu können und um Mängel und Lücken ermitteln zu können; man wird auch die Möglichkeit einer Mitarbeit der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Speisung des Dokumentationssystems untersuchen und gemeinsam mit den nationalen Experten erörtern müssen. Aufgrund der Erfahrung bei der Errichtung des Dokumentations- und Informationssystems für Metallurgie (DISM) ist es wahrscheinlich, daß eine solche Zusammenarbeit etwa Ende 1974 zum praktischen Einsatz führen wird.

— Die Kommission wird dem Rat nach Maßgabe der erlangten Ergebnisse bis zum 31. Dezember 1974 einen endgültigen Vorschlag vorlegen.

II. Aktionen zur Verbesserung der Umwelt

II.1. Schutz der natürlichen Umwelt

Wie bereits angegeben, bringt der Schutz des natürlichen Lebensraums die Notwendigkeit mit sich, bestimmte Aspekte der Politiken, deren Auswirkungen die Verwendung des ländlichen Raums bestimmen, und insbesondere der Landwirtschaftspolitik erneut zu überprüfen.

Die Landwirte nehmen mit ihrer Tätigkeit bereits nützliche Funktionen bei der Boden- und der Landschaftspflege wahr. Die Ausweitung dieser Funktionen, die mit einer angemessenen Vergütung verbunden sein müssen, entspricht dem Interesse der Allgemeinheit. Es muß die Schaffung neuer, mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Tätigkeiten in einigen landwirtschaftlichen Gebieten, die manchen Landwirten zu zusätzlichen Einkünften verhelfen oder neue Arbeitplätze für ehemalige Landwirte schaffen könnten, in Betracht gezogen werden. Diese Maßnahmen können auch dazu beitragen, der Verödung mancher dieser Gebiete entgegenzuwirken.

Die Kommission bringt ihre Absicht zum Ausdruck, ihre künftige Aktion zum Schutze des natürlichen Lebensraums zu verstärken und gedenkt, im Rahmen der Landwirtschaftspolitik unverzüglich folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Vorschlag einer Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Dieser Vorschlag ist dem Rat am 21. Februar 1973 übermittelt worden. Er soll vor allem:

— die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Gebieten sicherstellen, in denen diese notwendig ist, um eine Mindestbevölkerungsdichte und die Pflege des natürlichen Lebensraums zu gewährleisten;

— durch eine besondere Beihilferegelung die Tätigkeit des Landwirts in diesen Gebieten nicht nur unter dem Aspekt der Nahrungsmittelerzeugung, sondern auch in ihrer landschaftserhaltenden Funktion würdigen und fördern.

b) Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags zur Förderung von Aufforstungsaktionen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen

Begründung

Das Ziel dieser Aufforstungsmaßnahmen ist es, die Bewaldung von Flächen, die bis jetzt landwirtschaftlich genutzt werden und keinen genügenden Ertrag ergeben, und die Umwandlung nahezu unproduktiver Waldflächen in ertragbringende Wälder sowie ferner die Schaffung von Schutzpflanzungen zu fördern, die vor allem dazu bestimmt sind, den Boden gegen die Erosion zu schützen.

Die notwendige Förderung der Aufforstung muß sich in die in jedem Gebiet vorgesehene allgemeine Entwicklung hinsichtlich der Erfordernisse der Bodennutzung und der Landschaftserhaltung einfügen.

Inhalt

Das zur Zeit geprüfte Beihilfesystem betrifft Arbeiten wie zum Beispiel die Bodenvorbereitung, die Lieferung und Bereitstellung von Pflanzen und Saatgut, Instandhaltungsarbeiten einschließlich Wiederaufforstungen, die Aufstellung von Umzäunungen, die Schaffung von Feuerschneisen usw.

Hinzukommen würden ferner die Anlage und der Ausbau von Waldwegen und Pfaden für Fußgänger, Radfahrer und Reiter.

Die Summe der geplanten Beihilfen ist hoch; sie könnte den Gegenwert von zwei Dritteln der vom Landwirt zu tragenden Aufforstungskosten überschreiten. Außerdem wird die Möglichkeit einer jährlichen, für einen gewissen Zeitraum gewährten Beihilfe je wiederaufgeforstetes Hektar ins Auge gefaßt, um den Anreiz für die Aufforstung zu erhöhen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der vom Rat am 17. April 1972 verabschiedeten Richtlinie der Gemeinschaft über die Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Verwendung der Flächen zu Zwecken der Strukturverbesserung frei werden.

Zeitplan

Die Kommission wird diesen Vorschlag dem Rat bis zum 1. Juli 1973 vorlegen.

c) Ökologische Folgen der in der Landwirtschaft angewandten modernen Produktionstechniken

Begründung

Es ist unbestreitbar, daß die Verfolgung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte Folgen für die natürliche Umwelt hat. Diese Erscheinungen werden durch die auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe zurückzuführende Produktionssteigerung verstärkt. Seit den vom Rat gefaßten Beschlüssen zur Reform der Landwirtschaft nimmt die Gemeinschaft eine wesentliche Rolle bei der Ausrichtung der Modernisierungspolitiken der landwirtschaftlichen Betriebe wahr (Richtlinie des Rats über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe vom 14. April 1972).

Die wissenschaftlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet sind jedoch nicht präzise genug. Es ist daher notwendig, eine Untersuchung durchzuführen, die es gestattet, den jüngsten Stand der Kenntnisse festzustellen.

Inhalt

Diese Untersuchung verfolgt den Zweck, die Auswirkungen des Einsatzes von beispielsweise folgenden Produktionstechniken auf den natürlichen Lebensraum besser beurteilen zu können;

— Monokulturen und bestimmte Anbaupraktiken, die eine Auslaugung des bebauten Bodens oder eine Änderung seiner Eigenschaften zur Folge haben können;
— Verwendung bestimmter intensiv eingesetzter Düngemittel;
— übermäßiger Einsatz von Pestiziden;
— stark konzentrierte Viehzucht, die die Gefahr organischer Verschmutzung und durch Mikroben verursachter Verseuchungen mit sich bringt;
— Auswirkungen der Bodenplanung auf den natürlichen Lebensraum (Trockenlegung von Sümpfen, Störung des Wasserhaushalts, Erneuerung von Hecken usw.).

Die Schlußfolgerungen dieser Untersuchung sollen die Gebiete, auf denen die Gemeinschaft aktiv werden könnte, sowie diejenigen Gebiete aufzeigen, auf denen weitergehende Untersuchungen unerläßlich sind.

Zeitplan

Diese Untersuchung soll Ende 1973 abgeschlossen sein.

d) Qualitätslebensmittel

Begründung

Die Verbraucher der Gemeinschaft verfolgen mit ständig zunehmender Aufmerksamkeit die Qualität der Lebensmittel. Zahlreiche Anzeichen erlauben die Annahme, daß sich die Nachfrage nach Qualitätslebensmitteln auch in Zukunft noch verstärken wird.

Man beobachtet andererseits von seiten der Landwirte immer zahlreichere Initiativen zur Förderung der sogenannten „biologischen" oder solcher Produktionen, die auf „den natürlichen Prozessen näherliegenden" Techniken beruhen.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge werden die Verbraucher aber, was die Echtheit der als „natürlich" bezeichneten Erzeugnisse betrifft, die unter den verschiedensten Bezeichnungen verkauft werden, nicht immer ausreichend geschützt.

Es ist notwendig, die Grundlage dieses Problems sowohl auf der Ebene der Produktionstechniken als auch hinsichtlich der Vermarktungsmethoden zu untersuchen [1]).

Inhalt

Auf diesem Gebiet werden zwei Studien durchgeführt; die eine betrifft die Bedingungen und Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der integrierten und der biologischen Bekämpfungsmethoden in der Landwirtschaft, die andere gilt den Möglichkeiten einer Verbesserung der Vermarktung von typischen landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen und sogenannten biologischen Erzeugnissen.

Diese Studien sollen es der Kommission ermöglichen, gegebenenfalls Initiativen zur Ermutigung von Landwirten zu ergreifen, die besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse unternehmen, und gleichzeitig den Schutz des Verbrauchers zu verstärken.

Zeitplan

Diese Studie soll Ende 1973 abgeschlossen werden.

e) Probleme der Abfälle aus intensiver Viehzucht

Begründung

Man beobachtet auf diesem Gebiet eine zunehmende Besorgnis, die auf die verschiedenen Umweltbelastungen und insbesondere auf die Luft- und Wasserverschmutzung infolge des mehr und mehr industriellen Charakters der Schweine- und Geflügelzucht zurückzuführen ist.

Inhalt

Einige Mitgliedstaaten führen insbesondere Forschungen über Vorbeugungsverfahren gegen die von diesen Betrieben ausgehende Umweltbelastung durch. Die Kommission schlägt vor, diese Forschungen zu koordinieren und zu intensivieren und sie auf die Untersuchung der Möglichkeiten zur Aufarbeitung und Nutzung der aus intensiver Viehzucht stammenden Abfälle und die Verhinderung der daraus folgenden Umweltbelastung auszurichten.

Zeitplan

Die Dauer dieser Untersuchung kann zur Zeit nicht angegeben werden.

f) Schutz der Vögel

Begründung

Hunderte von Millionen Zug- und Singvögel werden jährlich in Europa gefangen und getötet.

---

[1]) Im übrigen setzt die Kommission ihre Arbeiten zur Harmonisierung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der pflanzlichen und Nahrungsmittelerzeugnisse und auf dem Gebiet der Tierheilkunde und Tierzucht fort; dem Rat liegen zahlreiche Richtlinien- und Verordnungsvorschläge vor, und andere werden in den nächsten Monaten folgen.

Diese massive Vernichtung von Vögeln führt zu weltweiten Protestaktionen gegen die Länder, die das Aufstellen von Netzen gestatten. Sie bedeutet ein ernstes Problem für das biologische Gleichgewicht in Europa, das unter dieser Vernichtung von Vögeln leidet.

Die Dezimierung der Vögel bewirkt praktisch eine schnelle Zunahme der tierischen Pflanzenschädlinge. Daher erfordert die Schädlingsbekämpfung einen umfassenderen Einsatz von mitunter für die menschliche Gesundheit und den natürlichen Lebensraum schädlichen Insektiziden.

Eine Politik zum Schutze der Umwelt muß daher auch Maßnahmen zur Vermeidung der massiven Vernichtung von Vögeln, insbesondere Sing- und Zugvögeln, und ganz allgemein zur Erhaltung bestimmter aussterbender Arten umfassen.

Inhalt

Förderung einer gemeinsamen Aktion der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europarats und anderer internationaler Organisationen.

Prüfung der einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz der Tierwelt und insbesondere der Zugvögel mit dem Ziel einer etwaigen Harmonisierung dieser Vorschriften.

Zeitplan

Diese Aktion soll so schnell wie möglich, auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1974 durchgeführt werden.

II.2. Probleme im Zusammenhang mit der Verknappung bestimmter natürlicher Ressourcen

Die nichtregenerationsfähigen Güter der Natur, wie einige Metalle, Erdöl und Erdgas, könnten auf mehr oder weniger lange Sicht ein weltweites Versorgungsproblem [1]) darstellen — selbst wenn man mehrere Faktoren wie den Preisanstieg infolge der Verknappung, die Möglichkeiten der Entdeckung neuer Vorkommen, den technologischen Fortschritt sowie die Rückführung der Rückstände in den Rohstoffkreislauf bei Metallen in Rechnung zieht. Auch das Wasser als regenerationsfähige Versorgungsquelle dürfte infolge des raschen Anstiegs des Bedarfs und des Verunreinigungsgrades auf lange Sicht ein erhebliches Versorgungsproblem aufwerfen.

Der Primärkonsum, der dem Produktionsumfang im Bergbau und in der Erdölförderung entspricht, steigt auf weltweiter Ebene bei den meisten nichtregenerationsfähigen Rohstoffen außerordentlich stark an, und die jährliche Verbrauchssteigerung ist trotz der Wiederverwendung einiger Metalle (Fe, Al, Cu usw.) häufig höher als die jährliche Wachstumsrate der Erdbevölkerung, die etwa 2 % beträgt. Der Wachstumsrhythmus der Weltbevölkerung sowie der Anstieg des Lebensstandards und die zunehmende industrielle Entwicklung werden zweifellos eine wachsende Nachfrage nach nichtregenerationsfähigen Rohstoffen bewirken. Ebenso wird sich der Wasserbedarf bis zum Jahre 2000 in den meisten Industrieländern verdoppeln, was zu einer zunehmenden Verwendung des Oberflächenwassers führen wird, das am stärksten von der Verschmutzung betroffen ist.

Die Zuwachsrate des jährlichen Erzverbrauchs liegt trotz der Rückführung mehrerer Metalle in den Rohstoffkreislauf etwa für Aluminium bei 7,5 %, für Eisen bei 5,5 %, für Kupfer und Chrom bei 4,7 %, für Blei bei 3 %, für Antimon bei 2 % und für Quecksilber bei 1,6 %. Bei einigen verunreinigenden Metallen ist jedoch ab 1973 mit einem geringfügigen Rückgang des jährlichen Verbrauchs zu rechnen. Bisher ist der Bedarf der Industrieländer an Metallen dank einer nachfragebezogenen intensiven Suchtätigkeit sowie der Verbesserung der Abbau- und Förderungstechniken gedeckt worden. Diese verbesserten Techniken haben einerseits die Entdeckung neuer Vorkommen und andererseits in immer stärkerem Maße die Erschließung geringwertiger Vorkommen ermöglicht. Der technologische Fortschritt, der im Meadows-Bericht nicht berücksichtigt wird, stellt einen wichtigen Faktor bei der langfristigen Schätzung der natürlichen Versorgungsquellen dar.

Der durchschnittliche Gehalt abbauwürdiger Kupfererze ist z. B. innerhalb von etwa 30 Jahren dank des technologischen Fortschritts von 1,5 % auf 0,3 % zurückgegangen, ohne daß die Kupferpreise besonders stark gestiegen wären. Aber selbst unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts, der Wiederverwertung und des etwaigen Preisanstiegs sind die verfügbaren Erzmengen begrenzt, was sich infolge der häufig außerordentlich starken Verbrauchszunahme in jeweils mehr oder weniger langer Zeit bemerkbar machen wird. Eine genauere Kenntnis der abbauwürdigen und potentiellen Erzvorkommen insgesamt würde eine weit genauere Analyse der verfügbaren Metallmengen und der Abbauperioden unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Verbrauchsvorausschauen ermöglichen. Die Bekämpfung der Umweltverunreinigung wird ebenfalls eine Veränderung der gegenwärtigen Verbrauchsdaten für mehrere Metalle, d. h. eine Verringerung (bei Quecksilber) oder eine Erhöhung des Bedarfs bewirken.

Was die Kohlenwasserstoffe anlangt, so wird die Zuwachsrate des jährlichen Weltverbrauchs an Erdöl nach den Vorausschätzungen (EWG-Bericht XVII/134/72) für das laufende Jahrzehnt 7 % erreichen, was einer Verdoppelung des Gesamtverbrauchs in zehn Jahren entspricht, während die Ver-

[1]) Der Meadows-Bericht, dessen Grunddaten über nichtregenerationsfähige Ressourcen erheblich verbessert werden können, stellt eine Gesamtschau des Problems der auf mehr oder weniger lange Sicht zu erwartenden Erschöpfung einiger für das Wirtschaftswachstum unentbehrlicher natürlicher Versorgungsquellen dar. Dieser Bericht unterstreicht auch die Bedeutung der Wiederverwendung und der Wiedergewinnung für die Erhaltung der Bodenschätze und für die Bekämpfung der Verunreinigung durch Metalle (Hg, Cd, Cr).

brauchszunahme bei Erdgas zumindest in der EWG bis 1985 weit größer sein wird (Verdoppelung des Verbrauchs alle fünf Jahre). Wenn der Rhythmus des Erdöl- und Erdgasverbrauchs sich nicht abschwächt, könnte er bis zum Jahr 2000 eine weltweite Energiekrise auslösen, selbst wenn man der allmählichen Substituierung von Kohlenwasserstoffen durch andere Energiequellen (Nuklearenergie und Wasserkraftenergie, Kernverschmelzung, Sonnenenergie und geothermische Energie) Rechnung trägt. Neue Untersuchungen [1]) haben nämlich gezeigt, daß die Kohlenwasserstofferzeugung trotz des wahrscheinlichen technologischen Fortschritts (Ausbeutung von Tiefseelagerstätten, Verbesserung der Erdölwiedergewinnungsverfahren) den Bedarf künftig nicht mehr zu decken vermag. Bereits jetzt scheint sich das Problem der Reserven an Kohlenwasserstoffen mit geringem Schwefelgehalt zu stellen, da diese für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung von großer Bedeutung sind.

Das Problem der Reserven an einigen nichtregenerationsfähigen Rohstoffen muß daher wegen seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum auf weltweiter und auf Gemeinschaftsebene eingehender geprüft werden. Die Sammlung von Grunddaten erscheint unbedingt erforderlich, um die Ausrichtung einer gemeinsamen Politik für die Versorgung mit nichtregenerationsfähigen Gütern der Natur und Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung festzulegen und Forschungsprogramme mit dem Ziel der Erhaltung oder Substituierung der sich verknappenden Rohstoffquellen aufzustellen. Diese Daten können auch in ein europäisches Wachstumsmodell einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft und andere Industrieländer wie Japan und in geringerem Maße auch die Vereinigten Staaten einen großen Teil ihrer nichtregenerationsfähigen Rohstoffe aus den neuen dünn besiedelten Ländern (Australien, Kanada usw.) oder aus den Entwicklungsländern beziehen. Für die Gemeinschaft ist das Problem der Versorgung mit nichtregenerationsfähigen Rohstoffen um so akuter, als die eigenen Reserven an Kohlenwasserstoffen, Erzen (Zn, Pb, Hg, U) sowie an einigen in der Industrie verwendeten Bodenschätzen (Flußspat, Baryt) begrenzt und im Zuge der bisherigen industriellen Entwicklung bereits in großem Umfang abgebaut worden sind.

Eine exaktere Kenntnis der Wasserreserven, insbesondere auf regionaler Ebene, könnte zu einer besseren Verwaltung und Planung der zur Verfügung stehenden Reserven nach Maßgabe der Vorausschau für den Verbrauch in der Industrie, der Landwirtschaft und den Haushaltungen führen.

Zweck und Inhalt

Es sollen Untersuchungen durchgeführt werden, um

— auf weltweiter und Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren (technologischer Fortschritt, Wiedergewinnung usw.) die vorhandenen Reserven und den künftigen Bedarf an bestimmten nichtregenerationsfähigen Bodenschätzen zu prüfen, deren Verknappung und Verbrauchsquote sich auf die industrielle Entwicklung und die Umweltpolitik auswirken könnte (Kohlenwasserstoffe, Metalle der Platingruppe, Quecksilber, Chrom, Zinn und Flußspat);

— die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Verknappung und steigenden Nutzung dieser Ressourcen auf die Umweltpolitik und die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft zu analysieren;

— zu prüfen, welche Maßnahmen zur Erhaltung dieser natürlichen Versorgungsquellen zu treffen sind (Wiederverwendung, Substitution usw.);

— auf Gemeinschaftsebene die mittel- und langfristigen Wasserreserven nach Maßgabe des steigenden Verbrauchs und der zunehmenden Verwendung zu untersuchen.

A. Bodenschätze

a) Reserven und künftiger Bedarf

Die Kommission hat bereits ein mathematisches Modell ausgearbeitet, das eine exaktere Schätzung (auf 30 % genau) der abbaufähigen und potentiellen Erzvorkommen ermöglicht. Diese Schätzung stützt sich auf geologische und geochemische Parameter und ist bereits erfolgreich für Uran angewandt worden. Außerdem lassen sich die Daten ohne weiteres in ein europäisches oder weltweites Wachstumsmodell einbeziehen. Im Rahmen der Globalanalyse der natürlichen Versorgungsquellen schlägt die Kommission folgende Untersuchungen vor:

— eine eingehende Analyse der nichtregenerationsfähigen (abbaufähigen und potentiellen) Gesamtressourcen entsprechend den Preisen, wobei mit den obengenannten Rohstoffen begonnen werden soll;

— eine vorausschauende Analyse des mittel- und langfristigen Verbrauchs dieser Rohstoffe in der Welt und in der Gemeinschaft;

— eine Analyse des Erschöpfungsrhythmus dieser Versorgungsquellen unter Berücksichtigung verschiedener Parameter (Wiederverwendung bzw. Weiterverwendung, Bevölkerungszuwachs, Preisentwicklung, neue Technologien).

In einer ersten Phase beabsichtigt die Kommission, die Untersuchung auf einige spezifische Bodenschätze wie Kohlenwasserstoffe, Platinoide, Zinn und Quecksilber, deren Reserven begrenzt zu sein scheinen, oder Chrom und Flußspat, deren jährliche Verbrauchsrate sehr hoch ist, zu beschränken.

Diese Analyse soll sich nicht auf die abbaufähigen Reserven beschränken, sondern auch die geringwertigen potentiellen Reserven einbeziehen, die zum Teil später infolge des technologischen Fortschritts oder eines etwaigen Preisanstiegs als wirtschaftlich rentabel angesehen werden könnten. Die Angaben

[1]) Masson: Protokoll der „Journées de l'Industrie Minérale", Universität Brüssel, Dezember 1971.

über die verfügbaren Reserven und die mittel- und langfristigen Verbrauchsvorausschätzungen werden eine eingehendere Analyse des Erschöpfungsgrades dieser nichtregenerationsfähigen Güter der Natur ermöglichen.

b) Analyse der möglichen Auswirkungen der Verknappung und der Verwendung dieser Versorgungsquellen für die Gemeinschaft

Aufgrund der im vorausgehenden Absatz erwähnten Untersuchung wird eine Einteilung der Gesamtreserven nicht nur nach abbaufähigen und potentiellen Mengen sondern auch nach Preisen möglich sein, was die Analyse der möglichen Auswirkungen der allmählichen Erschöpfung bestimmter Ressourcen und eine etwaige Festsetzung der Abbauperioden erleichtert. Auf Gemeinschaftsebene sind diese Daten wichtig für die Erarbeitung einer mittel- und langfristigen Versorgungspolitik für Kohlenwasserstoff und Metalle, bei denen die gemeinschaftseigenen Reserven begrenzt bzw. zum Teil inexistent sind (letzteres gilt für Chrom). Die Erschöpfung gewisser Versorgungsquellen wird unweigerlich zu einer Erhöhung der Preise der nichtregenerationsfähigen Rohstoffe und damit der Fertigwaren führen.

Aufgrund der verschiedenen Kategorien verfügbarer natürlicher Ressourcen sowie des Primärverbrauchs müßte es möglich sein, in großen Zügen die mittel- und langfristige Preisentwicklung bei den nichtregenerationsfähigen Rohstoffen voraussehen und dementsprechend die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Versorgung und für die Erhaltung bestimmter Ressourcen (Substitution, Wiederverwertung, „stockpile") zu treffen. Ein weiterer wichtiger Faktor in der Entwicklung der Grundpreise der nichtregenerationsfähigen Rohstoffe ist die wachsende Beteiligung der Entwicklungsländer am Gewinn des Abbaus ihrer eigenen Bodenschätze.

Außerdem können sich der steigende Industrieverbrauch an bestimmten Erzen (Chrom, Flußspat) und Kohlenwasserstoffen sowie der mögliche Preisanstieg für bestimmte im Kampf gegen die Umweltverschmutzung verwendete Metalle auf die für die Erhaltung der Umweltqualität erforderlichen Investitionen auswirken.

Die vorgenannten Arbeiten sollen ergänzt werden durch eine Untersuchung

— der möglichen mittel- und langfristigen Entwicklung der Grundpreis der bereits erwähnten nichtregenerationsfähigen Rohstoffe nach Maßgabe der Reserven in den verschiedenen Preiskategorien,

— der möglichen Auswirkung einer Grundpreiserhöhung auf die Umweltpolitik, die Energiepolitik und die industrielle Entwicklung,

— der Versorgungspolitik für diese Rohstoffe (insbesondere gegenüber den Entwicklungsländern).

c) Die Erhaltung dieser natürlichen Versorgungsquellen

Der hohe jährliche Weltverbrauch an nichtregenerationsfähigen Gütern bewirkt häufig eine Verschwendung der Reserven und kann auch zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen (Kohlenwasserstoffe, Hg, Cd, Pb). Für die sich allmählich erschöpfenden Ressourcen müssen daher Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen können je nach Fall in der Wiederverwendung (Metalle), in der Substitution (Metalle und Kohlenwasserstoffe) oder aber in der Verbesserung der Förderungs- oder Wiedergewinnungstechniken bestehen. Bei jeder Beurteilung der nichtregenerationsfähigen Gesamtreserven können diese Verfahren den Erschöpfungszeitpunkt für natürliche Versorgungsquellen hinausschieben und in manchen Fällen auch die Umweltqualität verbessern (Wiedergewinnung des Quecksilbers).

Untersucht werden müssen insbesondere:

— der Einfluß dieser verschiedenen Verfahren und des Preises dieser Verfahren auf den mittel- und langfristigen Gesamtverbrauch an den vorgenannten Ressourcen in der Gemeinschaft;

— die zur Erhaltung dieser Versorgungsquellen erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Technologie und der Forschung.

B. Die Wasserreserven

Hinsichtlich des Problems der Reserven an Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft schlägt die Kommission folgende Analysen vor:

— eine Analyse der Wasserreserven und ihrer Qualität,

— eine Analyse des künftigen Bedarfs an Wasser in der Industrie, in den Haushaltungen und in der Landwirtschaft sowie der mittel- und langfristigen Versorgungsprobleme,

— eine vergleichende Analyse der Verwaltungs- und Planungsmethoden.

Zeitplan

Die vorstehend genannten Untersuchungen sollen 1973 in Angriff genommen werden. Ihre Ergebnisse werden voraussichtlich zu den nachstehenden Terminen vorliegen:

a) Untersuchungen über die Reserven der vorgenannten Bodenschätze:

Dezember 1974;

Wasserreserven in der Gemeinschaft:

Dezember 1974;

b) Analyse der möglichen Auswirkungen der Erschöpfung der natürlichen Versorgungsquellen:

Juli 1975;

c) Erhaltung der nichtregenerationsfähigen Versorgungsquellen:

Dezember 1975.

Verfahren

Die Kommission wird diese Untersuchungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen durchführen. Sie wird dem Rat im Anschluß an diese Untersuchung geeignete Vorschläge unterbreiten.

II.3. Städteplanung und Raumordnung

Begründung

Das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes wirft mit erhöhter Dringlichkeit das bereits im nationalen Bereich spürbare Problem der optimalen Verteilung der Bevölkerung und der Wirtschaftstätigkeit auf die verfügbare Fläche auf.

Die Freizügigkeit der Menschen und der freie Kapitalverkehr, Strukturveränderungen vor allem im Bereich der Landwirtschaft, rasche technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandlungen erfordern eine aktive Politik zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowohl in den Ballungsgebieten als auch im ländlichen Raum oder in den Erholungsgebieten.

Allerdings wären alle Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Verdichtungsgebieten umsonst, wenn es nicht gelänge, den Konzentrationsprozeß selbst zu beherrschen und rückgängig zu machen. Aus diesem Grund muß die Umweltpolitik mit einer Regionalpolitik gekoppelt sein, die auf Gemeinschaftsebene über ausreichende Aktionsmöglichkeiten verfügt und den negativen Auswirkungen der übermäßigen Bevölkerungskonzentration ebenso große Beachtung schenkt wie der Unterentwicklung.

Aber eine Politik, die nur darauf abzielen würde, die negativen Auswirkungen der Konzentration gering zu halten, wäre wirkungslos, da das bereits vollzogene Wachstum derart ist, daß das betroffene Land allein nur die Symptome bekämpfen kann, ohne die Ursachen zu treffen.

In denjenigen Gebieten, in denen der natürliche Lebensraum und die kulturelle Umwelt bisher relativ unversehrt geblieben sind, muß diese Situation erhalten werden. Diese Unversehrtheit stellt einen neuen Reichtum dar und ist für diese Gebiete die beste Chance, Menschen und neue Wirtschaftszweige anzuziehen.

Sie können somit dem Bedürfnis nach einem regionalen Ausgleich entgegenkommen, das nicht mehr nur auf lokaler oder nationaler Ebene spürbar ist, sondern einer von der Bevölkerung in der Gemeinschaft gemeinsam empfundenen Notwendigkeit entspricht.

In beiden Fällen ist es daher besonders wichtig, daß die Lösung der mit der Städteplanung und der geographischen Verteilung der Menschen und der Wirtschaftstätigkeit zusammenhängenden Probleme auf Gemeinschaftsebene in Angriff genommen werden kann; es handelt sich hier nicht nur um Probleme, die in den verschiedenen Ländern in ähnlicher Weise bestehen, sondern oft um gemeinsame Probleme, die angesichts des einheitlichen Wirtschaftsraums des Gemeinsamen Marktes ohne eine konzertierte Politik nicht gelöst werden können.

Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Aktionen

Die nachstehend vorgeschlagenen Aktionen verfolgen ein doppeltes Ziel:

— Sie sollen dazu führen, daß in der Gemeinschaft neben dem Ständigen Ausschuß für die regionale Entwicklung allmählich ein Forum entsteht, das es den auf den Ebenen der Planung, Entscheidung und Durchführung tätigen Behörden ermöglicht, miteinander in Verbindung zu treten und sich gegenseitig über Tatsachen, Kenntnisse, Ansichten, Pläne, vorgesehene Lösungen, Erfahrungen, Bewertungen, Wünsche usw. zu unterrichten, die besonders die mit der Städteplanung und der geographischen Verteilung der Bevölkerung und der Wirtschaftstätigkeit zusammenhängenden Umweltprobleme betreffen.

— Sie sollen die schrittweise Festlegung gemeinsamer Grundlinien für die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Städte- und Raumplanung sowie der zur Erreichung dieses Zieles zu beschreitenden Wege ermöglichen.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Bemühungen auf vier Schwerpunkte zu konzentrieren, die nach Maßgabe der in der obigen Begründung dargelegten Erwägungen (Wesen und kommunitäre Dimension der Probleme) sorgfältig ausgewählt worden sind.

A. Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Verstädterungsprozeß. Entstehung einer Megalopolis in Nordwest-Europa

Die Städteplanung und Raumordnung wirft besonders in denjenigen Gebieten der Gemeinschaft Probleme auf, in denen sich um Zentren unterschiedlicher Größe verstädterte Zonen, die sich auf mehrere Länder erstrecken können, entwickeln. Dies gilt vor allem für Nordwest-Europa, wo aus größeren und kleineren Verdichtungszentren mit dazwischenliegenden Grünzonen allmählich eine Megalopolis mit rund 100 Millionen Einwohnern entsteht, die sich auf das Gebiet von sechs Mitgliedstaaten erstreckt.

Es ist unerläßlich, daß die betroffenen Mitgliedstaaten sobald wie möglich, d. h. bevor dieser Prozeß irreversibel geworden ist, gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den unkontrollierten Fortgang dieses Prozesses mit all seinen nachteiligen Folgen zu verhindern.

Diese Verdichtungsräume (insbesondere die im Werden begriffene Megalopolis) lassen neue, in den großen Ballungszentren von gestern noch unbekannte Probleme im Bereich der Verwaltung, der Infrastruktur, des Verkehrs, der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, der Freizeitgestaltung, der Volksgesundheit und des ökologischen Gleichgewichts entstehen. Diese Probleme nehmen mitunter einen solchen Umfang an, daß man die Schaffung neuer, mehr oder weniger autonomer Städte beschließt.

Mittel und Wege

Im Hinblick auf die schrittweise Erreichung des oben gesetzten doppelten Ziels beabsichtigt die Kommission, in einer ersten Phase zwei Sachverständigengruppen einzusetzen:

— Die erste Gruppe soll für Umweltfragen zuständige Beamte der Verwaltungen der größten Verdichtungsräume der Gemeinschaft umfassen.

— Die zweite Sachverständigengruppe soll aus den für Umweltfragen zuständigen Persönlichkeiten einer Reihe repräsentativer neuer, im Bau befindlicher oder geplanter Städte in der Gemeinschaft bestehen.

Diese Arbeitsgruppen sollen die spezifischen Umweltprobleme der verstädterten Zonen und der neuen Städte untersuchen. Die Kommission wird zusammen mit ihnen das optimale Vorgehen für den Einsatz der Instrumente prüfen, über die die Gemeinschaft im Rahmen ihrer verschiedenen sektoralen Politiken verfügt (oder die sie schaffen könnte), um die Umweltbedingungen in den betreffenden Regionen zu verbessern.

Die Kommission wird ferner die erste Sachverständigengruppe beauftragen, zu prüfen, wie der Verstädterungsprozeß auf europäischer Ebene optimal kontrolliert werden kann, und zwar vor allem unter Berücksichtigung der Erfordernisse des funktionalen, soziologischen, ökologischen und geographischen Gleichgewichts sowie des technischen Fortschritts im Bereich des Verkehrs- und Fernmeldewesens und der Datentechnik.

Die Kommission wird vor allem die Entwicklung der Umweltbedingungen in diesem großen Ökosystem der im Werden begriffenen Megalopolis in Nordwesteuropa sowie die Auswirkungen dieses Prozesses auf die anderen Regionen der Gemeinschaften aufmerksam verfolgen, um zu gegebener Zeit die auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Maßnahmen vorschlagen zu können.

Schließlich — dies gilt besonders für die allmähliche Verwirklichung des zweiten der obengenannten Ziele — beabsichtigt die Kommission, zwischen den zuständigen Behörden Konsultationsverfahren über die Leitlinien, Optimierung der Beziehungen zwischen der geographischen Lokalisierung der Wirtschaftstätigkeit und der Umwelt in die Wege zu leiten.

Zeitplan

Die Kommission wird bis zum 31. Juli 1974 die Sachverständigengruppen konstituieren und die obengenannten Konsultationsverfahren einrichten.

Die Kommission wird ferner einige Studien in Angriff nehmen, die ein besseres Verständnis der mit der Verstädterung und der Bildung einer Megalopolis in Norwesteuropa zusammenhängenden Umweltprobleme ermöglichen.

B. Spezifische Umweltprobleme der Stadtzentren

Generell befindet sich das Zentrum zahlreicher Städte zur Zeit in einer Krise. Traditionelle Wirtschaftszweige verschwinden, die Wohnfunktion wird durch die Arbeitsfunktion verdrängt (insbesondere auf dem Dienstleistungssektor), das Handwerk verschwindet.

Die Vorherrschaft des Dienstleistungssektors in den Stadtzentren hat die Errichtung riesiger Komplexe von Nutzbauten zur Folge, die während der Spitzenzeiten zu Verkehrsstauungen führen, während die Städte nachts wie ausgestorben sind. Sie führen ferner zum Verfall der Altbauten und zu einer soziologischen Trennung zwischen den mehr oder weniger wohlhabenden Klassen der neuen Wohnviertel und den ärmeren Klassen, die sich zunächst in den Altstadtvierteln ansiedeln. Die kulturelle Identität Europas, die zum großen Teil von seinen Stadtzentren bestimmt wird, wird durch diese Entwicklung ernstlich gefährdet. Ferner hat der Individualverkehr eine Grenze erreicht, die nicht überschritten werden kann, ohne daß der Charakter der Innenstädte durch kostspielige Bauvorhaben zerstört wird.

Mittel und Wege

Die Kommission beabsichtigt, zusammen mit einer Sachverständigengruppe, die aus den Vertretern einer Reihe typischer Städte der Gemeinschaft besteht, zu prüfen, welche Möglichkeiten diese besitzt, um zur Lösung der oben dargelegten Probleme, vor allem im Hinblick auf die Ausarbeitung von Initiativen auf Gemeinschaftsebene, beizutragen.

Sie beabsichtigt überdies zu prüfen, ob es angebracht ist, zur Lösung der mit der sozialen Schichtung der Bevölkerung in städtischen Gebieten zusammenhängenden Probleme (alle Personen, ausländische Arbeitnehmer, Behinderte) Konsultationsverfahren zwischen den zuständigen Behörden einzurichten.

Die Kommission wird sich vor allem auf die bereits abgeschlossenen oder laufenden Arbeiten des Europarats [1]), der OECD, den Organisationen Europa Nostra [1]), ICOMOS usw. stützen und gegebenenfalls Studien über Fragen durchführen lassen, die von der obengenannten Sachverständigengruppe aufgeworfen worden sind und von den ebenfalls damit befaßten Organisationen nicht gelöst werden konnten. Im Bereich des Verkehrs wird sie insbesondere die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten in Ausführung der Ratsentscheidung Nr. 70/108/EWG vom 27. Januar 1970 [2]) durchgeführten Untersuchungen über die Abgeltung der Benutzung des Straßennetzes in Stadtgebieten berücksichtigen.

[1]) Die Kommission beteiligt sich bereits aktiv an der unter der Ägide des Europarates von Europa Nostra durchgeführten Aktion zur Erhaltung historischer Bauwerke. Diese Aktion, die sich an alle nationalen, regionalen und lokalen Verantwortlichen im öffentlichen und privaten Bereich, sowie an die breite Öffentlichkeit wendet, soll im Jahre 1975, dem „Jahr der Baudenkmäler" ihren Höhepunkt finden.

[2]) ABl. 23 vom 30. Januar 1970, S. 24

Zeitplan

Die Kommission wird die obengenannte Sachverständigengruppe bis zum 31. Juli 1974 konstituieren.

C. Spezifische Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Raumplanung und der Landschaftspflege

Ähnliche Probleme wie im Bereich der Stadtzentren stellen sich hinsichtlich des Landschaftsschutzes in Europa. Die Zersiedlung ländlicher Gebiete durch das Ausufern der Städte, der zunehmende Verkehr, erhöhte Freizeitaktivitäten und steigender Wanderverkehr, die Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen usw. bewirken eine rasche und tiefgreifende Veränderung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und der charakteristischen Biotopen, die ebenso wie die Stadtzentren ein wertvolles und verwundbares kulturelles Erbe darstellen.

Diese Probleme bestehen nicht nur in Gebieten mit beschleunigter Verstädterung, sondern auch in Gebieten, in denen infolge natürlicher Hindernisse für die Landwirtschaft oder des Niedergangs traditioneller Industriezweige die Gefahr der Entvölkerung besteht. Sie bestehen auch ganz besonders in Fremdenverkehrsgebieten wie etwa an der Küste oder im Gebirge.

Mittel und Wege

Die Kommission beabsichtigt, in enger Verbindung mit einer Sachverständigengruppe sowie mit dem im Rahmen der gemeinsamen Regionalpolitik vorgesehenen „Ständigen Ausschuß für Regionale Entwicklung“ [1]) zu prüfen, über welche Möglichkeiten die Gemeinschaft zur Lösung der oben dargelegten Probleme verfügt. Sie wird auch die in Abschnitt A vorgeschlagenen Sachverständigengruppen damit befassen.

Vor allem sollten die zahlreichen Initiativen der Mitgliedstaaten bezüglich der verschiedenen Formen des Landschaftsschutzes koordiniert werden, wobei auch die laufenden Arbeiten einiger internationaler Organisationen und Berufsverbände (Europarat, Internationaler Verband der Landschaftsarchitekten usw.) zu berücksichtigen wären. Sie wird ferner prüfen, welche Möglichkeiten für die Unterstützung entsprechender Aktionen der Mitgliedstaaten (etwa Sonderregelungen für die Landwirtschaft in Gebieten, in denen der Landschaftsschutz und die Erhaltung der Biotopen der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen [2])) durch die Gemeinschaft bestehen. Schließlich wird die Kommission darüber wachen, daß bei der Verwirklichung der vom Regionalen Entwicklungsfonds unterstützten Industrie- und Infrastrukturinvestitionen die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

Zeitplan

Die Kommission wird die Sachverständigengruppe und den obengenannten Ausschuß einberufen, sobald letzterer konstituiert ist.

D. Spezifische Umweltprobleme in den Küstengebieten

Die Küstengebiete der Gemeinschaft sind in besonderer Weise von den Auswirkungen der Verstädterung, der industriellen Expansion, des Fremdenverkehrs usw. betroffen. Landschaft und Biotope dieser Gebiete werden davon tiefgreifend verändert.

Es besteht die Gefahr, daß diese Entwicklungen manche der für Europa charakteristischen Küstenarten und Biotope zum Verschwinden bringen und die Funktionen der Küstengebiete im ökologischen Gleichgewicht (z. B. Laichplätze für die Fische, Rastplätze für Zugvögel) ernstlich beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten diese Verzerrungen in wirtschaftlicher Hinsicht verhängnisvolle Folgen für die Fischerei und einzelne Sektoren der Landwirtschaft haben, und zwar nicht nur innerhalb der Gemeinschaft, sondern auch in den skandinavischen Ländern, der UdSSR und manchen afrikanischen Ländern.

Die neuen Wirtschaftstätigkeiten, die sich an der Küste angesiedelt haben, stören sich in manchen Fällen gegenseitig wegen ihrer gegensätzlichen Erfordernisse und stehen dem immer stärker empfundenen Bedürfnis des Stadtmenschen nach Ruhe und Erholung in freier Natur entgegen.

Neben den vorgeschlagenen Aktionen zur Reinhaltung der Küstengewässer (II.6.1.) ist es sehr wichtig, daß die Raumordnungspolitik in den Küstengebieten nicht nur den örtlichen oder national begrenzten Erfordernissen, sondern auch dem künftigen Bedarf der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft Rechnung trägt. Andernfalls könnten gewerbliche Ansiedlungen, bei deren Planung diese Erwägungen außer acht gelassen werden, eine weitergehende Nutzbarmachung der Küste behindern.

Mittel und Wege

Als Ergänzung zu ihren früheren Vorschlägen für den Umweltschutz in den Küstengebieten sowie zu den Vorschlägen unter Abschnitt A und C will die Kommission untersuchen, welche Folgen für die Umwelt sich bei Ausführung der verschiedenen Raumordnungspläne für die einzelnen Küstengebiete der Gemeinschaft ergeben. Sie wird dann zu gegebener Zeit Verfahrensvorschläge für die gegenseitige Konsultation der zuständigen Behörden vorlegen, damit gemeinsame Leitlinien für eine um-

---

[1]) Vgl. „Erste Mitteilung der Kommission über die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes", S. 22.

[2]) Ein Richtlinienvorschlag, der eine Sonderregelung zugunsten der Landwirtschaft in Gebirgsgegenden vorsieht, ist dem Rat kürzlich übermittelt worden. Artikel 4 Abs. 2 dieses Richtlinienvorschlags trägt besonders diesen Erfordernissen Rechnung.
Ein weiterer Richtlinienvorschlag über Gemeinschaftsbeihilfen für die Aufforstung wird zur Zeit von der Kommission vorbereitet.

weltgerechte Raumplanung in den Küstengebieten definiert und eine optimale Verteilung der verschiedenen Funktionen der Küstenzone erreicht werden kann.

Zeitplan

Die Kommission beabsichtigt, bis zum 31. Dezember 1973 eine erste Prüfung dieser Fragen vorzunehmen.

II.4. Verbesserung der Arbeitsumwelt

Begründung

Bei den Konsultationen über die ersten Vorschläge der Kommission zur Umweltpolitik haben die Berufsverbände darauf hingewiesen, daß diese Politik auch eine Verbesserung der Arbeitsumwelt umfassen müsse, die den begründeten Bedürfnissen der aktiven Bevölkerung Rechnung trägt.

In diesem Sinne wäre es erforderlich:

— die Präventivmaßnahmen wirksamer zu gestalten, und zwar durch Modernisierung der klassischen Methoden der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Arbeitssicherheit;

— über die Präventivmaßnahmen hinaus die Arbeit selbst erträglich zu gestalten und auf den Arbeitsrahmen die Kriterien anzuwenden, die fortschreitend für den Lebensrahmen gelten sollen.

Diese Arbeiten werden in der Regel ihren Platz im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft finden, die ein eigenes Programm hat.

Ziele und Inhalt der vorgeschlagenen Aktionen

Es handelt sich darum, eine wirkliche Verbesserung der Umweltbedingungen am Arbeitsplatz und die Realisierung sicherer und annehmbarer Arbeitsbedingungen technich zu ermöglichen und für die größtmögliche Zahl von Unternehmen zugänglich zu machen.

Entsprechende Vorarbeiten sind 1972 in Angriff genommen worden und sollen 1973 zum Abschluß kommen. Auf dieser Grundlage soll ein Arbeitsprogramm entstehen, das dann gemäß dem nachstehenden Zeitplan in die Praxis umgesetzt und in das Sozialaktionsprogramm integriert wird.

In den ersten Phasen dieses Programms soll die Arbeit in der Hauptsache den analytischen Erwägungen über die verschiedenen Risiken gelten (in diesem Stadium soll eine sehr enge Verbindung mit den Aktivitäten in bezug auf die „äußere" Umwelt unterhalten werden; die weitere Arbeit soll auf die Synthesekonzeption nach Sektoren oder Produktionstypen abgestellt sein, wobei insbesondere die ergonomischen Methoden und Erfahrungen genutzt werden sollen.

Die Anfang 1973 bereits laufenden Arbeiten beruhen auf folgendem Schema:

1. *Kenntnisse: Erlangung, Formulierung, Verbreitung*

— Ermittlung und Bewertung der Umweltfaktoren und der schädlichen Emissionen, und zwar jeweils:
  - statistische Grundsätze der Probenahme,
  - Methoden für die Probenahme und Messung,
  - Modelle für die Beurteilung der Gefährdung in einem bestimmten räumlichen oder zeitlichen Bereich entsprechend dem Einsatz des Arbeiters, und zwar unter Berücksichtigung der kumulativen Gefährdung;

— Methodologie für die Beurteilung komplexer tatsächlicher Situationen:
  - Wirkungen der Umweltfaktoren und der schädlichen Emissionen auf den Menschen (individuelle, vor allem aber Gruppenwirkung: Kenntnis der Bevölkerung und ihrer Gruppierung, individuelle Wahrscheinlichkeit der Krankheitsanfälligkeit),
  - Auswirkungen auf die Betriebe (Indikatoren für das gesamte Betriebspersonal, sein globales Verhalten und die Ursachen hierfür),
  - Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft (gesamtwirtschaftliche Kosten des Verschleißes der menschlichen Arbeitskraft, Umlegung dieser Kosten).

2. *Vorschläge und Entwicklung*

— Praktische Strategie für den Kampf gegen die Arbeitsgefahren und die Gefährdung des Arbeiters, gestützt auf ähnliche Kriterien, wie sie für den Schutz gegen die Umweltverschmutzung gelten;

— Prüfung, welche Anforderungen in bezug auf Maschinen, Material und andere Einrichtungen im Hinblick auf ihre Gebrauchssicherheit festzulegen sind;

— Entwicklung des betriebshygienischen Materials, Förderung der korrektiven Ergonomie und der Sanierung;

— menschliche und soziologische Aspekte der Arbeitsorganisation, Methoden zur Verminderung betriebsbedingter Verstimmungszustände und zur Förderung einer effektiven Mitarbeit.

Mittel und Wege

Die Kommission wird in Verbindung mit den nationalen Behörden und den Sozialpartnern alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Verwirklichung befriedigender Präventivmaßnahmen und zur Optimalisierung der Arbeit einsetzen. Ihr werden insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

— Durchführung und Förderung von Studien und Untersuchungen, insbesondere methodologischer Art;

— Förderung praktischer Interventionen, die allein es ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsoptimalisierung zu erlangen;

— Förderung der Ausbildung des erforderlichen Personals (Techniker, z. B. für Arbeitshygiene; Personen, die zeitweilig auf den genannten Gebieten bestimmte Verantwortlichkeiten übernehmen sollen);

— Aufbau der Dokumentationsnetze;

— Ausarbeitung von Vorschlägen für Rahmenvorschriften allgemeiner Art sowie für Referenzwerte für die Kontrolle der spezifischen Risiken, um für alle Unternehmen die gleichen Verpflichtungen und für alle Arbeitnehmer die gleichen Sicherheitsgarantien zu schaffen;

— Durchführung einer möglichst breit angelegten Informationsaktion.

Zeitplan

1. Abschluß der 1972 begonnenen Vorarbeiten.

2. Sachverständigensitzung Ende Oktober 1973:

   — Bestandsaufnahme in den verschiedenen Bereichen auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse;

   — Festlegung einer Reihe spezifischer Projekte (betreffend die verschiedenen Gefahrenkategorien und den Einsatz der obengenannten Mittel), die ab 1. Januar 1974 verwirklicht werden sollen;

   — Beiträge zur Ausarbeitung einer Politik für Präventivmaßnahmen und Arbeitsoptimalisierung im Rahmen des Sozialaktionsprogramms.

II.5. Errichtung einer europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Begründung

In ihren beiden Mitteilungen über ein Umweltprogramm vom Juli 1971 (Dok. SEK [71] 2616) und vom März 1972 (Dok. SEK [72] 666) empfiehlt die Kommission die Errichtung eines „Europäischen Instituts für Umweltfragen", dessen Aufgabe namentlich die Entwicklung und Vertiefung der grundsätzlichen Überlegungen über die Verbesserung der Lebensbedingungen der Gesellschaft von morgen sein soll.

Auf der Gipfelkonferenz im Oktober 1972 und außerdem im Rahmen des Ministerrats (Minister für Sozialangelegenheiten) hat Frankreich darüber hinaus die Gründung einer „Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen" vorgeschlagen.

Diese beiden Vorschläge lassen sich in einem einzigen Projekt konkretisieren, das sowohl gesellschaftspolitischen als auch umweltpolitsichen Erfordernissen entspricht.

Ziele und Inhalt der Aktion

Die Europäischen Gemeinschaften sollen mit einem Organ ausgestattet werden, das in der Lage ist, die Elemente, die durch Kombinierung ihrer jeweiligen Einflüsse in die Arbeits- und Lebensumwelt eingreifen, zu erfassen und die langfristige vorausschauende Untersuchung der Faktoren, welche die Existenzbedingungen bedrohen, und der Faktoren, welche diese Bedingungen verbessern können, durchzuführen.

Als Beispiel könnte man eine Reihe von Fragen aufzählen, deren Untersuchung durch die Stiftung angeregt werden könnte, ohne daß diese Liste jedoch erschöpfend wäre und ohne zu behaupten, daß die Untersuchung aller genannten Fragen zwangsläufig auf kurze Sicht unternommen werden müsse.

A. Verbesserung der Arbeitsbedingungen

1. Umwandlung der Arbeit im Hinblick auf die Beseitigung von körperlich oder psychologisch schweren Arbeiten (Fließbandarbeit, industrielle oder auf den Dienstleistungssektor bezogene Wiederholungsaufgaben).

2. Förderung der Arbeit:

   — hierarchische Beziehungen, Lohn- und Gehaltsskala, Beförderungen und Karrieren,

   — ständige Weiterbildung, Umschulung, Probleme infolge des Abstands zwischen der Verbreitung der Kultur und der Qualität der angebotenen Stellen.

3. Zeitliche Aufteilung der Arbeit:

   — gleitende Arbeitszeit, Halbtagsarbeit,

   — Pensionsaltersgrenze, Übergang zwischen voller Tätigkeit und Ruhestand,

   — Dauer und Aufteilung des Urlaubs.

B. Verbesserung der Lebensbedingungen

1. Stadt und Lebensraum:

   — verschiedene Arten von Wohnmöglichkeiten (kollektiv, individuell, konzentriert, verstreut),

   — optimale Nutzung des Bodens (Aufteilung der Tätigkeiten und Wohngebiete, Wirksamkeit von Anreiz und Abraten),

   — Erhaltung und Renovierung alter Stadtteile und Stadtzentren, neue Städte, optimale Ausdehnung der Städte,

2. Entwicklung des Verkehrs (Kraftfahrzeug und Sammeltransport, neue Verkehrsmittel),

3. Entwicklung der Kommunikationen und Umwälzung auf dem Informationssektor, „verkabelte" Gesellschaft, politische und kulturelle Auswirkungen,

4. Soziale Eingliederung der Einwanderer, insbesondere der Staatsangehörigen aus Drittländern.

Die Aufzählung dieser sehr unterschiedlichen Themen könnte die Gefahr der Zersplitterung in sich bergen, wenn nicht festgelegt wäre, daß der Aktionsbereich der Stiftung eng begrenzt sein muß, und zwar nicht nach Maßgabe einer Thematik, da diese sehr weit gestreckt bleiben muß, sondern nach Maßgabe der zu bestimmenden Prioritäten und der Überlegungen über die Wirksamkeit.

Interventionsmodalitäten und Finanzierung

Mit Hilfe der Interventionsmodalitäten soll ein Organ geschaffen werden, das Forschungen oder Versuche anregen oder fördern kann, die auf die Ziele der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, wobei die Bildung eines zentralisierten Forschungsapparats vermieden werden muß, der in Wettbewerb zu den bisher bestehenden Zentren oder Instituten treten würde.

Es könnten folgende Interventionsmodalitäten vorgesehen werden:

— Bestandsaufnahme der in der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Stiftung unternommenen Forschungen;

— Erleichterung der Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Instituten, Forschungszentren und Forschern;

— volle oder teilweise Finanzierung von Forschungen oder Versuchen gemäß den der Stiftung übertragenen Aufgaben nach durch die Gemeinschaftsinstitutionen festgelegten Richtlinien;

— Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschungen und Versuche;

— Vergleich mit den Instituten und ähnlichen Organisationen dritter Länder.

Zeitplan

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat bis zum 31. Dezember 1973 einen Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vorzulegen, deren Aufgaben unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags sowie der jeweiligen Zuständigkeit der Institutionen festgelegt werden müssen.

II.6. Aufklärung und Ausbildung auf dem Gebiet der Umwelthygiene

Beweggründe für die Aktion

„Der Umweltschutz ist Sache aller Bürger der Gemeinschaft, die sich seiner Bedeutung bewußt werden müssen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umweltpolitik ist, daß alle Bevölkerungsgruppen und alle sozialen Kräfte der Gemeinschaft zur Gestaltung und zum Schutz der Umwelt beitragen.

Das bedeutet, daß auf allen Stufen eine ständige und gründliche erzieherische Aktion durchgeführt wird, damit die gesamte Gemeinschaft sich des Problems bewußt wird und im vollen Umfang ihre Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen wahrnimmt."

Dieser im Oktober 1972 von den Umweltministern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Bonn herausgestellte Grundsatz ist in der allgemeinen Definition einer Umweltschutz-Politik der Gemeinschaft enthalten.

Der Schutz und die Verbesserung der Umwelt erfordern ein allgemeines Sichbewußtwerden der Umweltprobleme sowie des Umfangs der Gefahren und der Verantwortung für den einzelnen. Alle Menschen haben die Möglichkeit, in ihrem Verhalten und in ihrem Handeln in verschiedenem Maße auf eine Umwelt einzuwirken, die sie benutzen und gestalten und für die sie individuell und kollektiv verantwortlich sind.

Um den einzelnen Menschen zu veranlassen, seine volle Verantwortung gegenüber diesen Problemen zu übernehmen, muß er durch geeignete Erziehungs- und Informationsmaßnahmen unterrichtet werden:

— Erziehung in den Schulen und Universitäten durch Hinweis auf konkrete Beispiele im Rahmen der verschiedenen Fachrichtungen;

— Unterrichtung über den Stand der Situation in verschiedenen Bereichen und über die Folgen der erforderlichen Beschlüsse;

— Heranbildung entsprechender Lehrkräfte und für Umweltfragen zuständiger Personen.

Diese kombinierten Maßnahmen dürften bewirken, daß die Öffentlichkeit mehr Verständnis für die Regierungsbeschlüsse aufbringt, die sich zwangsläufig unmittelbar auf den Lebensstandard und die Lebensbedingungen der Bevölkerung auswirken werden.

Erstens gilt es, bei der Bevölkerung im allgemeinen und bei der Jugend im besonderen, systematisch Interesse und Verständnis für das Umweltproblem zu wecken. Zweitens sind Maßnahmen zur Aufklärung und Schulung der zuständigen Kreise des wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie der Verwaltung und der Raumordnung, deren Entscheidungen die Umwelt beeinflussen, erforderlich. Drittens müssen die Universitäten — d. h. die Hochschulen allgemein — in ihrer dreifachen Aufgabe auf dem Gebiet der Umwelthygiene unterstützt werden, nämlich das Wissen um diese Probleme durch die Forschung voranzutreiben, eine Ausbildung durch den entsprechenden Unterricht zu vermitteln und die umweltrelevanten Kenntnisse durch schriftliche und mündliche Information zu verbreiten.

Innerhalb der Gemeinschaft ist dieser Informations- und Ausbildungsbedarf dadurch gekennzeichnet, daß eine Reihe von Grundgegebenheiten, die auf den Gesetzen für das Funktionieren und die Entwicklung der hochindustrialisierten Länder beruhen, sich in allen Mitgliedstaaten weitgehend entsprechen. Da-

her sind die Grundprinzipien für die diesbezüglichen Aktionen im allgemeinen für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültig.

Außerdem steht die Entwicklung von Unterrichtsmethoden auf dem Umweltgebiet in der Gemeinschaft in ihren Anfängen, und die praktischen Anfänge sind verhältnismäßig bescheiden, vereinzelt und von ziemlich begrenzter pädagogischer Bedeutung. Ebenso sind Hochschulstudium und -forschung im Bereich der Umwelthygiene ein neuer Bildungsgang. Die Bemühungen zur Förderung dieses Studiengangs sind häufig ungenügend koordiniert, insbesondere was den zwangsläufig interdisziplinären Charakter dieser Ausbildung betrifft.

Diese Feststellungen geben Anlaß zu Gemeinschaftsaktionen. Diese Aktionen sollen jedoch allgemein nur eine Ergänzung der regionalen und nationalen Maßnahmen darstellen.

a) Maßnahmen zur Weckung des Verständnisses der Bevölkerung

Diese Maßnahmen bestehen darin, die auf kommunitärer und nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt besser bekanntzumachen.

Diese Aktion soll mit Hilfe der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Informationsmittel und durch die Veröffentlichung eines periodischen Berichts der Kommission über den Stand der Umweltschutzarbeiten in der Gemeinschaft durchgeführt werden.

b) Maßnahmen im Bereich des Unterrichts

Bereits in der Primar- und Sekundarschule müssen Kindern und Jugendlichen die Umweltprobleme ins Bewußtsein gebracht werden. Der Europarat, die OECD und die UNESCO haben Studien, Unterrichtsprogramme und pädagogische Richtlinien ausgearbeitet. In den meisten Staaten haben die Lehrkräfte Weisung erhalten, die Umweltprobleme auf allen Stufen des allgemeinen Unterrichtswesens sowie der Fach- und Berufsschulen in den naturwissenschaftlichen Unterricht sowie in den Unterricht für Geographie, Technologie und Wirtschaftslehre einzubeziehen.

Die Kommission wird mit diesen Einrichtungen zusammenarbeiten und einen Beitrag zu ihren Bemühungen liefern, indem sie den Lehrkräften die Lehrmittel-Dokumentation bereitstellt, in der die sich auf europäischer Ebene stellenden Umweltprobleme von Sachverständigen behandelt werden.

In vielen Universitäten und Hochschulen (vor allem für Agronomie) bilden sich Arbeitsgruppen, in denen Chemiker, Physiker, Toxikologen, Ingenieure und Wirtschaftswissenschaftler ihre Studien und Erfahrungen austauschen. Es entwickeln sich zur Zeit zwei Studiengänge, von denen der eine zu einem Hochschulabschluß als „Umweltschutzingenieur" führt und der andere sich an die Inhaber verschiedener Fachdiplome wendet, um diesen eine interdisziplinäre Zusatzausbildung zu vermitteln. Interdisziplinäre Gruppen, die mehrere Fachrichtungen umfassen, bereiten Studenten, deren Doktorarbeitsthema über Umweltfragen eine pluridisziplinäre Behandlung erfordert, auf die Promotion vor.

Die Universitäten und Institute, die als erste diese neuen Ausbildungsgänge eingeführt haben, befinden sich gegenwärtig in einer Vorbereitungs- und Versuchsphase. Die Kommission wird sie in folgender Weise unterstützen:

— Sie schließt mit ihnen Studienverträge über Projekte von europäischem Interesse ab.

— Sie gewährt Studenten und jungen Forschern, die ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltfragen außerhalb ihres Herkunftslandes vertiefen möchten, Stipendien.

— Sie gibt den Versuchsinstituten der Mitgliedstaaten Gelegenheit zum Vergleich und Austausch ihrer Forschungs- und Unterrichtsprogramme.

— Sie fordert den Austausch von Professoren und Forschern.

— Sie unterstützt die Institute bei der Veranstaltung von Sommerkursen für Ingenieure, Chemiker usw., die in ihrem Berufsleben mit Umweltproblemen konfrontiert werden.

Außerdem muß untersucht werden, welche Methoden am wirksamsten sind, um den Behörden so rasch wie möglich die am dringendsten benötigten Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Schließlich müssen die Mitgliedstaaten, die gegenwärtig die Ziele und Instrumente im Bereich des Unterrichtswesens prüfen, um unter anderem die Unterrichtssysteme zu vergleichen und die Politik im Bereich des Erziehungswesens anzugleichen, ihre Initiativen im Rat koordinieren, um die Grundbegriffe des Umweltschutzes in die verschiedenen Unterrichtsstufen und -bereiche einzuführen.

III. Aktion der Gemeinschaft oder gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten in den internationalen Einrichtungen

Zahlreiche internationale Stellen beschäftigen sich gegenwärtig unter verschiedenen Gesichtspunkten mit Umweltproblemen. Ihre Sorge gilt den verschiedenen politischen, wirtschaftlichen, legislativen, gesundheitspolizeilichen, ökologischen und wissenschaftlichen Aspekten der Bekämpfung der Umweltbelästigungen und der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten finden in den meisten Fällen ihren Niederschlag entweder in Entschließungen oder Empfehlungen an die jeweiligen Regierungen, die, obwohl sie keinen zwingenden Charakter haben, die Entscheidungen der Regierungen dennoch nicht unerheblich beeinflussen, oder in Entwürfen von Übereinkommen, die im Rahmen dieser Stellen selbst ausgearbeitet werden.

Die Gemeinschaft darf diesen Arbeiten nicht fernstehen, um so mehr als die vorgeschlagenen Maßnahmen und die daraufhin eingeleiteten Verfahren sich fast immer auf den internationalen Handel im allgemeinen, das Funktionieren des Gemeinsamen Markts und die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auswirken können und manchmal sogar in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.

Die Gemeinschaft muß sich indessen bemühen, Überschneidungen zwischen den Arbeiten der internationalen Stellen und ihren eigenen Arbeiten zu vermeiden. Die Kommission wird nicht versäumen, zusätzliche Arbeiten — besonders im Bereich der Untersuchungen — durchzuführen und die Arbeitsergebnisse anderer internationaler Einrichtungen zu nutzen, indem sie diese an die Erfordernisse und spezifischen Merkmale der Gemeinschaft anpaßt, wobei sie den ursprünglichen Charakter der Gemeinschaftsaktion wahrt, der vor allem in der Ausarbeitung normativer Vorschriften besteht.

In einigen Fällen kann die parallele Durchführung von Arbeiten jedoch von Interesse sein. Dies gilt insbesondere für die bereits von der OECD durchgeführten Untersuchungen und die Arbeiten, die im Rahmen der Genfer Wirtschaftskommission für Europa und des Ständigen Sekretariats der Vereinten Nationen in Angriff genommen werden sollen. Eine Gegenüberstellung mit der Tätigkeit der Länder, die an den Arbeiten dieser Organisationen teilnehmen, könnte für die Gemeinschaft schon im Hinblick auf die Zusammensetzung dieser Gremien nur von Nutzen sein und ein neues Licht auf ihre eigene Tätigkeit werfen.

In jedem Fall wird es im Interesse der Gemeinschaften liegen, unabhängig von den ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln die bereits begonnene sehr aktive Zusammenarbeit mit den meisten internationalen Einrichtungen fortzusetzen, und zwar ganz besonders mit der OECD, der UNESCO und dem Europarat, damit die Mitgliedstaaten — unbeschadet einer eigenen Aktion der Gemeinschaft — im Rahmen dieser Organisationen gemeinsam auftreten können.

Anlage I

Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Einleitende Anmerkung

Mehrere der nachstehend definierten Ausdrücke können in einem anderen Zusammenhang als dem des Umweltschutzes verwendet werden. Die in dieser Anlage enthaltenen Definitionen gelten nur für den Umweltschutz.

1. **Kriterien**

1.1. Der Ausdruck *„Kriterium“* bezeichnet die Beziehung zwischen der Emissionsbelastung eines Objektes und dem Risiko und/oder dem Umfang einer gegebenenfalls daraus resultierenden unerwünschten oder nachteiligen Wirkung.

1.2. Das *„Objekt“* bezeichnet das einer Verunreinigung oder Belästigung tatsächlich oder scheinbar ausgesetzte menschliche Wesen oder Umweltelement.

1.3. Die *„Exposition“* eines Objektes soll in diesem Zusammenhang in bezifferten Werten der Konzentration, Intensität, Dauer oder Häufigkeit ausgedrückt werden.

1.4. Das *„Risiko“* ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens nachteiliger oder unerwünschter Wirkungen, die aus einer gegebenen Exposition gegenüber einer oder mehreren Verunreinigungen oder Belästigungen resultieren, und zwar unabhängig davon, ob sie allein oder in Kombination mit anderen betrachtet werden.

1.5. Die in diesem Zusammenhang in Betracht gezogene *„nachteilige oder unerwünschte Wirkung“* kann eine unmittelbare, mittelbare, sofortige, verzögerte, einfache oder kombinierte Auswirkung auf das Objekt sein. Das Risiko und der Umfang dieser Wirkung sollen soweit wie möglich quantitativ ausgedrückt werden.

1.6. Die Bewertungsmethoden für die Parameter zur Bezeichnung der Exposition und der nachteiligen oder unerwünschten Wirkungen müssen harmonisiert werden, um die Ergebnisse der Studien und Untersuchungen über die Kriterien vergleichbar zu machen.

2. **Qualitätsziel**

2.1. Das „Qualitätsziel“ einer Umwelt bezeichnet die Gesamtheit der Anforderungen, denen zu einem gegebenen, jetzigen oder späteren Zeitpunkt eine Umwelt oder ein Teil einer bestimmten Umwelt genügen muß.

2.2. Bei der Aufstellung dieses Ziels wird folgendes berücksichtigt:

a) ein „Basis-Schutz-Niveau“, durch das sichergestellt wird, daß der Mensch oder ein anderes Objekt nicht einer unannehmbaren Gefahr ausgesetzt wird;

b) ein „Null-Effekt-Niveau“, bei dem gewährleistet ist, daß keinerlei unbestimmbare Wirkung bei dem Objekt hervorgerufen wird.

Basis-Schutz-Niveau und Null-Effekt-Niveau werden aufgrund der oben beschriebenen Kriterien festgesetzt. Ferner wird in geeigneter Weise den besonderen Merkmalen der Regionen, den möglichen Wirkungen auf die Nachbarregionen sowie dem gewünschten Zweck Rechnung getragen.

3. **Umweltschutznormen**

3.1. Die *„Normen“* werden mit dem Ziel festgesetzt, die Objekte vor einer Exposition zu schützen oder die Exposition in Grenzen zu halten; sie kön-

nen daher Mittel darstellen, um Qualitätsziele zu verwirklichen oder sich ihnen anzunähern. Die Normen richten sich unmittelbar an Einzelpersonen oder Körperschaften und legen die Verunreinigungs- und Belästigungswerte fest, die in einem Umweltbereich, bei einem Objekt, einem Produkt usw. nicht überschritten werden dürfen.

Die Normen können entweder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch gegenseitige Vereinbarung bzw. freiwillige Annahme festgelegt werden.

3.2. Es gibt folgende Normen:

3.2.1. Die *„Umweltqualitätsnormen"* legen durch rechtlich zwingende Mittel die Belastungswerte fest, die in einem Umweltbereich oder in einem Teil eines bestimmten Umweltbereichs nicht überschritten werden dürfen.

3.2.2. Die *„Produktnormen"* (das Wort Produkt wird hier im weitesten Sinne gebraucht)

— legen die Grenzwerte hinsichtlich der Menge an Schadstoffen oder Belästigungen fest, die in der *Zusammensetzung* oder bei den Emissionen eines Produkts nicht überschritten werden dürfen,

— spezifizieren die *Eigenschaften* oder *Konzeptionsmerkmale* eines Produkts,

— oder betreffen die Verwendungsmodalitäten [1]) eines Produkts.

Produktnormen können, soweit dies zweckmäßig ist, Spezifikationen über die Untersuchungsmethoden bei der Verpackung, bei der Bezeichnung und bei der Etikettierung einschließen.

3.2.3. Die Normen für ortsfeste Anlagen, die oft *„Verfahrensnormen"* genannt werden, umfassen:

a) die *„Emissionsnormen"*, die die Grenzwerte von Verunreinigungen oder Belästigungen festlegen, welche in der Emission von ortsfesten Anlagen nicht überschritten werden dürfen;

b) die *„Bauartnormen für ortsfeste Anlagen"*, welche die im Hinblick auf den Umweltschutz zu beachtenden Spezifikationen bei der Planung und Errichtung ortsfester Anlagen bestimmen;

c) die *„Betriebsnormen"*, welche die Spezifikationen festlegen [1]), die beim Betrieb ortsfester Anlagen im Hinblick auf den Umweltschutz einzuhalten sind.

3.3. In bestimmten Fällen kann es nützlich sein, Normen festzulegen, selbst wenn die Kriterien und entsprechenden Qualitätsziele noch nicht erstellt werden konnten.

4. Allgemeine Bemerkungen

In allen Fällen müssen die Kriterien, Ziele und Normen laufend überprüft und gegebenenfalls geändert werden, um den Fortschritt der Kenntnisse Rechnung zu tragen.

---

[1]) Derartige Verwendungsmodalitäten oder Spezifikationen können auch Gegenstand von „Kodizes des praktischen Verhaltens" werden.

noch Anlage I

Terminologie im Bereich des Umweltschutzes

Glossar

Frankreich	England	Deutschland	Italien	Niederlande
Critère	Criterion	Kriterium	Criterio	Criterium
Cible	Target	Objekt	Bersaglio	Object
Exposition	Exposure	Exposition	Esposizione	Blootstelling
Risque	Risk	Risiko	Rischio	Risico
Effet défavorable ou indésirable	Adverse or undesirable effect	Nachteilige oder unerwünschte Wirkung	Effetto sfavorevole o indesirabile	Ongunstig of ongewenst effect
Objectif de qualité	Quality objective	Qualitätsziel	Obiettivo di qualità	Doelstelling
Niveau de protection de base	Basic protection level	Basis-Schutz-Niveau	Livello di protezione di base	Basisniveau voor gezondheidsbescherming
Niveau à effet nul	No-effect level	Null-Effekt-Niveau	Livello a effetto nullo	Effectloos niveau
Normes	Standards	Normen	Norme	Normen
Normes de qualité de l'environnement	Environmentel quality standards	Umweltqualitätsnormen	Norme de qualità del-l'ambiente	Kwaliteitsnormen inzake het milieu
Normes de produits	Product standards	Produktnormen	Norme di prodotto	Productnormen
Normes de procédés	Process standards	Verfahrensnormen	Norme de procedimento	Procédénormen
Normes d'émission	Emission standards	Emissionsnormen	Norme de emissione	Emissienormen
Normes de conception ou de construction des installations	Installation design	Bauartnormen für Anlagen	Norme de progettazione o di costruzione degli impianti	Conceptnormen en constructienormen voor installaties
Normes d'exploitation	Operating standards	Betriebsnormen	Norme di utilizzazione	Bedrijfsnormen

Anlage II

Übersicht über die Beziehungen zwischen den Aktionen nach dem Umweltprogramm der Europäischen Gemeinschaften und den laufenden oder vorgeschlagenen gemeinsamen Forschungen

	Thema des Aktionsprogramms \ Forschungsaktionen	Datenbank	Blei	Gewässerüberwärmung	Epidemiologie	Mikroschadstoffe	Ökologische Wirkungen	Lärmbelastung	Meeresverschmutzung	Fernmessung	Physikalisches Modell	Entschwefelung und Umweltschutztechnologie
I.	**Ziele und Grundsätze**											
II.	**Verminderung der Umweltbelastungen**											
II.1.	Bewertung der Gefahren: Kriterien, Meßverfahren	×	×	×	×	×	×	×	×	×		
II.2.	Normen-Beschränkung	×	×	×	×	×	×	×	×	×		
II.3.	Spezifische Aktionen: Süßwasser und Luft											
II.3.1.	Informationsaustausch, Kontrollnetze, Messungen		×							×		
II.3.2.	Qualitätsziele und Emissionsnormen		×		×	×	×				×	
II.4.	Spezifische Aktionen: Erzeugnisse											
II.4.1.	Technische Handelshemmnisse	×	×			×	×					
II.4.2.	Sonstige Probleme											
II.5.	Spezifische Aktionen: Industrie			×								×
II.6.	Spezifische Aktionen: Zonen von gemeinsamem Interesse											
II.6.1.	Meeresverschmutzung								×			
II.6.2.	Rheineinzugsgebiet	×										
II.6.3.	Grenzzonen									×		
II.7.	Abfallbeseitigung											
II.8.	Einhaltung der Beschränkungen											
II.9.	Wirtschaftliche und statistische Aspekte	×										
II.10.	Forschungen	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
II.11.	Informationsverarbeitung und -verbreitung	×										

Anlage II

Beziehungen zwischen den vorgeschlagenen Forschungsaktionen (direkte und indirekte Aktionen) [1]) und dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Thema [2]) des Aktionsprogramms		Forschungsaktionen	
		Indirekte	Direkte (GFS)
I.	**Ziele und Grundsätze einer Umweltschutzpolitik in der Gemeinschaft**		
II.	**Verminderung der Umweltbelastungen**		
II.1.	Objektive Bewertung der Gefahren: Festlegung der Kriterien und Normung der Meßverfahren	a) Datenbank für umweltkontaminierende Chemikalien	Datenbank
		b) Schadwirkung von Blei	Analyse und Messung. Verbleib und ökologische Wirkungen von Blei
		c) Thermische Belastung durch die Kühlwasserableitung aus Kraftwerken	Mathematische Modelle und experimentelle Studie über die thermische Belastung von Gewässern
		d) Epidemiologische Erhebungen	Biochemische Toxikologie
		e) Wirkungen der Mikroverunreinigungen auf den Menschen	Biotelemetrische Arbeiten über toxische Effekte
II.2.	Festsetzung von Gesundheitsnormen	f) Ökologische Wirkungen von Schadstoffen	Bioindikatoren für Wasserverschmutzung Projekt Ceresio-See
		g) Lärmbelastung	—
		h) Meeresverschmutzung	—
		i) Fernmessung der Luftverschmutzung	Fernmessung von Schmutzstoffen, vor allem in der Luft
		—	Vielfachbestimmungseinheit (COST Projekt 64 b)
		—	Fixierung von SO_2 am Boden und an Pflanzen (COST Projekt 61 a)
II.3.	Spezifische Maßnahmen gegen die Verschmutzung des Süßwassers und der Luft		
II.3.1.	Austausch von Informationen zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen	b) Schadwirkung von Blei (Punkte 1 und 2)	Analyse und Messung
		i) Fernmessung der Luftverschmutzung	Fernmessung von Schmutzstoffen, vor allem in der Luft
		—	Vielfachbestimmungseinheit (COST Projekt 64 b)

[1]) Dok. R/2433/72 (ATO 155) (FIN 652)
[2]) Die Themen sind in der Reihenfolge des Dok. R/8/1/73 (ENV. 2 rev. 1) aufgeführt.

noch Anlage II

Thema des Aktionsprogramms		Forschungsaktionen Indirekte	Forschungsaktionen Direkte (GFS)
II.3.2.	Erarbeitung von Verfahren zur Festsetzung von Zielwerten für die Umweltqualität und zur Festsetzung von Emissionsnormen auf der Grundlage dieser Zielwerte	a) Datenbank	Datenbank
		b) Schadwirkung von Blei	Verbleib und Wirkungen von Schadstoffen
		c) Thermische Belastung durch die Kühlwasserableitung aus Kraftwerken	Mathematische Modelle und experimentelle Studie
		d) Epidemiologische Erhebungen	—
		e) Wirkungen der Mikroverunreinigungen auf den Menschen	Biochemische Toxikologie Biotelemetrische Arbeiten über toxische Effekte
		f) Ökologische Wirkungen von Schadstoffen	Projekt Ceresio-See Bioindikatoren für Wasserverschmutzung
		j) Physikalisches Modell zum Studium der Ausbreitung von Luftschadstoffen	—
II.4.	Spezifische Aktionen für bestimmte Erzeugnisse	a) Datenbank	Datenbank
		b) Schadwirkung von Blei	Analyse und Messung
		e) Wirkungen der Mikroverunreinigungen auf den Menschen	Biochemische Toxikologie Biotelemetrische Arbeiten über toxische Effekte
		f) Ökologische Wirkungen von Schadstoffen	Projekt Ceresio-See Bioindikatoren für Wasserverschmutzung
II.5.	Spezifische Aktionen für den gewerblichen Bereich und die Energieerzeugung	c) Thermische Belastung durch die Kühlwasserableitung aus Kraftwerken	Mathematisches Modell und experimentelle Studie
		j) Physikalisches Modell zum Studium der Ausbreitung von Luftschadstoffen	—
		k) Entschwefelung	—
		l) R&D Bedarf in bezug auf die Umweltschutztechnologie	Oxydativ-katalytische Wasserreinigung
		—	Fixierung von SO_2 am Boden und an Pflanzen (COST Projekt 61 a)
II.6.	Spezifische Aktionen für Zonen von gemeinsamem Interesse		
II.6.1.	Verunreinigung der Meere	h) Meeresverschmutzung	—
II.6.1.1.	Von den Küsten ausgehende Verunreinigung		
II.6.1.2.	Sonstige Verunreinigungen der Meere		

Thema des Aktionsprogramms		Forschungsaktionen	
		Indirekte	Direkte (GFS)
II.6.2.	Verunreinigung des Rheineinzugsgebiets	a) Datenbank für umweltkontaminierende Chemikalien	Datenbank für Fernmessung von Schmutzstoffen, vor allem in der Luft
II.6.3.	Verunreinigung der Grenzzonen	i) Fernmessung der Luftverschmutzung —	Vielfachbestimmungseinheit (COST Projekt 64 b)
II.7.	Abfallbeseitigung		
II.8.	Aktionen zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Einhaltung der Beschränkungen		
II.9.	Wirtschaftliche und statistische Aspekte	a) Datenbank	Datenbank
II.10.	Forschungen	a) bis l)	
II.11.	Verarbeitung und Verwertung der Informationen	a) Datenbank für Umweltchemikalien	Datenbank für Umweltchemikalien
III.	**Schutz der natürlichen Umwelt und der natürlichen Hilfsquellen**	Forschungsbedarf noch zu bestimmen.	
IV.	**Verbesserung der Umweltqualität**		
V.	**Festlegung einer gemeinsamen Haltung der Gemeinschaft oder gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten in den internationalen Organisationen**		

noch Anlage II

Informatorische Aufzeichnung über die wichtigsten Tätigkeiten internationaler Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes [1])

Zahlreiche und verschiedenartige internationale Organisationen befassen sich mit Umweltschutzfragen. Laut Kapitel IV des Aktionsprogramms sollen die Arbeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes in bestimmten Fällen:

— entweder in die Aktion dieser Organisationen integriert werden (z. B. die Arbeiten zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Seetransporte);

— oder zusammen mit diesen Organisationen durchgeführt werden, insbesondere, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls über eine breitere Erfahrungsbasis zu verfügen,

— oder den von diesen Organisationen durchgeführten Arbeiten vorlaufen oder sie fortsetzen.

Diese Zusammenarbeit muß von Fall zu Fall festgelegt werden. Je nach der Art der betreffenden Arbeiten wird sie als Aktion der Gemeinschaft oder als gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfolgen.

Im folgenden wird eine kurze Übersicht über die Tätigkeiten der wichtigsten internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes gegeben.

1. Vereinte Nationen (UNO)

a) Die Vereinten Nationen haben im Jahre 1972 in Stockholm eine Umwelt-Konferenz veranstaltet. Ziel dieser Veranstaltung war:

— Regierungen und Öffentlichkeit auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Umweltprobleme sowohl in den Industriestaaten als auch in den Entwicklungsländern hinzuweisen;

— einen Meinungsaustausch zwischen den Regierungen über die zur Lösung bestimmter Umweltprobleme einzusetzenden Mittel — unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und administrativen Aspekte — zu fördern;

— diejenigen Umweltprobleme zu definieren, die ganz oder teilweise durch die Schaffung eines regionalen oder internationalen Kooperationssystems gelöst werden könnten;

— wirksamere Arbeitsmethoden auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu untersuchen;

— die UNO und ihre Organisationen sowie andere internationale Einrichtungen zu einer verstärkten Teilnahme am Kampf gegen die Umweltverschmutzung und zur Mitwirkung bei der Harmonisierung der Arbeiten zu veranlassen.

b) Die wichtigsten Ergebnisse dieser Konferenz können wie folgt zusammengefaßt werden:

— Verabschiedung einer „Umwelterklärung";

— Schaffung, innerhalb der Vereinten Nationen, eines Umweltsekretariats mit Sitz in Nairobi;

— Schaffung eines Umweltfonds von 100 Millionen Dollar, aus dem die Arbeiten während der ersten Jahre finanziert werden sollen;

— Empfehlung, einige hundert Untersuchungen und Aktionen im Zusammenhang mit den sechs Hauptthemen durchzuführen, über die in Stockholm beraten wurde.

Von diesen Empfehlungen sollen hier insbesondere folgende genannt werden:

— Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Annahme eines Übereinkommensentwurfs zur Vermeidung von Schadstoffeinleitungen in die Ozeane, der von einer Regierungskonferenz im April 1972 in Reykjavik vorbereitet wurde;

— Errichtung eines weltweiten „Umwelt-Meßnetzes" (Earthwatch);

— Schaffung eines weltweiten Umwelt-Referenzsystems;

— der Entstehung neuer Handelshemmnisse, die durch Umweltschutzmaßnahmen entstehen könnten, vorzubeugen;

— Berücksichtigung von Umweltkriterien in den Entwicklungshilfe-Programmen;

— Schaffung eines Sonderfonds zur Verbesserung des Wohnungswesens in den Entwicklungsländern;

— Verbot des kommerziellen Walfischfangs während eines Zeitraums von 10 Jahren;

— Veranstaltung einer zweiten Konferenz im Jahre 1977.

Diese Aktionen werden zur Zeit in Genf erörtert und sollen in das Programm aufgenommen werden, das dem Verwaltungsrat für Umweltschutzprogramme, der auf der XXVII. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegründet wurde, zur Verabschiedung vorgelegt wird.

---

[1]) Dieses Dokument ist eine Neufassung der Anlage C der ersten Mitteilung der Kommission an den Rat (vgl. SEK [71] 2616 endg.). Es gehört nicht zum Aktionsprogramm.

2. Wirtschaftskommission für Europa (WKE-Genf)

Die Beziehungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftskommission für Europa, einem Hilfsorgan des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) sind gemäß Artikel 229 durch einen Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden der Gruppe „Außenbeziehungen" der Kommission und dem Exekutivsekretariat der WKE-Genf vom 30. September und 7. Oktober 1958 geregelt worden.

Die WKE-Genf hat beschlossen, auf dem Gebiet des Umweltschutzes ein Hilfsorgan „Regierungsberater der Mitgliedsländer der WKE-Genf für Umweltfragen" zu gründen und das Exekutivsekretariat zu ermächtigen, nach ordnungsgemäßer Konsultierung aller Regierungen der Mitgliedsländer der WKE-Genf sobald wie möglich eine Sondersitzung dieses Ausschusses einzuberufen. Eine erste Sitzung dieser Berater ist für den 2. bis 5. April 1973 einberufen worden.

Die Arbeiten der WKE-Genf auf dem Gebiet des Umweltschutzes betreffen insbesondere:

— die Luftverschmutzung: Untersuchung über die Verunreinigung und ihre Kontrolle, wirtschaftliche Auswirkungen, durch Kraftfahrzeuge bedingte Verunreinigung, Festlegung von Normen und Regeln für den Kraftfahrzeugbau;

— die Wasserverschmutzung: Untersuchungen im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit bei der rationellen Nutzung der Wasservorkommen und bei der Kontrolle der Wasserverunreinigung, Informations- und Erfahrungsaustausch über die Rechtsvorschriften;

— den Ausbau der Städte;

— die Harmonisierung der einzelstaatlichen Politiken auf den genannten Gebieten.

Die Wirtschaftskommission für Europa hat im April 1971 in Prag eine Regierungskonferenz über die Umweltbedingungen und ihren Einfluß auf die Gesellschaft veranstaltet.

3. Beratende zwischenstaatliche Seeschiffahrts-Organisation (IMCO)

Zwischen der IMCO und der Gemeinschaft besteht eine Vereinbarung über Informations- und Dokumentationsaustausch sowie über die Vertretung auf Tagungen und Konferenzen.

Was die Meeresverschmutzung durch Schiffe anbelangt, so muß sich die Aktion der Gemeinschaft in die Initiativen einfügen, die von den internationalen Fachorganisationen und insbesondere von der IMCO ergriffen worden sind.

Die Aktion der Gemeinschaft sollte insbesondere die nachstehenden Zielsetzungen verfolgen, d. h. dafür Sorge tragen, daß:

— die internationalen Maßnahmen, in diesem Zusammenhang das Übereinkommen über die Meeresverschmutzung von 1973, tatsächlich angewendet werden; es ist darauf hinzuweisen, daß die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der IMCO bedauert, daß die früheren Übereinkommen, insbesondere das Übereinkommen von 1954, keine operationellen Maßnahmen seitens der Vertragstaaten zur Folge hatten;

— die Durchführung dieser Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Grundsätzen des EWG-Vertrags steht;

— die allgemeinen Zielsetzungen dieses Übereinkommens und seiner verschiedenen Anhänge den spezifischen Problemen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Rechnung tragen, und daß gegebenenfalls zusätzliche Aktionen durchgeführt werden;

— sich das Vorgehen der Gemeinschaft positiv auf die Drittländer auswirkt, die dem Übereinkommen 1973 voraussichtlich beitreten werden, und zwar
  - hinsichtlich der Anzahl der Staaten, die das Übereinkommen voraussichtlich ratifizieren oder ihm beitreten werden,
  - damit so schnell wie möglich die für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderliche Zahl von Annahmen erreicht wird,
  - damit die auf Gemeinschaftsebene getroffenen operationellen Maßnahmen die übrigen Beitrittsstaaten veranlassen, ähnliche Maßnahmen zu treffen.

4. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

a) Die Kommission und das Sekretariat der UNESCO haben in 1964 gemäß Artikel 229 durch einen Briefwechsel offizielle Arbeitsbeziehungen aufgenommen.

b) Die Haupttätigkeiten der UNESCO auf dem Gebiet des Umweltschutzes können wie folgt zusammengefaßt werden:

— 1968: Konferenz über die Biosphäre, auf der ein Programm über den Menschen und die Biosphäre erarbeitet wurde;

— Internationales hydrologisches Jahrzehnt;

— Regierungsausschuß für Meereskunde.

Die UNESCO fördert

— wissenschaftliche Forschungen über spontane und induzierte Mutationen in den Ozeanen,

— Forschungsprogramme zur Bestimmung der Auswirkungen der ins Meer eingeleiteten Stoffe auf diejenigen Arten der Meeresfauna, deren Erhaltung durch menschliche Aktivitäten gefährdet ist;

— Untersuchungen zu dem Problem der Luftverunreinigung;

— Untersuchungen im Bereich der Sozialwissenschaft über die Wahrnehmung der Umwelt durch den Menschen.

Zwischen der Kommission und der UNESCO hat eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit begonnen, insbesondere auf der Regierungskonferenz für die Errichtung eines weltweiten Systems wissenschaftlicher Information (UNISIST).

5. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Beziehungen zwischen der Kommission und dieser Organisation sind im Rahmen von Artikel 229 EWG-Vertrag durch einen Briefwechsel vom Mai und Juni 1972 zwischen der Kommission und dem Europäischen Regionalbüro der WHO geregelt. Dieser Briefwechsel sieht Informationsaustausche über die Tätigkeitsprogramme der beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse und regelmäßige Kontakte zwischen Beamten im Hinblick auf die Prüfung der Projekte und Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse vor.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes befaßt sich die WHO mit der Erstellung von Gesundheitsnormen sowie von Qualitätskriterien für die Umwelt. Gegenwärtig startet sie ein internationales Meßprogramm zur Überwachung der Umweltbedingungen, die sich unmittelbar auf die Gesundheit auswirken. Die WHO hat zahlreiche Länder bei der Aufstellung von Programmen zur Beseitigung von Stadtmüll und zur Überwachung der Gewässer unterstützt.

6. Organisation der UN für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Die Arbeitsbeziehungen zwischen der Kommission der EWG und der FAO wurden im Jahr 1962 durch einen Briefwechsel zwischen dem Generaldirektor der FAO und dem Präsidenten der Kommission geregelt.

Die Tätigkeiten der FAO auf dem Gebiete des Umweltschutzes erstrecken sich auf die Bestimmung der Qualität der Gewässer, die Pestizide, die Industrieabfälle — insbesondere die Abfälle der Papierindustrie — sowie deren Auswirkungen auf den Fischbestand der Binnengewässer. Letzthin hat die FAO die Auswirkungen der Verunreinigungen auf die Hochseefischerei in ihre Forschungen einbezogen. Außerdem unternimmt sie in den Entwicklungsländern ökologische Untersuchungen über die Bodennutzung, insbesondere im Hinblick auf die Produktivitätssteigerung und die rationelle Verwendung der natürlichen Hilfsquellen. Weitere Programme haben die Entwicklung des Fremdenverkehrs, die Schaffung von Naturschutzgebieten sowie die traditionellen Land- und Forstwirtschaftssektoren zum Gegenstand.

7. Codex Alimentarius

Der Codex Alimentarius ist ein gemischtes Programm der WHO/FAO über die Nahrungsmittelnormen.

In einer gemeinsamen Erklärung im Protokoll des Rates vom 20. September 1961 ist ein Verfahren der zusätzlichen Koordinierung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Rahmen des Codex ausgearbeiteten Normen vorgesehen. In bestimmten Fällen sieht sich die Gemeinschaft veranlaßt, Normen über den gleichen Gegenstand zu erstellen wie der Codex.

8. Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Die WMO hat die Aktion Weltwetterwacht eingeleitet, deren Ziel die Verbesserung der Bedingungen zur Erfassung meteorologischer Daten und zur Untersuchung der Luftschadstoffe ist. In Verbindung mit dem Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen (ICSO) hat die WMO das „Global Atmospheric Research Programme" in Gang gesetzt, dessen Durchführung sie koordiniert. Sie hat zwei Kommissionen mit dem Auftrag geschaffen, die meteorologischen Faktoren und deren Korrelation mit der Luftverunreinigung zu untersuchen.

9. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Tätigkeiten der IAEO auf dem Gebiet des Umweltschutzes erstrecken sich in erster Linie auf das Problem der Verunreinigung durch radioaktive Substanzen. Sie legt Normen fest, organisiert den Austausch von Informationen und beteiligt sich an Forschungsvorhaben in diesem Bereich. In Verbindung mit der WHO und der UNESCO hat sie ein internationales Probenahmesystem für die Messung der Radioaktivität der Niederschläge geschaffen; gegenwärtig arbeitet sie Techniken zur Messung der Radioaktivität der Luft und der Umwelt im allgemeinen aus.

10. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

a) Artikel 231 des Vertrags von Rom verfügt, daß die Gemeinschaft mit der OEEC — aus der die OECD hervorgegangen ist — eine enge Zusammenarbeit herstellt, deren Modalitäten im gemeinsamen Einvernehmen festzulegen sind.

   Innerhalb der OECD ist diese Bestimmung durch Artikel 13 der Konvention über die Organisation vom 14. Dezember 1960 und ihr Zusatzprotokoll Nr. 1 festgelegt.

b) Das wichtigste mit Aufgaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes beauftragte Organ der OECD ist das Umweltkomitee. Während zunächst danach getrachtet wurde, den Austausch von Erfahrungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sind die Gegenüberstellung der Politiken und eine integrierte Konzeption zur Bewirtschaftung der Naturschätze schrittweise an die Spitze der Zielsetzungen gelangt.

Im Hinblick auf diese Ziele hat die OECD sektorale Gruppen für die Auswertung der Ergebnisse der wis-

senschaftlichen Forschung eingesetzt und Studiengruppen geschaffen, die über besondere Verunreinigungsprobleme zu berichten haben. Zur Zeit bestehen vier sektorale Gruppen für folgende Themen:

— Planung und Forschung in Zusammenhang mit der Luftreinhaltung;

— Forschung im Bereich des Wasserhaushalts;

— Umweltbedingungen in der Stadt;

— unerwünschtes Auftreten von Pestiziden in der Umgebung, sowie vier Studiengruppen, die sich mit der Verschmutzung durch:
  - feste Abfälle
  - Kraftfahrzeuge
  - Betriebe der Zellstoff- und Papierindustrie
  - Kraftwerke

  befassen.

Die Koordinierung der Arbeiten dieser Gruppen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Umweltkomitees.

11. Organisation des Nordatlantik-Vertrages (NATO)

a) Im Dezember 1969 ist auf Veranlassung von Präsident Nixon der NATO-Umweltausschuß (CCMS) geschaffen worden. Er hat die Aufgabe, mit allen praktischen Mitteln den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den alliierten Ländern über die Schaffung besserer Umweltbedingungen zu fördern. Die Arbeiten dieses Ausschusses stützen sich auf zwei Grundsätze. Der erste ist der des federführenden Landes. Ein Land, das mit anderen assoziiert sein kann, übernimmt das Patronat eines bestimmten Projekts. Der zweite Grundsatz besagt, daß die Tätigkeit der NATO in diesem Bereich nicht auf die Forschung, sondern auf die Formulierung von Regierungspolitiken und die Festlegung von Rechtsvorschriften zur Lösung der Umweltprobleme ausgerichtet ist. Untersuchungen auf folgenden Gebieten wurden in Angriff genommen (die beteiligten Länder sind in Klammern angegeben, das federführende Land steht an erster Stelle):

   — Luftverunreinigung (Vereinigte Staaten, Deutschland, Türkei);

   — Verunreinigung der Küstengewässer (Belgien, Kanada, Frankreich, Portugal, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten);

   — Verunreinigung der Binnengewässer (Kanada, Belgien, Frankreich, Vereinigte Staaten);

   — Verkehrssicherheit (Vereinigte Staaten, Deutschland, Japan, Belgien, Kanada, Frankreich, Italien, Niederlande);

   — Hilfe bei Naturkatastrophen (Vereinigte Staaten, Italien, Türkei);

   — die Umwelt in der Planung der regionalen Entwicklung (Frankreich, Vereinigtes Königreich);

   — die berufliche Befriedigung in einer technologischen Ära (Vereinigtes Königreich);

   — die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Entscheidungsfindung (Deutschland, Vereinigtes Königreich).

12. Europarat

a) In Artikel 230 EWG-Vertrag und 200 Euratom-Vertrag ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft mit dem Europarat jede zweckdienliche Zusammenarbeit herbeiführt. In einem Briefwechsel von 1959 zwischen der Kommission und dem Generalsekretariat des Europarates ist die Beteiligung der Kommission an den Beratungen des Ministerausschusses vorgesehen; in einem früheren Schreiben war ebenfalls die Beteiligung der Kommission an der gemeinsamen Versammlung vorgesehen (beratende Versammlung und parlamentarische Versammlung). An den Arbeiten der meisten Ausschüsse des Europarates waren Beamte der Kommission beteiligt. Zwischen den beiden Organisationen besteht eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit, insbesondere über die Erhaltung der natürlichen Umwelt.

b) Im Bereich des Umweltschutzes nimmt sich der Europarat in erster Linie der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an; die Sachverständigenausschüsse für Luft- und Wasserverunreinigung und der Ausschuß für den Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen haben Grundsätze aufgestellt, die eine Ausgangsbasis für nationale Aktionen liefern. Vom 28. bis 30. März 1973 hat er eine Ministerkonferenz über die natürliche Umwelt veranstaltet.

13. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

a) Die Tätigkeiten des GATT auf dem Gebiete der Zollabgaben unterstanden von Anfang an der Zuständigkeit der Gemeinschaft (Übertragung der Zollverpflichtungen und -verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft auf der Grundlage des Gemeinsamen Zolltarifs).

   Derzeit gelten die meisten der vom GATT bearbeiteten Gebiete als der gemeinschaftlichen Kompetenz unterstehend (Artikel 113). Hierunter fallen die an den Grenzübergängen vorzunehmenden fiskalischen Anpassungen und die meisten der nicht unter den Zoll fallenden Behinderungen.

   Der Status der Gemeinschaft im Rahmen des GATT entspricht praktisch dem eines Vertragspartners und ist durch die Übertragung der Vorschriften und Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens auf die gemeinschaftlichen Kompetenzen gekennzeichnet.

Die Vertretung der Gemeinschaft bei den Arbeiten und Tätigkeiten des GATT (Sitzungen der Vertragspartner — Rat — Arbeitsgruppen und diverse andere Ausschüsse, z. B. Haushalt — Verhandlungen) wird vom Kommissionsvertreter wahrgenommen, der als Vertreter und Sprecher der Gemeinschaft auftritt.

b) Auf seiner 27. Sitzung hat das GATT eine Gruppe „Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes" und des internationalen Handels" eingesetzt (vgl. Dokument L/3538 und L/3622. Rev. 1 des GATT). Es handelt sich nicht um eine Gruppe, die regelmäßig zusammentritt, sondern um eine Art von Reserveorgan, das im Notfalle eingreifen kann. Die Gruppe hat folgendes Mandat erhalten:

Auf Antrag Prüfung aller spezifischen Fragen im Zusammenhang mit Problemen der Handelspolitik aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und zum Schutze der Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Anwendungen der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der Entwicklungsländer.

Die Gruppe muß über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten. Seit ihrer Einsetzung ist die Gruppe noch nicht zusammengetreten.

Vorschlag eines Ratsbeschlusses zur Einführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet des Umweltschutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu fördern.

Diese Aufgabe erfordert die Verwirklichung einer Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene.

Die am 19. Oktober 1972 in Paris versammelten Staats- und Regierungschefs haben diese Notwendigkeit bestätigt und die Organe der Gemeinschaften aufgefordert, bis zum 31. Juli 1973 ein Aktionsprogramm mit einem genauen Zeitplan auszuarbeiten.

Die Kommission legt dem Rat ein solches Aktionsprogramm vor, mit dem angestrebt werden soll, die Umweltqualität im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes sind in den meisten Mitgliedstaaten in Vorbereitung.

Einige dieser Maßnahmen, die für die Lebensqualität der Menschen sowohl in ihrer Arbeitswelt als auch in ihrer persönlichen Umwelt bestimmend sind, könnten, wenn sie nicht harmonisiert werden, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaften gefährden.

Der Erlaß der zur Verbesserung des Umweltschutzes unerläßlichen Maßnahmen darf durch die angestrebte Harmonisierung jedoch keine Verzögerung erfahren.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Absichten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu erfahren, damit insbesondere die Kommission in die Lage versetzt wird, gegebenenfalls Gemeinschaftsmaßnahmen vorzuschlagen.

Es ist daher angebracht, auf den Gebieten, auf denen ein solches Verfahren nicht bereits in den Verträgen vorgesehen ist, ein Verfahren zur Unterrichtung über die Vorhaben der Mitgliedstaaten insbesondere in den Fällen zu schaffen, in denen diese Vorhaben geeignet sind, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu gefährden.

Diese Informationen sollten so früh wie möglich vor dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorliegen.

Es müssen Fristen vorgesehen werden, während denen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, die geplanten Vorhaben durchzuführen, damit die Kommission in der Lage ist, gegebenenfalls Vorschläge auf den betreffenden Gebieten auszuarbeiten, und damit der Rat über diese Vorschläge entscheiden kann.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch auch weiterhin die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen eine sofortige einzelstaatliche Aktion in Gang zu setzen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes dringend erforderlich ist.

Ein solches Verfahren erscheint somit notwendig, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes bestimmte Ziele der Gemeinschaft zu erreichen.

Die Befugnisse zur Einführung dieses Verfahrens sind in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission jeden Entwurf von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie jede internationale Initiative zum Umweltschutz oder zur Umweltverbesserung, die

— sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken können,

— Kapitel II und III des Aktionsprogramms der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes betreffen oder

— für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit oder des Schutzes des natürlichen Lebensraums von besonderem Interesse sind, vor allem, wenn sie Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben können.

Artikel 2

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken oder die Durchführung von Kapitel II des in Artikel 1 genannten Aktionspro-

gramms gefährden können, dürfen von den betreffenden Mitgliedstaaten nur erlassen werden, wenn die Kommission sie nicht binnen zwei Monaten nach der Notifikation der Vorhaben im Sinne von Artikel 1 über ihre Absicht unterrichtet hat, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten, damit Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem betreffenden Gebiet ergriffen werden.

Hat die Kommission jedoch fünf Monate nach Eingang der genannten Mitteilung dem Rat keine Vorschläge unterbreitet, so können die betreffenden Mitgliedstaaten die in Aussicht genommenen Vorschriften sofort erlassen.

Das gleiche gilt, wenn der Rat nach Entgegennahme eines Vorschlags der Kommission binnen fünf Monaten nach dessen Eingang darüber nicht entschieden hat.

Artikel 3

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 2 können die in diesem Artikel vorgesehenen Vorschriften jedoch erlassen werden, sofern sie aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit dringend erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten teilen den Wortlaut dieser Vorschriften der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 4

Unbeschadet der Maßnahmen, die die Gemeinschaft in ihren Zuständigkeitsbereichen ergreift, und unbeschadet des gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler Organisationen bezüglich aller Fragen, die für den Gemeinsamen Markt besondere Bedeutung haben, stimmen sich die Mitgliedstaaten bei jeder internationalen Initiative zum Umweltschutz und zur Umweltverbesserung untereinander ab.

Artikel 5

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über die Vorhaben und Vorschriften, die ihr aufgrund der Artikel 1 und 3 von den Mitgliedstaaten notifiziert werden.

Artikel 6

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident